

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MAINZ



158. Jahrgang
2016

Mainz 2017

A	Seite	B	Seite
Adveniat Aktion 2016	137	zur Solidarität mit den Christen im hl. Land (Palmsonntagskollekte 2016)	43
Afrikatag 2017	163 ff	zur Pfingstaktion Renovabis	44
Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.	31 ff	zum Diaspora-Sonntag 2016	83
Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus:	57 ff, 105 ff, 157 ff	zum Caritas-Sonntag 2016	93
Allerseelen-Gottesdienste – Kollekte -	101	zum Sonntag der Weltmission 2016	83 ff
Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Ge- staltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz mit Wahl- ordnung und Entsendeordnung; Gesetz	17 ff	zur Adveniats-Aktion 2016	137
Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)	51 ff, 61 ff, 100, 125 ff	zur Aktion Dreikönigssingen	137
Anbetungstage in Schönstatt	15	zur Katholikentagkollekte 2016	59
Anlageausschuss des Bistums Mainz, Ordnung ..	155 ff	zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017)	163 ff
Anschriften	14, 41, 56, 70, 90, 96, 103 ff, 111, 135, 148, 166	Ausgliederung der Filiale St. Elisabeth Ober-Eschbach aus der Pfarrkuratie St. Stephanus Nieder-Esch- bach und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Martinus Ober-Erlenbach; Urkunde	6 ff
Anzeige	41, 56, 78, 91, 168	AVO Mainz: Änderungen der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz	51 ff, 61 ff, 100, 125 ff
Arbeitsvertragsordnung, Änderung für das Bistum Mainz (AVO)	61 ff	B	
Arbeitsvertragsrecht: Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwir- kung bei der Gestaltung des Arbeitsvertrags- rechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz mit Wahlordnung und Entsendeord- nung;	17 ff	Baubetreuung in den Pfarreien, Umstellung	163
Aufhebungen: der Pfarreien St. Petrus in Ketten Gau-Bischofs- heim und der Pfarrei St. Michael, Lörzweiler und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard, Lörzweiler; Urkunde	2 ff	Bauhaushalt 2017	54
Korrektur	34	Bischof, Erlasse	2 ff, 17 ff, 33 ff, 36, 44 ff, 59 ff, 73 ff
der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinols- heim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Einsheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim; Urkun- de	3 ff	Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen:	1, 43, 59, 71 ff, 83 ff, 93
der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Jo- hannes Baptist Nieder-Liebersbach und deren Eingliederung in die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau; Urkunde	4 ff	Bischofsweihe	36
der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zim- mern St. Bartholomäus, Klein-Zimmern und Neuerrichtung der Pfarrei St. Bartholomäus in Groß-Zimmern	5 ff	Botschaft zur Fastenzeit	31 ff
der Filialgemeinde St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwintern- heim und St. Walburga Stackeden-Elsheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartho- lomäus Schwabenheim, Urkunde	35	Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung	105 ff
der Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt; Urkunde	63	zum 103. Welttag des Migranten und Flücht- lings am 15. Januar 2017	157
Aufruf der deutschen Bischöfe: zur Fastenaktion Misereor	1	Berufene Mitglieder in den Priesterrat	74
		Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates rheinland- pfälzischer Anteil	33
		Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates hessischer Anteil	33 ff
		Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates	7, 100
		C	
		Caritas-Sonntag 2016	93
		D	
		Deutscher Caritasverband <i>Bundeskommision des Deutschen Caritasverbandes</i> Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 10. Dezember 2015	44 ff
		Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 17. März 2016	84 ff
		Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. Oktober 2016	2
		des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016	113
		<i>Regionalkommision Mitte des Deutschen Caritasverbandes</i> Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 17. Dezember 2015	51
		Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 07. April 2016	87

	Seite		Seite
Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 01. September 2016	137 ff	Hinweise zur Durchführung	10
<i>Unterkommission der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes</i>		Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe	14, 37, 148, 166
Inkraftsetzung eines Beschlusses	159 ff	Festsetzung der Punktquote für Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz	94
Diaspora-Aktion 2016, Hinweise zur Durchführung	88 ff	Firmung mit Visitation	37
Diaspora-Sonntag 2016	83	ohne Visitation:	37 ff
Diözesanadministrator, Verordnungen	80 ff, 84 ff, 93 ff, 100 ff, 108 ff, 113 ff, 138 ff, 149 ff, 159 ff	Firmungen Erwachsene	14, 148, 166
Diözesankirchensteuerrat, Beschlüsse	7, 33 ff, 100	Firmenspendung im Jahr 2017	64
Diözesanvermögensverwaltungsrat	61, 74, 75	Franziskanerkloster Bensheim, Veränderungen	111
Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Mainz, Statut	59 ff	Fußwaschung, Änderung des Ritus	54
Domkapitel	79 ff	G	
Dreikönigssingen 2017, Aufruf	137	Gabe der Erstkommunikationskinder 2017	166
Druckschriftenbestellung	96, 111, 135, 148, 168	Gabe der Gefirmten	167
Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kin- dern und Jugendlichen im Bistum Mainz von Februar 2012	74 ff	Generalvikar, Verordnungen	8 ff, 38 ff, 54 ff, 64 ff, 74 ff
E		Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz- mit Wahlordnung und Entsendeordnung	17 ff
Ehevorbereitungskurse, Beiblatt Ausgabe 11. Novem- ber 2016		H	
Eingliederung:		Haushaltspläne für das Jahr 2017	93 ff
in die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau und Ausgliederung aus der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder- Liebersbach	4 ff	Hinweise:	
in die Pfarrei St. Martinus und Ausgliederung der Filiale St. Elisabeth Ober-Eschbach aus der Pfarrkuratie St. Stephanus Nieder-Eschbach	6 ff	zum Aufruf der Aktion RENOVABIS	65
in die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim, und Aufhebung der Filialgemeinden St. Re- migius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Groß-Winternheim und St. Walburga Stadecken-Elsheim	35	für die Liturgie während der Sedisvakanz	80
in die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Se- ligenstadt und Aufhebung der Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim	63	zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016	87 ff
Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 08.- 12.08.2016 nach Xanten	14 ff	zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016	88
Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe	71 ff	zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016	146
Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs	2 ff, 17 ff, 33 ff, 44 ff, 59 ff, 73 ff	zur Aktion Dreikönigssingen 2017	146 ff
Errichtung einer Pfarrgruppe	65	zum „Weltmissionstag der Kinder 2016/2017 (Krippenopfer)	147
Erstkommunikationskinder, Gabe 2017	166 ff	I	
Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016	14	Infotag zu „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule	90 ff
am 11. März 2017	148, 166	J	
Erwachsenentaufe, Feier der Zulassung	14, 37, 148, 166	Jungfrauenweihe, Empfehlungen der Deutschen Bi- schofskonferenz	71 ff
F		K	
Fastenzeit, Botschaft	31 ff	Katholische Berufsbildende Schule Mainz	108
Fastenaktion Misereor 2016		Kapitalrichtlinien, allgemein:	149 ff
Aufruf der deutschen Bischöfe	1	Karl-Leisner-Pilgermarsch	14 ff
		Kindertageseinrichtungen, Stabstelle	10
		Kirchliche Mitteilungen:	11 ff, 39 ff, 55 ff, 67 ff, 76 ff, 89 ff, 95 ff, 101 ff, 109 ff, 133 ff, 147 ff, 164 ff
		Kommunikation und Barmherzigkeit – eine frucht- bare Begegnung	57 ff
		KODA Bistum:	
		Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz),	
		Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums KODA Mainz vom 10.12.2015	51 ff
		Kollekte:	

	Seite		Seite
Katholikentagskollekte 2016, Aufruf	59	Aus dem Dienst des Bistums	
Pfingstsonntag, 15. Mai 2016; Hinweis	65	ausgeschieden	13, 69, 77, 95, 101, 110, 165
Allerseelen 2. November 2016	101	Beauftragungen	12, 40, 55 ff, 77, 101, 109, 134, 164 ff
Afrikatag 2017	163	Beurlaubungen	13, 77, 134, 165
Kurse des TPI	15 ff, 41 ff, 70, 78, 111, 168	Diakonenweihe	36
L		Ernennungen	12, 39 ff, 55, 67 ff, 76 ff, 89 ff, 95, 101, 109, 133 ff, 147, 164
Liturgie, Hinweise während der Zeit der		Entpflichtungen	13, 40, 77, 96, 101, 109, 134, 147, 165
Sedisvakanz	80 ff	Freistellungen	69
M		Inkardinationen	40
MAVO-Einigungsstelle für das Bistum Mainz, stän-		Kandidaten für den Ständigen Diakonat	36 ff, 54 ff
dige:	64 ff	Korrektur	11
Misereor-Fastenaktion 2016:		Ordinationen	36 ff, 54, 77, 95
Aufruf	1	Priesterweihe	36
Hinweise zur Durchführung	10 ff	Ruhestandsversetzungen	13, 77, 90
Missio Canonica, Verleihung	37	Sterbefall	13, 40, 69, 77, 90, 95, 101, 134, 165
N		Verlängerung der Bestellung zum Buß-	
Nachträge:		kanoniker am Hohen Dom zu Mainz	76
zum Erlass des Bischofs Nr. 4	53	Versetzen	12 ff, 40, 90, 101
zum Erlass des Bischofs Nr. 5	53 ff	<i>Dekan/stellv. Dekan</i>	
zum Erlass des Bischofs Nr. 6	36	Ernennung eines Dekans	11, 55, 95, 109
zum Erlass des Bischofs Nr. 7	54	Ernennung eines Stellvertretenden Dekans	11, 55, 95, 109, 133
zum Erlass des Bischofs Nr. 24	54	<i>B. Laien</i>	
zum Erlass des Bischofs Nr. 55	108	Ernennungen	13, 40 ff, 56, 69, 77
Neuerrichtungen:		<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen</i>	
der Pfarrei St. Hildegard, Lörzweiler und		Aus dem Dienst des Bistums	
Aufhebung der Pfarreien St. Petrus in Ketten		ausgeschieden	78, 135, 165
Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael,		Beauftragungen	41, 56, 70, 78, 90, 102, 135, 165
Lörzweiler	2 ff	Beurlaubungen	41, 90, 102, 165
Korrektur	34	Entpflichtungen	96
der Pfarrei St. Maria Magdalena Friesenheim-		Ernennungen	13, 56, 96, 102, 165
Udenheim-Weinolsheim und Aufhebung der		Namensänderungen	41
Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä		Versetzen	13, 41, 102
Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinols-		<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindefereenten/- innen</i>	
heim und der Filialgemeinden Hahnheim,		Aus dem Dienst des Bistums	
Selzen, Köngernheim und Einsheim	3 ff	ausgeschieden	56, 135, 148
der Pfarrei St. Bartholomäus in Groß-Zimmern		Beauftragungen	14, 70, 90, 103, 147, 165 ff
und Aufhebung der Pfarrkuratien St. Bart-		Beurlaubungen	70, 103, 109, 147 ff
holomäus, Groß-Zimmern St. Bartholomäus,		Ernennungen	14, 41, 56, 102 ff, 165
Klein-Zimmern	5 ff	Versetzen	103
Neuwahl des Priesterrates	73 ff	Pilgerbetreuung	135
O		Pfarrgruppe, Errichtung	5
Ordinationen	36 ff, 54, 77, 95	Pontifikalhandlung 2015	36 ff, 54
Ordnung der Prüfung für die C-Teilbereichsaus-		Ordinationen	36 ff, 54, 77, 95
bildung als Organist im Bistum Mainz	129 ff	Priesterrat	
P		Neuwahlen	73 ff
Palmsonntagskollekte 2016, Aufruf	43	Berufene Mitglieder	74
Palmsonntagskollekte am 19./20.03.2016	55	Prüfung, C-Teilbereichsausbildung als Organist im	
Papst, Botschaft Sr. Heiligkeit Benedikt XVI.; Akt. Sr.		Bistum Mainz	129 ff
Heiligkeit	31 ff, 157 ff	R	
Papst, Botschaften Sr. Heiligkeit		RENOVABIS 2016	44
Franziskus	57 ff, 105 ff	RENOVABIS – Hinweise	65
Pilgermarsch (Karl-Leisner) nach Xanten	14 ff	S	
Personalchronik:			
A. Geistliche			
Aufhebung einer Suspendierung	40		

	Seite		Seite
Sedisvakanz	79	Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-	
Amtlicher Schriftverkehr während der		Liebersbach und deren Eingliederung in die	
Sedisvakanz	80	Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau	4 ff
Hinweise für die Liturgie während der		über die Aufhebung der Pfarrkuratien St. Bart-	
Sedisvakanz	80	holomäus, Groß-Zimmern St. Bartholomäus,	
Sendungsfeiern	37	Klein-Zimmern und Neuerrichtung der Pfarrei	
Stabsstelle, Kindertageseinrichtungen	10	St. Bartholomäus in Groß-Zimmern	5 ff
Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der		über die Ausgliederung der Filiale St. Elisabeth	
Diözese Mainz	59 ff	Ober-Eschenbach und der Eingliederung in die	
Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts	97 ff	Pfarrei St. Martinus Ober-Erlenbach	6 ff
Stellenausschreibungen:		über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus	
<i>Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge</i>		in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale	
Dekanat Rüsselsheim	39	St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St.	
<i>Gemeindereferenten/- innen</i>		Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus	
Dekanat Bergstraße-Mitte	66	Mommenheim und Neuerrichtung der Pfarrei	
Dekanat Bergstraße-West	66	St. Hildegard Lörzweiler	34 ff
Dekanat Bergstraße-Ost	66	über die Aufhebung der Filialgemeinde St.	
Dekanat Bingen	66	Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist	
Dekanat Darmstadt	66	Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga	
Dekanat Erbach	66	Stadecken-Elsheim und deren Eingliederung in	
Dekanat Gießen	66	die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim ...	35
Dekanat Wetterau-Ost	66	über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Cyria-	
Dekanat Wetterau-West	66	kus Klein-Welzheim und deren Eingliederung	
Dekanat Worms	66	in die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in	
<i>Dekanatsreferent/-innen</i>		Seligenstadt	63
Dekanat Mainz-Süd	108		
<i>Pastoralreferenten/- innen</i>		V	
Dekanat Gießen	164	Vergütungstabelle OV	94
Dekanat Darmstadt	39, 76, 108	Verlautbarungen der deutschen Bischöfe	1, 43,
Dekanat Mainz-Stadt	39, 76	59, 71 ff, 83 ff, 93, 137 ff
Dekanat Mainz-Süd	89	Verleihung der Missio Canonica	37
Dekanat Viernheim	76	Verordnung zum neuen Personalschlüssel für katho-	
Dekanat Bensheim	76	lische Kindertageseinrichtungen im hessischen	
Dekanat Wetterau-West	89, 108	Teil des Bistums Mainz ab 01.01.2018	160 ff
<i>Priester</i>		Vertrag zwischen den Bistümern Fulda, Limburg,	
Dekanat Mainz-Süd	95	Mainz und Trier über die Fortführung des	
Dekanat Wetterau-Ost	95	Theologisch-Pastoralen Instituts für berufsbe-	
Stellvertreter des Diözesanadministrators	80	gleitende Bildung	97
	T	W	
TPI, Kurse	15 ff, 41 ff, 70, 78, 111, 168	Wahl des Diözesanadministrators	79
	U	Wahl eines Ökonomen	80
Umweltpreis 2016	38 ff	Weltmissionstag 2016	83, 87 ff
Urlaubsvertretungen	8 ff	Weltmissionstag der Kinder 2016/2017	
Urkunden:		(„Krippenopfer“)	147
über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in		Welttag 103. der Migranten und Flüchtlingen am	
Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St.		15. Januar 2017	157 ff
Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Micha-		Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung,	
el Lörzweiler:	2	Botschaft von Papst Franziskus	105 ff
Korrektur	34	Wirtschaftsplan 2016 (Kurzfassung) der Diözese	
über die Aufhebung der Pfarreien St. Walburga		Mainz	7 ff
Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Undenheim,			
St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden		Z	
Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Einsheim		Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer:	
und Neuerrichtung der Pfarrei St. Maria Mag-		am 21. Februar 2016	10
dalena Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim ...		am 13. November 2016	133
3 ff			
über die Aufhebung der Pfarrkuratie St.			



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

158. Jahrgang

Mainz, den 11. Januar 2016

Nr. 1

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom deutschen Caritasverband vom 22. Oktober 2015. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach und deren Eingliederung in die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern und Neuerrichtung der Pfarrei St. Bartholomäus in Groß-Zimmern. – Urkunde über die Ausgliederung der Filiale St. Elisabeth Ober-Eschbach aus der Pfarrkuratie St. Stephanus Nieder-Eschbach und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Martinus Ober-Erlenbach. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Wirtschaftsplan 2016 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Urlaubsvertretungen. – Neue Stabsstelle Kindertageseinrichtungen. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016. – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016 im Mainzer Dom. – Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten. – Anbetungstage in Schönstatt. – Intervallkurs des TPI. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich krisengeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen

Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, den 23.09.2015

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13.03.2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

2. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom deutschen Caritasverband vom 22. Oktober 2015

Änderung des § 11 des Abschnitts E der Anlage 7 zu den AVR

Verlängerung der Regelung zu dualen Studiengängen

I.

Die Bundeskommission beschließt:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 wird § 11 Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„§ 11 Duales Studium
¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 1. Januar 2013 bis einschließlich 31. Dezember 2018 begonnen werden.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2015 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 23. Dezember 2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

3. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge
Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:
Die Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und die Pfarrei St. Michael Lörzweiler werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler übergehen,

ist die neue Pfarrei „St. Hildegard“, Rheinstraße 4, 55296 Lörzweiler, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarreien.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler werden zum 31.12.2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Hildegard“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2016 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Hildegard“ in Lörzweiler.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. HILDEGARD LÖRZWEILER.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen
Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche in Lörzweiler. Die Kirche „St. Petrus in Ketten“ in Gau-Bischofsheim wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei „St. Hildegard“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet
Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge
Die Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und die Pfarrei St. Michael Lörzweiler erstellen zum 31.12.2015 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
Mit der Aufhebung der genannten Pfarreien geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Hildegard in Lörzweiler über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarreien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Hildegard überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarreien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2016 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Hildegard verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei St. Hildegard.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler endet am 31.12.2015. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Hildegard findet durch den neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Hildegard.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mainz, 30.11.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

4. **Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Undenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Maria Magdalena Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Undenheim, St. Peter Weinolsheim und die Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien und Filialgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, Kirchstraße 14 in 55278 Undenheim.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Walburga“ geweihte Kirche in Friesenheim. Die Kirchen St. Pirmin in Eimsheim, Dreikönig in Hahnheim, Christkönig in Köngernheim, Mariä Geburt in Selzen, Mariä Himmelfahrt in Undenheim und St. Peter in Weinolsheim werden zur Filialkirchen der Pfarrei St. Maria Magdalena Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Undenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim werden zum 31.12.2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2016 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

ST. MARIA MAGDALENA
FRIESENHEIM-UNDENHEIM-WEINOLSHEIM

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Undenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchenrechnungen der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Undenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim werden bis zum

31.12.2015 fortgeführt. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarreien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarreien und Filialgemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 31.12.2015 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und Eimsheim bilden den Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Köngernheim und

Eimsheim endet am 31.12.2015. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ findet durch den neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei „St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mainz, 30.11.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach und deren Eingliederung in die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Filialgemeinde übergehen, ist die Pfarrei Maria Himmelfahrt, Hauptstraße 55, 69488 Birkenau, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratie.

2. Kirchen

Die Kirche St. Wendelinus und St. Johannes Baptist in Nieder-Liebersbach wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei „Maria Himmelfahrt“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach werden zum 31.12.2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Maria Himmelfahrt Birkenau in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2016 erfolgen alle Eintragungen in die Kirchbücher der Pfarrei Maria Himmelfahrt.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach wird in das Gebiet der Pfarrei Maria Himmelfahrt eingegliedert.

4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach erstellt zum 31.12.2015 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Maria Himmelfahrt überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Filialgemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2016 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Maria Himmelfahrt verwaltet. In Anlage 1, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Fortbestand des Gesamtpfarrgemeinderats, Neuwahl des Vermögensverwaltungsrats

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach und der Pfarrei Maria Himmelfahrt Birkenau wird zum Pfarrgemeinderat der Pfarrei Maria Himmelfahrt Birkenau.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrats der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach endet am 31.12.2015.

Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei Maria Himmelfahrt Birkenau findet durch den neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates gehören alle Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates der aufgelösten Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach dem Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei Maria Himmelfahrt Birkenau an.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mainz, 30.11.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. **Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern und Neuerrichtung der Pfarrei St. Bartholomäus in Groß-Zimmern**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratien übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Bartholomäus“, Kettelerstr. 2 in 64846 Groß-Zimmern.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Bartholomäus“ geweihte Kirche in Groß-Zimmern. Die Kirche St. Bartholomäus in Klein-Zimmern wird zur Filialkirche der Pfarrei St. Bartholomäus in Groß-Zimmern, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern werden zum 31.12.2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2016 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE PFARREI ST. BARTHOLOMÄUS
GROß-ZIMMERN

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchenrechnungen der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern werden bis zum 31.12.2015 fortgeführt. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung. Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarreien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 31.12.2015 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern bildet den Pfarrgemeinderat der neu errichteten Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern endet am 31.12.2015. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“ findet neu gewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei „St. Bartholomäus, Groß-Zimmern“.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mainz, 10.10.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

7. **Urkunde über die Ausgliederung der Filiale St. Elisabeth Ober-Eschbach aus der Pfarrkuratie St. Stephanus Nieder-Eschbach und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Martinus Ober-Erlenbach**

1. Abtrennung und Umpfarrung

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Filiale St. Elisabeth Ober-Eschbach der Pfarrkuratie St. Stephanus Nieder-Eschbach wird gemäß can. 121 CIC von der Pfarrkuratie abgetrennt und in die Pfarrei St. Martinus Ober-Erlenbach eingegliedert.

2. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei St. Martinus Ober-Erlenbach wird um das Gebiet der Filiale St. Elisabeth Ober-Eschbach erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mainz, 30.11.2015

+ *Kard. Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

8. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zum Wirtschaftsplan 2016
„Der Wirtschaftsplan 2016 der Diözese Mainz, der mit einem Volumen von 354.248.411,- EUR und mit einem Gesamtergebnis von 23.579.772,- EUR abschließt, wird genehmigt. 1,5 Mio. € werden für den Flüchtlingsfonds verwendet. Das restliche Gesamtergebnis wird im Jahresabschluss 2016 auf die bestehenden Rücklagen aufgeteilt.“
- II. Zum Stellenplan 2016
„Der Stellenplan 2016 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“
- III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten
„Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. I, Nr. 13 der Haushaltsübergangsregelung) für 2016, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und/oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 12.12.2015

+ *Kard. Kard. Lehmann*

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

9. Wirtschaftsplan 2016 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

Diözesanleitung

Erträge

Staatsleistungen u. sonstige Erträge	464.600
	464.600

Aufwendungen

Personalaufwendungen	1.419.500
Sachaufwendungen	1.603.000
Zuweisungen und Zuschüsse	613.550
	3.636.050

Offizialat

Erträge

Beiträge und Gebührenerstattungen	7.000
	7.000

Aufwendungen

Personalaufwendungen	250.600
Sachaufwendungen	55.250
Zuweisungen und Zuschüsse	100
	305.950

Zentraldezernat

Erträge

Personalkostenerstattungen	113.500
Sachkostenerstattungen	1.918.510
Sonstige Erträge	292.000
Finanzergebnis	20.000
	2.344.010

Aufwendungen

Personalaufwendungen	9.313.550
Sachaufwendungen	4.875.313
Zuweisungen und Zuschüsse	1.466.500
Investitionen und Anschaffungen	379.700
Zuführungen Rücklagen	35.000
	16.070.063

Dezerant I -Personal-

Erträge

Personalkostenerstattungen	2.097.100
Sachkostenerstattungen	141.200
Sonstige Erträge	159.403
Finanzergebnis	59.950
	2.457.653

Aufwendungen

Personalaufwendungen	6.965.130
Sachaufwendungen	1.562.880
Zuweisungen und Zuschüsse	3.238.420
	11.766.430

Dezernat II -Jugendseelsorge-

Erträge

Personalkostenerstattungen	868.900
Sachkostenerstattungen	3.300
Sonstige Erträge	463.500
	1.335.700

Aufwendungen

Personalaufwendungen	4.626.610
Sachaufwendungen	975.991
Zuweisungen und Zuschüsse	454.010
Investitionen und Anschaffungen	668.160
	6.724.771

Dezernat III -Pastorale Räte-

Erträge

Sonstige Erträge	300
	300

Aufwendungen

Personalaufwendungen	287.600
Sachaufwendungen	67.060
	354.660

*Dezernat IV -Schulen-und Hochschulen-***Erträge**

Öffentliche Zuwendungen	43.292.258
Personalkostenerstattungen	16.648.500
Sachkostenerstattungen	627.710
Sonstige Erträge	43.960
Erhaltene Investitionszuschüsse	0
	60.612.428

Aufwendungen

Personalaufwendungen	74.413.080
Sachaufwendungen	10.833.434
Zuweisungen und Zuschüsse	4.253.367
Investitionen und Anschaffungen	2.395.000
	91.894.881

*Dezernat V -Seelsorge-***Erträge**

Personalkostenerstattungen	2.033.800
Sachkostenerstattungen	9.300
Sonstige Erträge	627.650
Finanzergebnis	34.500
	2.705.250

Aufwendungen

Personalaufwendungen	17.221.520
Sachaufwendungen	2.447.808
Zuweisungen und Zuschüsse	2.491.960
Investitionen und Anschaffungen	15.000
	22.176.288

*Dezernat VI -Weiterbildung-***Erträge**

Öffentliche Zuwendungen	679.500
Personalkostenerstattungen	494.500
Sachkostenerstattungen	1.350
Sonstige Erträge	3.122.200
Finanzergebnis	700
	4.298.250

Aufwendungen

Personalaufwendungen	6.208.980
Sachaufwendungen	5.638.960
Zuweisungen und Zuschüsse	661.600
Investitionen und Anschaffungen	36.300
	12.545.840

*Dezernat VII -Caritas und soziale Arbeit-***Erträge**

Personalkostenerstattungen	54.000
Sonstige Erträge	149.060
Finanzergebnis	0
	203.060

Aufwendungen

Personalaufwendungen	894.200
Sachaufwendungen	181.600
Zuweisungen und Zuschüsse	18.295.220
Investitionen und Anschaffungen	32.000
	19.403.020

*Dezernat VIII -Finanzen und Vermögen-***Erträge**

Kirchensteuer	226.984.900
Personalkostenerstattungen	12.271.000
Sonstige Erträge	25.859.000
Finanzergebnis	14.617.500
	279.732.400

Aufwendungen

Personalaufwendungen incl. Kirchengem. und Kindertagesst.	74.272.370
Sachaufwendungen	14.581.083
Gebühren für Kirchensteuererhebung	5.672.000
Zuweisungen und Zuschüsse	44.808.046
Investitionen und Anschaffungen	4.072.500
Zuführungen in die Rücklagen	0
	143.405.999

*Dezernat IX -Bau- und Kunstwesen-***Erträge**

Sonstige Erträge	87.760
	87.760

Aufwendungen

Personalaufwendungen	1.756.200
Sachaufwendungen	627.287
Zuweisungen und Zuschüsse	1.200
Investitionen	0
	2.384.687

Ergebnisverwendung

Zuführung in Flüchtlingsfonds	1.500.000
Zuführung in allgemeine Rücklage	22.079.772

Gesamterträge und Finanzergebnis	354.248.411
Gesamtaufwendungen	354.248.411

Verordnungen des Generalvikars**10. Urlaubsvertretungen**

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2016

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2016 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Domkapitular Klaus Forster (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2016 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, der auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu

beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahn tariff 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahn tariff 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2016:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2016 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten,

insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

11. Neue Stabsstelle Kindertageseinrichtungen

Zum 1.1.2016 wird es im Bischöflichen Ordinariat folgende organisatorische Veränderung geben:

Im Zentraldezernat wird eine Stabsstelle Kindertageseinrichtungen unter der Leitung von Frau Oberrechtsrätin Hildegard Kewes mit den folgenden Mitarbeiterinnen geschaffen:

Frau Sonja Herber-Grünwald, Frau Anke Fery, Frau Verena Scholz, Frau Petra Pannek und Frau Isabelle Valentin. Die neue Stabsstelle enthält die Referate Allgemeine Fragestellungen, Personal in Kindertagesstätten, Rechtliche und finanzielle Fragestellungen sowie Trägerentlastung Kindertageseinrichtungen in den Dekanaten.

Im Finanzdezernat wird die Abteilung Kirchengemeinden den Namen „Kirchengemeinden und deren Einrichtungen“ erhalten. Leiter der Abteilung wird Herr Norbert Bach. Die Abteilung umfasst die Referate Allgemeine Vermögensaufsicht, Rendanturen, Haushaltsreferat und Liegenschaften der Kirchengemeinden.

Die neue Stabsstelle und die Abteilung Kirchengemeinden arbeiten auch weiterhin eng zusammen und die Mitarbeiter behalten ihre bisherigen Aufgaben und Zuständigkeiten. Die Stabsstelle Kindertageseinrichtungen hat ihre Büroräume weiterhin in der Maria Ward-Str. 2, 55116 Mainz.

Die Kontaktdaten lauten:

- Frau Oberverwaltungsrätin Hildegard Kewes, Telefon 06131 253-311 (Montag, Dienstag, Donnerstag)
- Frau Sonja Herber-Grünwald, Telefon 06131 253-312 (Montag – Donnerstag)
- Frau Verena Scholz (T), Telefon 06131 253-270
- Frau Anke Fery, Telefon 06131 253-325
- Frau Petra Pannek, Telefon 06131 253-318
- Frau Isabelle Valentin (T), Telefon 06131 253-321

Telefax: 06131 253-429, E-Mail: kindertageseinrichtungen@bistum-mainz.de zu erreichen.

12. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

13. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem Leitwort der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“ ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11.00 Uhr im St. Kiliansdom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Das Foto des brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit

einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft Misereor deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwochs- und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenkalendar 2016 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich mit der Jugendaktion von Misereor, dem BDJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 11. März 2016.

Am 4. Fastensonntag (5./6. März 2016) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (12./13. März 2016), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte

zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de/fastenaktion; dort stehen viele Materialien zum Download bereit. Bestellmöglichkeiten auch unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Kirchliche Mitteilungen

14. Personalchronik

[Redacted content]

[REDACTED]

Zeit: Samstag, den 13. Februar 2016, um 15.00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, Mail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

16. Erwachsenenfirmung am 20. Februar 2016 im Mainzer Dom

Am Samstag, 20. Februar 2016 um 15.00 Uhr, wird Weihbischof Dr. Bentz im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl vom Firmling als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an den Assistent des Weihbischofs zu schicken: Pastoralreferent Fabian Krämer, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Fabian Krämer telefonisch unter 06131 253-262 oder per E-Mail unter fabian.kraemer@bistum-mainz.de zu erreichen.

www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.

17. Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 8. - 12. August 2016 nach Xanten

„Hier bin ich - Missionar der Barmherzigkeit.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Priestergemeinschaften von Montag, 8. August, bis Freitag, 12. August 2016 Priester, Priesteramtskandidaten und

15. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Diakone zum Karl-Leisner-Pilgermarsch nach Xanten ein.

Der dreitägige Pilgerweg durch die niederrheinische Landschaft führt 20 Jahre nach der Seligsprechung Karl Leisners zum Marienwallfahrtsort Kevelaer, zum Haus der Familie Leisner in Kleve und zu seinem Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes.

Das Motto für die Impulse und den mitbrüderlichen Austausch dient im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit der Auseinandersetzung mit der Frage, wo ich als Mensch, als Christ und als (zukünftiger) Priester bzw. Diakon Barmherzigkeit erfahre, lebe und vermittele.

So wird auf dem Weg nach Kevelaer der Aufruf des heiligen Paulus aufgegriffen: „Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 5,20). Unterwegs nach Kleve geht es um die Auseinandersetzung mit den eigenen Schwächen und Grenzen und um das Geschenk der Barmherzigkeit („Meine Gnade genügt dir; denn sie erweist ihre Kraft in der Schwachheit“, 2 Kor 12,9). Die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit, die Papst Franziskus uns ans Herz legt, stehen im Mittelpunkt des Weges nach Xanten.

Das Programm beginnt am Montag, 8. August 2016, um 18.00 Uhr mit dem Abendessen. Es endet am Freitag, 12. August 2016, nach dem Frühstück. Alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurdter Straße 216, 47661 Issum-Sevelen. Die Wegstrecke beträgt täglich 15 bis 25 km, wobei ein Teilstück mit dem Schlauchboot zurückgelegt wird. Begleitung und Transfers mit dem PKW sind vorhanden.

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen und Vollverpflegung beträgt 160,- €, für Studenten 70,- €.

Anmeldungen nehmen ab sofort entgegen:

Pfarrer Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-930709, Fax: 09747-930715, armin.haas@gmx.de

Pfarrer em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804-8497, E-Mail: theohoffacker@web.de

Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226, Christoph.Scholten@web.de

18. Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 7. bis 9. Februar 2016 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Geist und Liturgie der heiligen vierzig Tage und der hl. Woche“ geprägt. Referent ist der Mainzer Pastoral-liturgiker Dr. Franz-Rudolf Weinert.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261 96262-0, Fax: 0261 96262-581

19. Intervallkurs des TPI

Thema: Christlich-Islamischer Dialog
Qualifizierungskurs

Termin: 04.10.2016 – 18.05.2018

Tagungsort: Priesterseminar Mainz

Kursleitung: Dr. Igna Kramp CJ (TPI)

Inhaltliche Konzeption: Dr. Timo Güzelmansur (CIBEDO), JProf. Dr. Tobias Specker SJ (Sankt Georgen)

Referenten: Dr. Timo Güzelmansur (CIBEDO), JProf. Dr. Tobias Specker SJ (Sankt Georgen), Dr. Armin Eschraghi (Goethe-Universität Frankfurt)

weitere Referenten siehe einzelne Kurswochen

Zielgruppe: Die berufsbegleitende Fortbildung richtet sich an Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoral- und Gemeindefereferent/-innen und pastoral interessierte Studierende der Hochschule Sankt Georgen, die in ihren Diözesen oder Einrichtungen im christlich-islamischen Dialog tätig sind oder werden möchten.

Weitere Informationen und Anmeldung:

www.tpi-mainz.de, info@tpi-mainz.de, 06131 270 88-0

19. Kurse des TPI

K 16-02

Titel: Gottlos? Wie „Atheisten“ denken

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten, Dr. Regina Heyder

Referent: Prof. Dr. Armin Kreiner

Termin: 01.03.- 04.03.2016

Ort: 14129 Berlin, Dietrich-Bonhoeffer Haus

K 16-03

Titel: Begegnung mit dem Fremden. Eine theologische Grenzerkundung

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Igna Kramp CJ

Referentin: Prof. Dr. Katharina Karl

Termin: 25.04.- 27.04.2016

Ort: 55116 Mainz, Priesterseminar

K 16-04

Titel: Leichte Sprache. Ein Workshop für barrierefreies Sprechen

(In Zusammenarbeit mit Eule. Büro für leichte Sprache c/o und in Kooperation mit ILF Mainz und PZ Wiesbaden)

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Religionslehrer/-innen

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten; Dr. Regina Heyder

Referent: André Schade vom Mainzer Büro für leichte Sprache „EULE“ (Einfach Und Leicht Erzählt)

Termin: 02.05.- 04.05.2016

Ort: 65207 Wiesbaden-Naurod,
Wilhelm-Kempf-Haus

Anmeldung: www.tpi-mainz.de, info@tpi-mainz.de,
Tel.: 06131 270 88-0



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

158. Jahrgang

Mainz, den 4. Januar 2016

Nr. 2

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz mit Wahlordnung und Entsendeordnung.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

20. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz mit Wahlordnung und Entsendeordnung

Art. 1

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung), zuletzt in der Fassung vom 03.07.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 8, Ziff. 89, S. 87 ff), wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung)

Präambel

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Absatz 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:

1. der Diözese,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
3. der Verbände von Kirchengemeinden,
4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

(2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform,

- a) wenn sie die Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben; sofern ein kirchlicher Rechtsträger in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts über kein Statut verfügt, ist eine notarielle Erklärung der Grundordnungsübernahme und anschließende Veröffentlichung dieser Erklärung ausreichend,
- b) wenn sie ihren Sitz in der Diözese Mainz haben und
- c) wenn sie dies dem Diözesanbischof angezeigt haben und
- d) wenn der Diözesanbischof, in dessen Diözese der Rechtsträger seinen Sitz hat, der erstmaligen Aufnahme des Rechtsträgers in die Kommission schriftlich zugestimmt hat. Vor der Entscheidung des Diözesanbischofs ist die Kommission anzuhören. Wird die Aufnahme in die Kommission vom Diözesanbischof abgelehnt, verweist der Diözesanbischof den Rechtsträger an die zuständige Kommission; diese ist an die Entscheidung gebunden

(3) Wenn kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

(4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Zustimmung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.

(5) Der Diözesanbischof kann für mehrere kirchliche Rechtsträger eine eigene Ordnung erlassen. Die Entscheidung über den Erlass einer solchen Ordnung erfolgt im Benehmen mit beiden Seiten der ansonsten zuständigen Kommission.

§ 2 Die Kommission

(1) Für die in § 1 genannten Rechtsträger wird eine „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Bistums-KODA) errichtet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3 Aufgabe

(1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die Zentral-KODA von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.

(2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der „Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gemäß § 3 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung berücksichtigen.

§ 4 Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, und zwar auf jeder Seite sechs Personen.

§ 5 Vertretung der Dienstgeber

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen.

(2) Als Dienstgebervetreter oder Dienstgebervetreterin kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden. Als Dienstgebervetreter aus dem kirchlichen Dienst können nur Personen in die Kommission berufen werden, die bei Dienstgebern im Geltungsbereich der Grundordnung tätig sind. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervetreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

(3) Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach § 6 Absatz 2 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervetretern zu erhöhen.

§ 6 Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die

1. in Kirchengemeinden tätig sind,
2. im Bischöflichen Ordinariat und seinen Außenstellen sowie in der Dotation tätig sind, soweit sie von der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates, vertreten werden,
3. in Schulen kirchlicher Trägerschaft tätig sind,
4. als Religionslehrer und Religionslehrerinnen an nichtkirchlichen Schulen tätig sind,
5. als Gemeindeassistenten oder Gemeindeassistentinnen, als Gemeindeferenten oder Gemeindeferentinnen, als Pastoralassistenten oder Pastoralassistentinnen oder als Pastoralreferenten oder Pastoralreferentinnen tätig sind,
6. bei sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder bei sonstigen kirchlichen Rechtsträgern unbeschadet ihrer Rechtsform tätig sind.

Das Zahlenverhältnis der Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppen zueinander beträgt 1:1:1:1:1:1. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen bestimmt sich nach Art der ausgeübten Haupttätigkeit; hierüber entscheidet der Wahlvorstand. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er

die Entscheidung des Generalvikars ein. Das Nähere regelt § 8.

(2) Zusätzlich zu den gewählten Vertretern wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 9.

§ 7 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die oder der Vorsitzende einmal aus der Reihe der Dienstgebervereinerinnen und Dienstgebervereiner und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervereinerinnen und Dienstnehmervereiner, die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 19 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 8 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Wählbar sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach § 7 und die Wählbarkeit nach § 8 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(2) Wahlvorschlagsberechtigt für jede Gruppe sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erfüllen.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden von Wahlbeauftragten gewählt. Wahlbeauftragte sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen der in § 1 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 genannten Rechtsträger.

(4) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.

(5) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(6) Jede wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiterin oder jeder wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

(7) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.

(8) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.

(9) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.

(10) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 9 Entsendungsgrundsätze

(1) Die Anzahl der Vertreter oder Vertreterinnen, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass bei Kommissionen mit bis zu zehn Mitgliedern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens ein Sitz, bei Kommissionen mit bis zu 20 Mitgliedern mindestens zwei Sitze, bei Kommissionen mit bis zu 30 Mitgliedern mindestens drei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(2) Berechtig zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

(3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter oder Vertreterinnen für die Kommission, fallen alle Sitze nach Absatz 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

(4) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter oder Vertreterinnen für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter oder Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(5) Das entsandte Mitglied oder die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

(7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht,

bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 10 Absatz 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

(9) Das Nähere regelt eine Entsendeordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Niederlegung des Amtes, die der oder dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der Diözese Mainz oder
4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.

Scheidet eine Dienstgebervorteilerin oder ein Dienstgebervorteiler vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.

(3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mitglieds feststellt. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um eine Mitarbeitervertreterin oder einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine Dienstgebervorteilerin oder einen Dienstgebervorteiler, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

Handelt es sich um eine entsandte Mitarbeitervertreterin oder einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um eine Mitarbeitervertreterin oder einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um eine Dienstgebervertreterin oder einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied. Handelt es sich um eine entsandte Mitarbeitervertreterin oder einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.

(6) Scheidet eine gewählte Mitarbeitervertreterin oder ein gewählter Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 11 Unterkommissionen

Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. Vorschriften dieser Ordnung über die Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den § 12 und § 13 etwas anderes ergibt.

§ 12 Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

(1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.

(2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus der Reihe der Dienstgeberinnen und Dienstgeber zusammen. Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.

(3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. Die oder der Vorsitzende und die Vertreterin oder der Vertreter müssen Mitglied der Kommission sein.

(4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.

(5) Die Amtsperiode der Unterkommission endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 13 Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

Die von der Unterkommission mit Dreiviertelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen drei Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 14 Rechtsstellung

(1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Für die Mitglieder der KODA steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein

Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15 Freistellung

(1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung.

(2) Darüber hinaus wird in der Regel jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Kalenderjahr freigestellt für die Teilnahme an

je einer Mitarbeiterversammlung

- des Bischöflichen Ordinariates,
- der Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen,
- der Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen,
- der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst,

je einer Sitzung der Arbeitsgruppe der Mitarbeitervertretungen gemäß § 25 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz i.V.m. § 1 Sonderbestimmungen Diözesane Arbeitsgemeinschaft

- der Kirchengemeinden
- der Schulen
- der übrigen Einrichtungen.

Darüber hinaus kann auf Beschluss einer Mitarbeitervertretung einer Einrichtung aus einer Arbeitsgruppe nach Satz B) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterseite an einer Mitarbeiterversammlung dieser Einrichtung je Kalenderjahr teilnehmen.

(3) Auf Antrag der Mitglieder der Mitarbeiterseite sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit 1,75 Mitglieder der Mitarbeiterseite freizustellen. Soweit staatliche Bestimmungen der Regelung in Satz 1 entgegenstehen, erfolgt eine Einzelfallregelung.

(4) Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.

(5) Die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten gemäß § 9 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.

(6) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.

(7) Das Nähere kann in Ausführungsregelungen festgelegt werden.

§ 16 Schulung

Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt 18 (achtzehn) Tagen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit und für Schulungsmaßnahmen, die Kenntnisse für diese Tätigkeit vermitteln, Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 17 Kündigungsschutz der Mitglieder der Kommission

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Absätze 3 bis 5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission. Einem Mitglied des Wahlvorstandes darf vom Zeitpunkt seiner Wahl an, jeweils bis 6 Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Für die ordentliche Kündigung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 18 Beratung

Der Mitarbeiterseite wird im notwendigen Umfang zur Beratung eine Juristische Beraterin oder ein Juristischer Berater oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der Mitarbeiterseite. Die Beraterin oder der Berater ist nicht Mitglied der Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Satz 3 gilt entsprechend für eine mit der Beratung der Dienstgeberseite beauftragte Person.

§ 19 Sitzungen, Antragsstellung und Geschäftsordnung

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Sie oder er entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist der oder dem Vorsitzenden in Textform nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Kommission kann beschließen, zu bestimmten Themen eine Sachverständige oder einen Sachverständigen hinzuzuziehen. § 14 findet entsprechende Anwendung. Den Vertreterinnen oder Vertretern der Dienstgeber wie den Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

(3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre jeweiligen Stellvertreter dem Diözesanbischof übermittelt.

(4) Sieht sich der Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.

(5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.

(6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 21 Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern gemäß § 23 Absatz 2. Von den Beisitzerinnen und Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.

(4) Jede Beisitzerin bzw. jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

§ 22 Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

(2) Die Beisitzerinnen und Beisitzer die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.

§ 23 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 19 Absatz 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden, ist nur die oder der andere Vorsitzende oder Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

(2) Jeweils drei Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der

Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist jeweils durch die andere Vorsitzende oder den anderen Vorsitzenden festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1.

§ 24 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die oder der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 25 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche oder welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche oder welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Die oder der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der oder dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt die oder der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.

(3) Scheidet die oder der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die oder der andere leitende Vorsitzende oder leitender Vorsitzender. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine oder einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder

Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die oder der Vorsitzende im Sinne des § 23 Absatz 1, Satz 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

(4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen, wenn kein solcher nach § 23 gewählt ist.

(6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 26 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) Stimmt die Kommission im Falle des § 24 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 20 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den bisherigen oder einen neuen Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, sondern nach Maßgabe des § 25 Absatz 2, Satz 5 zustande gekommen, übt bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag die oder der im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung gemäß § 20 vorgelegt wird. Die oder der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.

§ 27 Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 28 Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 29 Kosten

(1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Mitarbeiterseite stellt das Bistum im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Die Reisekosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft.

(2) Das Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.

(3) Ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenen Bistum erstattet.

(4) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 03.07.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 8, Ziff. 89, S. 87 ff) außer Kraft. Soweit diese Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die nach dem 01.02.2016 neu zu wählende Kommission Anwendung. Für Vermittlungsverfahren, die durch Anrufung des Vermittlungsausschusses vor dem 01.02.2016 eingeleitet worden sind, gelten die Vorschriften der Bistums-KODA-Ordnung vom 03.07.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 8, Ziff. 89, S. 87 ff).“

Art. 2

Die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) zuletzt in der Fassung vom 01.08.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 8, Ziff. 89, S. 87 ff) wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlordnung für die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) gemäß § 8 Absatz 10 Bistums-KODA-Ordnung

§ 1 Wahltermin

(1) Die Kommission bestimmt spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode den Termin für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dieser soll mindestens 8 Wochen vor dem Ablauf der Amtsperiode der Kommission gemäß § 2 Absatz 2 der Bistums-KODA-Ordnung liegen.

(2) Für den Fall, dass die Kommission den Termin für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht beschließt oder dass keine Kommission mehr besteht, wird der Termin durch den Generalvikar nach Anhörung des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(2) Der Wahlvorstand wird von den Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsperiode gewählt. Für den Fall, dass es keine Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission mehr gibt oder die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen Wahlvorstand wählen, bestellt der Generalvikar nach Anhörung des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen den Wahlvorstand.

(3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder

einen Schriftführer. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Wahl durch Wahlbeauftragte

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission werden gemäß § 8 Absatz 3 der Bistums-KODA-Ordnung von den Wahlbeauftragten gewählt.

§ 4 Amtshilfe

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber sowie die Juristische Beraterin oder der Juristische Berater der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz leisten dem Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 5 Wahlvorbereitung

(1) Der Wahlvorstand erstellt das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten sowie das Verzeichnis der Wahlbeauftragten. Das Verzeichnis der Wahlvorschlagsberechtigten wird spätestens 4 Monate, das Verzeichnis der Wahlbeauftragten spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin für die Dauer von 1 Woche beim Bischöflichen Ordinariat sowie in weiteren Einrichtungen, die der Wahlvorstand bestimmt, zur Einsicht ausgelegt. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tage an die Verzeichnisse zur Einsicht ausliegen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann während der Auslegungsfrist gegen die Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters Einspruch einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über den Einspruch.

(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist versendet der Wahlvorstand an alle wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Formulare für die Wahlvorschläge. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weitere Formulare bei dem Wahlvorstand anfordern. Der Wahlvorstand bestimmt die Frist, bis zu dem die Wahlvorschläge zugegangen sein müssen. Gleichzeitig unterrichtet er die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge hin.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die nach § 8 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung jeweils wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Gruppe, der sie angehören, Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Namen machen. Der Wahlvorschlag muss den oder die Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die Gruppenzugehörigkeit, die

beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht gemäß § 8 MAVO erfüllt und ihrer bzw. seiner Benennung zustimmt. Die Wahlvorschläge müssen von der vorschlagenden Mitarbeiterin oder dem vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 3 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Sind nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Verlängerung der Frist, gegebenenfalls auch nur für Wahlvorschläge innerhalb einer Gruppe verfügen.

(3) Liegen für eine Gruppe gültige Wahlvorschläge in erforderlicher Anzahl trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist nicht vor, so kann der Wahlvorstand auch Kandidatinnen und Kandidaten aus einer anderen Gruppe für diese Gruppe zur Wahl zulassen. Der Wahlvorstand verlängert dazu letztmalig die Vorschlagsfrist. Liegen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 keine Vorschläge vor, kann die Wahl nicht stattfinden.

§ 7 Vorbereitung der Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge, stellt fest, ob die gemäß § 6 zur Wahl vorgeschlagenen wählbar sind, und ordnet die Kandidatinnen oder Kandidaten unter Beachtung von § 6 Absatz 1, Satz 4 der Bistums-KODA-Ordnung den Gruppen gemäß § 6 Absatz 1, Satz 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Generalvikars ein.

(2) Der Wahlvorstand erstellt dann die Stimmzettel. Auf den Stimmzetteln muss für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten der Name, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Anstellungsträger angegeben werden. Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

§ 8 Wahlversammlung

(1) Der Wahlvorstand lädt die Wahlbeauftragten zu einer Versammlung ein. Die Versammlung der Wahlbeauftragten wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten hierbei Gelegenheit zur Vorstellung.

(2) In der Versammlung der Wahlbeauftragten werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission geheim gewählt. Die Wahlbeauftragten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf die Stimmzettel so viele

Namen ankreuzen, wie Vertreterinnen oder Vertreter in ihrer Gruppe zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist auf einem Stimmzettel kein Name angekreuzt, so ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(3) Kann ein Wahlbeauftragter dienst-, krankheits- oder urlaubsbedingt oder aus einem andern ebenso wichtigen Grund nachweislich nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, so ist ausnahmsweise Briefwahl zulässig. Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettelumschlag) sind formlos beim Wahlvorstand zu beantragen. Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Beantragung und für die Abgabe der Briefwahlunterlagen fest.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) In jeder Gruppe sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten, wie der Gruppe Vertreterinnen oder Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Versammlung der Wahlbeauftragten bekannt. Über den Verlauf der Wahl und das Wahlergebnis erstellt der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen; ihr ist eine Liste der anwesenden Wahlbeauftragten beizufügen. Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis dem Generalvikar mit der Bitte um Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit. Der Generalvikar unterrichtet die jeweilige Vorgesetzte oder den jeweiligen Vorgesetzten der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Wahlergebnis.

(2) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß Absatz 1 händigt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Stimmzettel und die Wahlniederschrift der juristischen Beraterin oder dem juristischen Berater der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA mindestens für die Dauer einer Amtsperiode zur Aufbewahrung aus. Die oder der Vorsitzende der Bistums-KODA erhält eine Zweitschrift der Wahlniederschrift.

§ 10 Konstituierende Sitzung

Der Generalvikar lädt innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 9 Absatz 1, Satz 2) die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung der Kommission ein. 2Er stellt in der Einladung fest, wer die Sitzung gemäß § 7 Absatz 1, Satz 6 der Bistums-KODA-Ordnung leitet.

§ 11 Ausscheiden

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA aus, rückt die Kandidatin oder der Kandidat nach, die oder der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Steht keine Kandidatin oder kein Kandidat dieser Gruppe mehr zur Verfügung, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat aus einer anderen Gruppe nach, die als Nachrückerin oder der als Nachrücker die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die nach Absatz 1 und 2 notwendigen Feststellungen trifft die oder der Vorsitzende der Kommission.

§ 12 Kosten der Wahl

Das Bistum trägt die für die Durchführung der Wahl einschließlich der Versammlung der Wahlbeauftragten notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten. Anlage 1 der AVO-Mainz findet entsprechend Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wahlordnung ist gemäß § 8 Absatz 10 Bistums-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt mit ihr zum 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 01.08.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 8, Ziff. 89, S. 87 ff) außer Kraft.“

Art. 3

Gemäß § 9 Absatz 9 Bistums-KODA-Ordnung (Art. 1 dieses Gesetzes) wird folgende Entsendeordnung erlassen:

„Entsendeordnung für die Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften in der Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts des Bistums Mainz (Entsendeordnung) gemäß § 9 Absatz 9 Bistums-KODA-Ordnung

§ 1 Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Absatz 9 der Bistums-KODA-Ordnung Mainz die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts des Bistums Mainz (Bistums-KODA).

§ 2 Vorbereitung

(1) Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Bistums-KODA veröffentlicht die oder der Vorsitzende der Kommission im Amtsblatt des Bistums Mainz die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Kommission und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) binnen zwei Monate nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) auf, sich an der Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern in die Kommission zu beteiligen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung über diesen Aufruf erscheinen. Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung auf der Mitarbeiterseite mitzuteilen.

(2) Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern in die Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Bistums-KODA innerhalb der Anzeigefrist schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen die nach dieser Frist eingereicht werden können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

(3) Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der jeweiligen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

§ 3 Durchführung der Entsendung

(1) Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt die oder der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung ein, in der sie sich auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter einigen sollen. Die namentliche Benennung der Vertreter(innen) der Gewerkschaften erfolgt spätestens 3 Monate vor dem Ende der Amtszeit der laufenden Periode. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten.

(2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreterinnen oder Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze an diese Gewerkschaft. Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreterinnen oder Vertreter für die Kommission, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

(3) Als Gewerkschaftsvertreterinnen oder Gewerkschaftsvertreter können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Die oder der Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt die oder der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(4) Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß § 3 Absatz 1 dieser Ordnung zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet die oder der Vorsitzende über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 4 Ergebnis der Entsendung

Das Ergebnis der Entsendung teilt die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung der Kommission zur Verkündung im Amtsblatt mit.

§ 5 Ausscheiden/Abberufung

Scheidet eine entsandte Vertreterin oder ein entsandter Vertreter aus der Kommission aus oder wird sie oder er abberufen, entsendet die betroffene Gewerkschaft unverzüglich eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter.

§ 6 Kosten

Die durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen die Gewerkschaften.

§ 7 Vorsitz

Ist in dieser Ordnung oder in § 9 der Bistums-KODA-Ordnung die Rede von der oder dem Vorsitzenden, ist damit stets die oder der Vorsitzende der Kommission der laufenden Amtszeit beziehungsweise der vergangenen Amtszeit gemeint und nicht die oder der Vorsitzende der gemäß dieser Ordnung neu zu besetzenden Kommission.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entsendeordnung ist gemäß § 9 Absatz 9 Bistums-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt mit ihr zum 01.02.2016 in Kraft. Sie findet erstmals für die nach dem 01.02.2016 neu zu wählende Kommission Anwendung.“

Art. 4

Das Gesetz tritt zum 01.02.2016 in Kraft.

Mainz, den 13.01.2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

158. Jahrgang

Mainz, den 4. Februar 2016

Nr. 3

Inhalt: Botschaft zur Fastenzeit. – Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates rheinland-pfälzischer Anteil. – Beschlüsse Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates hessischer Anteil. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler: Korrektur. – Urkunde über die Aufhebung der Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6. – Pontifikalhandlungen 2015. – Umweltpreis 2016. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Anzeige. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

21. Botschaft zur Fastenzeit

„Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (Mt 9,13). Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums

1. Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist.

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dazu eingeladen, dass „die österliche Bußzeit [...] in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden [soll] als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren“ (Misericordiae vultus, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative „24 Stunden für den Herrn“ wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort – insbesondere auf das prophetische Wort – unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im Magnificat prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht – schon

auf etymologischer Ebene – die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (*rahamim* – *rehem*) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (*hesed*), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

2. Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben – wie im Fall Hoseas (vgl. Hos 1-2) –, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschengewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maße aus, dass er ihn zur „inkarnierten Barmherzigkeit“ (vgl. Misericordiae vultus, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das Schema aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: „Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer

Kraft“ (Dtn 6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist „die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat“ (Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, 36), jene erste Verkündigung, „die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese [...] immer wieder verkünden muss“ (ebd., 164). Die Barmherzigkeit „drückt [dann] die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet“ (Misericordiae vultus, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

3. Die Werke der Barmherzigkeit

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, „dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind“ (ebd., 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird „erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihm sorgsam beistehen“ (ebd.). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Laufe der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen

kann (vgl. Ex 3,5) – umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. Hld 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. Lk 16,20-21), nicht einmal sehen will – dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische „Ihr werdet sein wie Gott“ anklingt (vgl. Gen 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der Technoscience zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierte Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbarer unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm – gleichsam als Geschenk – bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen“, die „Mächtigen“ und die „Reichen“, von denen das Magnificat spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden

ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens. Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteilwurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

FRANZISKUS

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

22. Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2016. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b,

40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 - S 2447 A-99-001-441 (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.10.2008 - S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 12.12.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

23. Beschluss des Diözesan-Kirchensteuerrates hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2014, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2016. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 - S 2444 A-007-II 3b (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. vom 17.11.2006 (BStBl 2006 Teil I Seite 716) oder nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28.10.2006 - S 2444 A-18-II 3b (BStBl 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuererhebessätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 12.12.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

24. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler

Korrektur

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und die Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neu errichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Hildegard“, Rheinstraße 4, 55296 Lörzweiler, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarreien.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim werden zum 31.12.2015 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Hildegard“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2016 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Hildegard“ in Lörzweiler.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
ST. HILDEGARD LÖRZWEILER.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Michael“ geweihte Kirche in Lörzweiler. Die Kirchen „St. Petrus in Ketten“ in Gau-Bischofsheim, „St. Laurentius“ in Harxheim und „St. Martinus“ in Mommenheim werden unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirchen der Pfarrei „St. Hildegard“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und die Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim erstellen zum 31.12.2015 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarreien geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Hildegard in Lörzweiler über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarreien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim

und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Hildegard überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarreien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2016 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Hildegard verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte,
Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei St. Hildegard.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim endet am 31.12.2015. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde St. Hildegard findet durch den neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde St. Hildegard.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mainz, 30.11.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

25. Urkunde über die Aufhebung der Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Filialgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim, Faltenstraße 34 in 55270 Schabenheim, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Filialgemeinden.

2. Kirchen

Die Kirchen St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim werden unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirchen der Pfarrei „St. Bartholomäus“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet

Die Gebiete der Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim werden in das Gebiet der Pfarrei St. Bartholomäus eingegliedert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge

a. Die Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim erstellen zum 31.12.2015 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

b. Mit der Aufhebung der genannten Filialgemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen

auf die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Filialgemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

- c. Die Rücklagen der Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Filialgemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2016 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim verwaltet. In Anlage 1, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Kirchenvermögensverwaltungsräte

Die Amtszeit der Kirchenvermögensverwaltungsräte St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim endet am 31.12.2015.

Bis zur Neuwahl des Kirchenvermögensverwaltungsrat St. Bartholomäus Schwabenheim gehören alle Mitglieder der Kirchenvermögensverwaltungsräte der aufgehobenen Filialgemeinden dem Kirchenvermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Bartholomäus an.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Mainz, 30.11.2015



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Die vorstehende Urkunde des Bischofs über die vollzogene Aufhebung der Filialgemeinden St. Remigius Bubenheim, St. Johannes Evangelist Ingelheim-Großwinternheim und St. Walburga Stackeden-Elsheim

und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bartholomäus Schwabenheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18. September 1975 von der Rheinland-Pfälzischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Vera Reiß zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18. Januar 2016 auf der Seite 43 ordnungsgemäß veröffentlicht.

26. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 6

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der der Pfarrkuratien St. Bartholomäus, Groß-Zimmern und St. Bartholomäus, Klein-Zimmern und Neuerrichtung der Pfarrei St. Bartholomäus in Groß-Zimmern ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 vom Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. R. Alexander Lorz zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 1 vom 4. Januar 2016 auf der Seite 6f ordnungsgemäß veröffentlicht.

27. Pontifikalhandlungen 2015

I. Ordinationen

Bischofsweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann

20.09.2015 im Dom zu Mainz Herrn Regens Dr. Udo

Markus Bentz zum Weihbischof von Mainz

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann

18.07.2015 im Dom zu Mainz vier Neupriester

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Bischof Karl Kardinal Lehmann

18.04.2015 im Dom zu Mainz fünf

Priesteramtskandidaten

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann

23.05.2015 im Dom zu Mainz zwei Ständige Diakone

Aufnahme unter die Kandidaten

Priesteramtskandidaten

Admissio: 3 Herren
Akolythat: 2 Herren
Lektorat: 1 Herr

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonot)
Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)-Institutio-
Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-

II. Sendungsfeiern

Bischof Karl Kardinal Lehmann

11.07.2015 im Dom zu Mainz fünf Gemeindereferenten/innen
05.09.2015 im Dom zu Mainz zwei Pastoralreferentinnen

III. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann
26.11.2015 im Mainzer Dom an 43 Religionslehrerinnen und -lehrer aller Schulformen

Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf
21.02.2015 im Dom zu Mainz

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch
– verbunden mit der Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann
Im Dekanat Dreieich, in den Pfarreien: Dietzenbach, St. Martin; Dreieich, St. Stephan und St. Laurentius; Egelsbach, St. Josef; Götzenhain, St. Marien; Langen, St. Jakobus; Neu-Isenburg, St. Josef; Neu-Isenburg, Heilig Kreuz; Neu-Isenburg-Gravenbruch, St. Christoph

Weihbischof Dr. Udo Bentz
Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Jügesheim, St. Nikolaus; Weiskirchen, St. Petrus in Ketten, für die Pfarrgruppe Hainhausen/Weiskirchen

– ohne Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann
28.02.2015 Erwachsene in Mainz

Weihbischof Dr. Udo Bentz
13.12.2015 Erwachsene in Darmstadt, KHG
Im Dekanat Bingen, in der Pfarrei: Bingen-Dietesheim, St. Gordianus und Epimachus

Im Dekanat Erbach, in der Pfarrei: Hainstadt, St. Wendelinus

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann
21.05.2015 Schausteller in Worms auf dem Festgelände
29.10.2015 Erwachsene in Langen
19.12.2015 Maria Ward Schule in Mainz

Im Dekanat Bingen, in den Pfarreien: Bingen, St. Martin; Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina
Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, St. Ludwig; Seeheim-Jugenheim, St. Bonifatius

Im Dekanat Gießen, in den Pfarreien: Gießen, St. Albertus; Gießen, St. Bonifatius; Großen-Buseck, Unbefl. Empfängnis Mariens; Grünberg/Mücke, Hl. Kreuz; Laubach, St. Elisabeth; Lich, St. Paulus und St. Andreas; Linden, Christkönig, für die Pfarrgruppe Langgöns/Linden; Lollar, St. Joseph; Londorf, St. Franziskus und St. Konrad v. Parzham; Pohlheim, St. Martin

Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, italienische katholische Gemeinde; Offenbach, portugiesische katholische Gemeinde; Offenbach, St. Josef, für die Pfarrgruppe Offenbach-Südstadt; Offenbach, St. Paul, für die Pfarrgruppe Offenbach-Innenstadt; Offenbach, St. Nikolaus, für den Pfarreiverbund Bieberer Berg; Offenbach-Bürgel, St. Pankratus;

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Nieder-Roden, St. Matthias; Obertshausen, St. Thomas Morus;
Im Dekanat Rüsselsheim, in der Pfarrei: Bischofsheim, Christkönig, für die italienische katholische Gemeinde Rüsselsheim

Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien: Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus, für die Pfarrgruppe Klein-Auheim; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, St. Martin; Seligenstadt, St. Mariä Verkündigung

Im Dekanat Worms, in den Pfarreien: Dittelsheim-Heßloch, St. Jakobus der Ältere und St. Sebastian, für die Pfarrgruppe Am Jakobsweg; Gundheim, St. Laurentius, für die Pfarrgruppe Wonnegau; Osthofen, St. Remigius; Worms, Dom/St. Martin; Worms-Herrnsheim, St. Peter, für die Pfarrgruppe Herrnsheim/Abenheim; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz, für die Pfarrgruppe Kath. Kirche im Eisbachtal; Worms-Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt, für die Pfarrgruppe Pfrimmlal

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf
Im Dekanat Alzey-Gau-Bickelheim, in den Pfarreien: Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard; Gau-Bickelheim, St. Martinus; Wöllstein, St. Remigius, für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, St. Fidelis, für die italienische katholische Gemeinde; Pfungstadt, St. Antonius von Padua

Im Dekanat Dieburg, in der Pfarrei: Groß-Umstadt, St. Gallus

Im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarreien: Altenstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Gedern, St. Petrus; Nidda, Liebfrauen; Ranstadt, St. Anna;

Wölfersheim/Echzell, Heilig Kreuz-Christkönig; Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena, für die Pfarrgruppe Wickstadt/Dorn-Assenheim
Im Dekanat Wetterau-West, in der Pfarrei: Bad Vilbel, St. Nikolaus

Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt
Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien: Bensheim, St. Georg; Bensheim, St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Heppenheim, St. Peter und Erscheinung des Herrn; Lorsch, St. Nazarius; Fehlheim, St. Bartholomäus; Hambach, St. Michael; Kirschhausen, St. Bartholomäus

Im Dekanat Bergstraße-West, in den Pfarreien: Biblis, St. Bartholomäus; Bürstadt, St. Michael, auch für St. Peter; Viernheim, Johannes XXIII, St. Hildegard und St. Michael

Im Dekanat Wetterau-West, in den Pfarreien: Burgholzhausen, Heilig Kreuz; Butzbach, St. Gottfried; Nieder-Eschbach, St. Stephanus; Friedberg, Heilig Geist; Heldenbergen, Mariä Verkündigung; Karben, St. Bonifatius; Niddatal, St. Petrus und Paulus; Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt; Nieder-Wöllstadt, St. Paulus; Ober-Erlenbach, St. Martinus; Ober-Mörlen, St. Remigius; Ockstadt, St. Jakobus; Oppershofen, St. Laurentius; Rockenberg, St. Gallus mit Gambach und Münzenberg; Rodheim, St. Johannes; Roßbach, St. Michael; Schöneck, Heilig Kreuz

Im Dekanat Darmstadt, in der Pfarrei: Darmstadt, Liebfrauen

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger
Im Dekanat Bingen, in der Pfarrei: Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Ingelheim, St. Remigius und St. Michael; Schwabenheim, St. Bartholomäus; Sprendlingen, St. Michael

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt-Kranichstein, St. Jakobus, Messel, St. Bonifatius

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien: Babenhausen, St. Josef; Dieburg, St. Peter und Paul; Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Bieberau, St. Andreas, für die Pfarrgruppe Reinheim; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Münster, St. Michael; Schaafheim-Moosbach, St. Joh. Baptist;

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Heusenstamm, Maria Himmelskron; Mühlheim, St. Lucia; Mühlheim, St. Markus

Im Dekanat Seligenstadt, in der Pfarrei: Zellhausen, St. Wendelinus

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbefeld
Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Mörlenbach, St. Bartholomäus; Unter-Flockenbach, St. Wendelinus

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Griesheim, St. Marien; Darmstadt, St. Elisabeth; Darmstadt-Eberstadt, St. Josef; Weiterstadt, St. Johannes der Täufer

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien: Bodenheim, St. Alban; Lörzweiler, St. Michael; Nackenheim, St. Geleon; Nieder-Olm, St. Franziskus von Assisi; Nierstein, St. Kilian; Ober-Olm, St. Martin; Oppenheim St. Bartholomäus; Uнденheim, Maria Himmelfahrt;

Im Dekanat Rüsselsheim, in der Pfarrei: Kelsterbach, Herz Jesu

Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien: Seligenstadt, St. Marcellinus und Petrus; Steinheim, St. Joh. Baptist

Domkapitular Geistl. Rat Klaus Forster
Im Dekanat Darmstadt, in der Pfarrei: Darmstadt, St. Fidelis; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Nieder-Ramstadt, St. Michael und Ober-Ramstadt, Liebfrauen, für die Pfarrgruppe Darmstadt-Ost; Ober-Modau, St. Pankratius und Roßdorf, Verklärung Christi, für die Pfarrgruppe Darmstadt-Ost

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien: Hering, Mariä Geburt, für die Pfarrgruppe Otzberg

Im Dekanat Erbach, in der Pfarrei: Erbach, St. Sofia;
Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Budenheim, St. Pankratius, Mainz; italienische katholische Gemeinde; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan, Mainz-Gonsenheim, St. Petrus Canisius; Mainz-Mombach, St. Nikolaus

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Ober-Roden, St. Nazarius; Urberach, St. Gallus

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Geinsheim, St. Ulrich, für die Pfarrgruppe Astheim/Geinsheim; Gernsheim, St. Maria Magdalena; Goddelau, St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga; Groß-Gerau, italienische katholische Gemeinde; Raunheim, Antonius von Padua; Rüsselsheim, Heilige Familie

Domkapitular Monsignore Horst Schneider
Im Dekanat Alsfeld, in den Pfarreien: Alsfeld, St. Christophorus; Homberg/Ohm, Johannes Paul II.

Im Dekanat Mainz Stadt, in den Pfarreien: Mainz, Heilig Kreuz für die Pfarrgruppe Kath. Kirchen in der Oberstadt; Mainz-Bretzenheim, St. Georg für die Pfarrgruppe Zaybachtal; Mainz-Drais, Maria König mit Mainz-Lerchenberg, St. Franziskus von Assisi; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Laubenheim, Mariä Heimsuchung; Mainz-Weisenau, Maria Himmelfahrt

Verordnungen des Generalvikars

28. Umweltpreis 2016

Das Bistum Mainz schreibt im Jahr 2016 erneut einen Umweltpreis aus. Gesucht wird Ihr Beitrag zur „Bewahrung der Natur vor Ort“.

Bewerben können sich dabei alle kirchlichen Gruppen, Verbände Schulen, Einrichtungen, Pfarreien und Klöster des Bistums.

Die Preise werden im Rahmen des Schöpfungstages am 2. September 2016 in Bingen verliehen.

Bewerbungsunterlagen

Ihre Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem Steckbrief und einer ausführlichen Beschreibung. Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2016 (Datum des Poststempels).

Die Unterlagen finden Sie auch unter folgendem Link: www.bistum-mainz.de/umweltpreis

29. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Erneute Stellenausschreibung:

Zum 01. August 2016 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht (22/24) und Schulpastoral (2/24) an der Berufsbildenden Schule I, Mainz

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Schulamtsdirektor i.K. Hartmut Göppel, Bischöfliches Ordinariat, Dez IV, Tel.: 06131 253-223

Zum 01. August 2016 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Religionsunterricht (20/25) und Schulpastoral (5/25) an der Alice-Eleonoren-Schule, Darmstadt

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Schulamtsdirektor i.K. Stephan Pruchniewicz, Bischöfliches Ordinariat, Dez IV, Tel.: 06131 253-216

Für beide Schulstellen können sich Religionslehrer/innen i.K und Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Zum 01. August 2016 ist folgende Stelle neu zu besetzen:

1.0 Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge Südhessen - Schwerpunkt Bergstraße-Odenwald

Auskunft zu der Stelle erteilt: Frau Ordinariatsrätin Christine Schalk, Bischöfliches Ordinariat, Dez V, Abt. 2, Tel.: 06131 253-523

Für die Stelle können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Bewerbungen für alle Stellen bis Freitag, 19.02.2016 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

30. Personalchronik

[Redacted content]

[REDACTED]

K 16-09

Thema: Trauernde Menschen seelsorglich begleiten
Pastorales Handeln bei Sterben, Tod, Be-
stattung und seelsorgliche Begleitung in
Trauerprozessen

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Jürgen Burkhardt, Rita Krebsbach

Referent/-innen: Prof. Dr. Heinz Günther Schöttler, Pfr.
Erhard Weiher, Theresia Wagner

Termine: 30.05.-03.06.2016, 05.09.-09.09.2016, 15.05.-
19.05.2017, 25.09.-29.09.2017

Dazu kommen 3 Tage kollegialer Praxisbera-
tung in regionalen Gruppen

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Anmeldung: Tel.: 06131 27088-0, www.tpi-mainz.de,
E-Mail: info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

158. Jahrgang

Mainz, den 4. März 2016

Nr. 4

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2016). – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 17. Dezember 2015. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Mainz vom 10.12.2015: Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 7. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 24. – Pontifikalhandlungen 2015. – Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag. – Bauhaushalt 2017. – Palmsonntagskollekte am 19. und 20. März 2016 für die Christen im Heiligen Land. – Personalchronik. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

33. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2016)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäusevangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migrantinnen hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche

Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird und die so zu einem wichtigen Zeichen der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

34. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15.05.2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

35. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10. Dezember 2015

I.

Änderungen in Anlage 33 zu den AVR
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

- A. Änderungen in Anlage 33
- § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“
 - § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.
 - In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“
 - § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

- B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33
- In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50

- Für die Entgeltgruppen S2 bis S4 sowie die Entgeltgruppen S9, S11, S12 und S14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

- C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33
- Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:
„S 2
Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

S 3

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

S 4

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten ²
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung ³
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ²¹
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

S 5 (derzeit nicht besetzt)

S 6

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

S 7

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 26, 27}
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ¹⁴
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22}

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ²⁰
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

S 8

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. (entfallen)
8. (entfallen)

S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ^{3, 5}

S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ^{3, 5, 6}
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen ^{14, 20}
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe ^{21, 22, 26, 27}
5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst ^{3, 5, 6, 30}
2. (entfallen)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten⁸
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit⁷

S 10

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁶
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung^{14, 19, 20}
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen^{7, 18}
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
 - a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung⁷
 - b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷
 - c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe⁷
 - d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten⁷

S 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³

2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 28}
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen¹⁵
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen¹⁷
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 24, 25}
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{21, 23}

S 13

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen^{8, 9}
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}

S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise) ^{12, 13}

S 15

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt ¹³
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen ^{8, 9}
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX ⁸
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}

12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind ^{4, 10}

S 16

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen ^{8, 9}
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen ^{8, 9}
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind ^{4, 8, 9}
9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe ¹⁰
10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind ^{4, 9, 10}

S 17

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind ^{4, 9, 10}

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³
 6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit²⁹
 7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 21, 24, 25}
 8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen^{16, 17}
 9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen^{15, 17}
 10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen^{8, 9}
 11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
 12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen^{8, 9}
 13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind^{4, 8, 9}
- S 18
1. (entfallen)
 2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³
3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe^{9, 24}
 4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{15, 17}
 5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen^{8, 9}
 6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen^{8, 9}
 7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen^{9, 10}
2. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 werden wie folgt geändert:
 - a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“
 - b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):
„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“
 - c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.“
 - d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

D. Anhang F zur Anlage 33

In die Anlage 33 wird folgender neuer Anhang F eingefügt:

„Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

§ 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufen- gleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*

* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

II.

Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C
Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.
2. In die AVR wird die folgende neue Anlage 1e eingefügt:
„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C
§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 01.01.2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. ²Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 01.01.2017 keine Anwendung mehr. ³Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) ¹Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31.12.2016 weiterhin Anwendung.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

(1) ¹Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

(2) ¹Jeder Mitarbeiter wird ab 01.01.2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert. ²Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. ³Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. ⁴Er erhält ab dem 01.01.2017 als Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.

(3) ¹Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31.12.2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum 31.12.2016 nach Abs. 1 und 2 in Anlage 2 bis 2 d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

§ 3 Dokumentation der Vergütungsveränderung

¹Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. ²Der Dienstgeber erstellt zum 31.12.2016 eine Ermittlung des monatlichen Brutobetragtes, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter

verändert und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

§ 4 Besitzstand

(1) ¹Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs. 3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

(2) ¹Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 31.12.2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(3) ¹Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. ²Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ³Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) ¹Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

(5) ¹Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.

(6) ¹Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31.12.2019 beibehalten.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 20. Februar 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**36. Inkraftsetzung eines Beschlusses der
Regionalkommission Mitte des deutschen
Caritasverbandes vom 17. Dezember 2015**

Änderung der Anlage 33 zu den AVR
Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und
Erziehungsdienst

I.

Die Regionalkommission beschließt:

Änderungen in Anhang A der Anlage 33

1. Es werden folgende Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit treten die Regelungen des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst in der Regionalkommission Mitte ebenfalls zum 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Regelung setzt den Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 zu Änderungen im Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 33 zu den AVR um.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 20. Februar 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**37. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-
KODA Mainz vom 10.12.2015:
Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das
Bistum Mainz (AVO Mainz)**

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 16.12.2014 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2015, Nr. 1, Ziff. 10, S. 15 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

Anlage 5

Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten,
Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und
Gemeindereferentinnen

Abschnitt 1

Die gemäß der Erläuterung zu § 12 TVöD maßgeblichen Regelungen enthält Abschnitt 2.

Abschnitt 2

Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten,
Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und
Gemeindereferentinnen

1. Die Anlage 1a zum BAT/VkA findet für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen keine Anwendung.
2. Für Gemeindeassistenten, Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung:

Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten,
Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten und
Gemeindereferentinnen

§ 1 Eingruppierung von Gemeindeassistenten und
Gemeindeassistentinnen

Die Eingruppierung von Gemeindeassistenten und
Gemeindeassistentinnen während der zweiten

Ausbildungsphase¹ erfolgt

1. im ersten Ausbildungsjahr in Entgeltgruppe 6 Stufe 1
2. im zweiten Ausbildungsjahr in Entgeltgruppe 8 Stufe 2

§ 2 Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen

(1) Die Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen erfolgt nach erfolgreich abgelegter 2. Dienstprüfung in Entgeltgruppe 10.

(2) Bewährungszeiten nach dieser Vorschrift sind auch Zeiten einer Tätigkeit auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat (§ 3).

(3) ¹Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen werden auf Antrag in Entgeltgruppe 11 eingruppiert, wenn sie nach der Sendung mindestens 10 Jahre im Dienst des Bistums Mainz beschäftigt sind und die Voraussetzungen nach § 2b) nachweisen können. ²Die Eingruppierung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem nächsten Ersten des Monats berücksichtigt, der auf die Antragstellung folgt.

§ 2a Zulagen in Stufen 5 und 6 bei Eingruppierung in Entgeltgruppe 10

¹Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen erhalten in

1. Stufe 5 eine Zulage in Höhe von 77,50 €
2. Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 111,- €

²Die Zulagen nehmen ab dem 01.01.2012 an der jeweiligen Lohnsteigerung teil. ³Maßgebend ist die prozentuale Erhöhung der Tabellenwerte in der Entgeltgruppe 10.

Protokollnotiz zu § 2a:

Die Zulagenbeträge nach § 2a) Nr. 1 und Nr. 2 basieren auf 28 % des Differenzbetrages zwischen der Entgeltgruppe 10 und 11 der jeweiligen Stufe im Februar 2012 und sind nach oben gerundet.

§ 2b) Eingruppierung aufgrund Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Eingruppierung nach § 2 Absatz 3 ist die Teilnahme am

- a) Kurs Schlüsselqualifikationen und
- b) weiteren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 Fortbildungstagen

Voraussetzung.

(2) ¹Die Teilnahme am Kurs Schlüsselqualifikation nach Absatz 1 Satz 1a) setzt 5 Jahre Berufserfahrung nach der zweiten Dienstprüfung voraus. ²Der Kurs umfasst innerhalb von 2 Jahren 4 Module zu jeweils 3 Fortbildungstagen.

(3) ¹Weitere Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1b) sind Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der

- a) pastoralen und theologischen Fortbildung auf Bistumsebene
- b) genehmigten Fortbildung anderer Anbieter
- c) TPI-Kurse.

²Als Fortbildungstage gelten auch angebrochene Tage ab drei Zeitstunden Fortbildungsdauer. ³Ein Zweitstudium oder eine Ausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich oder eine Fortbildung, die entsprechend Satz 1b) genehmigungsfähig wäre, können auf Antrag unter Berücksichtigung des Einzelfalls zur Reduktion der erforderlichen 20 Fortbildungstage um bis zu 16 Tagen führen.

(4) ¹Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, die vor dem 01.01.2012 eingestellt worden sind, können abweichend von den Fortbildungsvoraussetzungen des Absatz 1 höhergruppiert werden, wenn sie insgesamt 20 Fortbildungstage nachweisen können. ²Für Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, die beim Inkrafttreten der Regelung die Voraussetzung des § 2 Absatz 3 Satz 1 bereits erfüllen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass mindestens 10 Fortbildungstage in den vergangenen 10 Jahren nachgewiesen sein müssen.

§ 3 Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat

(1) Die Eingruppierung von Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach § 17 TVÜ.

(2) Bewährungszeiten nach dieser Vorschrift sind auch Zeiten einer Tätigkeit als Gemeindereferent oder Gemeindereferentin nach § 2.

§ 4 Besitzstandsregelung

¹Eine Rückgruppierung wegen Änderung der Eingruppierung nach dieser Vergütungsordnung erfolgt nicht. ²Die vorstehende Vergütungsordnung gilt ab dem 1. Januar 1994 in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Regelung zur Eingruppierung von Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten (Abschnitt 2, § 1) gilt ab dem 01.08.2015.

1 Die zweite Ausbildungsphase dauert im Bistum Mainz gegenwärtig 2 Jahre.

Anlage 6

Vergütungsordnung für Pastoralassistenten,
Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und
Pastoralreferentinnen

Abschnitt 1

Die gemäß der Erläuterung zu § 12 TVöD
maßgeblichen Regelungen enthält Abschnitt 2.

Abschnitt 2

1. Die Anlage 1a zum BAT/VkA findet für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen keine Anwendung.
2. Für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen gilt die folgende Vergütungsordnung:

Vergütungsordnung
Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen,
Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen

§ 1 Eingruppierung von Pastoralassistenten und
Pastoralassistentinnen im Praktikum

Die Eingruppierung von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im Praktikum erfolgt in Entgeltgruppe 9.

§ 2 Eingruppierung von Pastoralassistenten und
Pastoralassistentinnen

Die Eingruppierung von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen erfolgt bis zur erfolgreich abgelegten 2. Dienstprüfung in Entgeltgruppe 12.

§ 3 Eingruppierung von Pastoralreferenten und
Pastoralreferentinnen

Die Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen erfolgt nach erfolgreich abgelegter 2. Dienstprüfung in Entgeltgruppe 13.

§ 3a Zulagen in Stufen 5 und 6

Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, die in der Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, erhalten in

- a) Stufe 5 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 5.
- b) Stufe 6 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Entgeltgruppe 13 Stufe 6 und der Entgeltgruppe 14 Stufe 6.

§ 4 Eingruppierung von Pastoralreferenten und
Pastoralreferentinnen auf Stellen im Bischöflichen
Ordinariat

(1) Die Eingruppierung von Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen auf Stellen im Bischöflichen Ordinariat erfolgt nach § 17 TVÜ.

(2) Bewährungszeiten nach dieser Vorschrift sind auch Zeiten einer Tätigkeit als Pastoralreferent oder Pastoralreferentin nach § 3.

§ 5 Besitzstandsregelung

¹Eine Rückgruppierung wegen Änderung der Eingruppierung nach dieser Vergütungsordnung erfolgt nicht. ²Die vorstehende Vergütungsordnung gilt ab dem 1. Januar 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

Mainz, den 16. Februar 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

38. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarreien St. Walburga Friesenheim, Mariä Himmelfahrt Udenheim, St. Peter Weinolsheim und der Filialgemeinden Hahnheim, Selzen, Königernheim und Eimsheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Maria Magdalena Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18. September 1975 von der Rheinland-Pfälzischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Vera Reiß zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18. Januar 2016 auf der Seite 43f ordnungsgemäß veröffentlicht.

39. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie St. Wendelinus und St. Johannes Baptist Nieder-Liebersbach und deren Eingliederung in die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Birkenau ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 vom Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. R. Alexander Lorz zur Kenntnis genommen worden. Die

Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5 vom 1. Februar 2016 auf der Seite 151 ordnungsgemäß veröffentlicht.

40. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 7

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Ausgliederung der Filiale St. Elisabeth Ober-Eschbach aus der Pfarrkuratie St. Stephanus Nieder-Eschbach und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Martinus Ober-Erlenbach ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 vom Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. R. Alexander Lorz zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5 vom 1. Februar 2016 auf der Seite 151 ordnungsgemäß veröffentlicht.

41. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 24

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrei St. Petrus in Ketten Gau-Bischofsheim mit der Filiale St. Laurentius Harxheim und der Pfarrei St. Michael Lörzweiler mit der Filiale St. Martinus Mommenheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Hildegard Lörzweiler ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18. September 1975 von der Rheinland-Pfälzischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Vera Reiß zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 5 vom 8. Februar 2016 auf der Seite 163f ordnungsgemäß veröffentlicht.

42. Pontifikalhandlungen 2015

Ergänzung

I. Ordinationen

Aufnahme unter die Kandidaten

Priesteramtskandidaten

29.11.2015 Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: drei Herren
Akolythat: zwei Herren
Lektorat: ein Herr

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

28.11.2015 Karl Kard. Lehmann in der Seminarkirche in Mainz
Admissio: drei Herren

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)-Institutio-

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-

Verordnungen des Generalvikars

43. Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag

Mit Dekret vom 6. Januar 2016 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Wunsch des Heiligen Vaters den Ritus der Fußwaschung in der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag modifiziert.

Um das Volk Gottes in seiner Verschiedenheit und Einheit zu repräsentieren, kann diese Gruppe künftig, wie es ausdrücklich heißt, „aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten und Laien“. Die Beschränkung auf männliche Teilnehmer ist damit ab sofort aufgehoben.

Dementsprechend lautet in der betreffenden Rubrik im Messbuch zur Karwoche und Osteroktav, S. 26, sowie im Messbuch I, S. [23], der bisherige Satz „Die Altardiener geleiten die Männer, an denen die Fußwaschung vorgenommen werden soll, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“ künftig wie folgt: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“.

44. Bauhaushalt 2017

Antragsfrist bis zum 01. Mai 2016

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2017 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2016 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“, B-Antrag, beim Diözesanbauamt zu beantragen.

(B-Anträge für Maßnahmen über 50.000,00 € Gesamtkosten können nur auf der Grundlage eines zuvor vom Diözesanverwaltungsrat anerkannten A-Antrages berücksichtigt werden. Es gelten hier die Bestimmungen zum A-Antragsverfahren gem. Kirchlichem Amtsblatt 2011 Nr. 4, Punkt 50.)

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau- und Kunstwesen, wenden.

45. Palmsonntagskollekte am 19. und 20. März 2016 für die Christen im Heiligen Land

„Hilfe leisten – Hoffnung spenden.
In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“

Aus Angst vor Krieg und Gewalt haben sich Tausende Männer, Frauen und Kinder aus dem Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahren auf den Weg nach Europa gemacht. Die Diskussionen um Flüchtlingsströme, Willkommenskultur und Asylrechtsverschärfung machen deutlich: Der Nahe Osten ist uns ganz nah! Die Entwicklungen im Heiligen Land haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaften in Europa – und umgekehrt.

Wir in Deutschland können durch die Kollekte an Palmsonntag die Menschen im Heiligen Land unterstützen und ihre Lebenssituation verbessern.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2016 „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“ macht deutlich, dass es das gemeinsame Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die Kirche an den Ursprungsstätten unseres Glaubens benötigt unsere Unterstützung, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

So bitten wir um eine großzügige Spende für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie zudem, auf diese besondere Kollekte hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt’s Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen Ihnen wie gewohnt im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de

Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

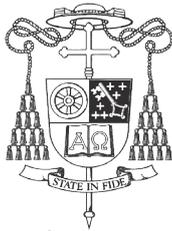
Kirchliche Mitteilungen

46. Personalchronik

[REDACTED]

47. Anzeige

Ab 01.04.2016 ist in Dienheim, Kreis Mainz-Bingen, ein leerstehendes Pfarrhaus an Ruhestandspriester zu vermieten. Auch Teilvermietung ist möglich. Zelebrationshilfen sind willkommen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Reinhold Mayer, Tel.: 06133 3555.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

158. Jahrgang

Mainz, den 8. April 2016

Nr. 5

Inhalt: Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung. – Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016. – Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Mainz. – Diözesanvermögensverwaltungsrat. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt. – Ständige MAVO-Einigungsstelle für das Bistum Mainz. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

49. Kommunikation und Barmherzigkeit – eine fruchtbare Begegnung

Liebe Brüder und Schwestern,

das Heilige Jahr der Barmherzigkeit lädt uns ein, über die Beziehung zwischen Kommunikation und Barmherzigkeit nachzudenken. Tatsächlich ist die mit Christus, der lebendigen Inkarnation des barmherzigen Gottes, vereinte Kirche berufen, die Barmherzigkeit als kennzeichnendes Merkmal all ihren Seins und Handelns zu leben. Was wir sagen und wie wir es sagen, jedes Wort und jede Geste müsste imstande sein, das Mitleid, die Zärtlichkeit und die Vergebung auszudrücken, die Gott allen entgegenbringt. Die Liebe ist von Natur aus Kommunikation, sie führt dazu, sich zu öffnen und sich nicht abzuschotten. Und wenn unser Herz und unsere Gesten von der Nächstenliebe, von der göttlichen Liebe beseelt sind, wird unsere Kommunikation eine Überbringerin der Kraft Gottes sein.

Wir sind aufgerufen, als Kinder Gottes mit allen in Verbindung zu treten, ohne jemanden auszuschließen. In besonderer Weise gehört es wesenhaft zur Sprache und zum Handeln der Kirche, Barmherzigkeit zu übermitteln, so dass sie die Herzen der Menschen anrührt und sie auf dem Weg zur Fülle des Lebens unterstützt. Diese Lebensfülle allen zu bringen, ist Jesus Christus ja vom Vater gesandt und zu uns gekommen. Es geht darum, die Wärme der Mutter Kirche in uns aufzunehmen und um uns zu verbreiten, damit Jesus erkannt und geliebt wird – jene Wärme, die den Worten des Glaubens Substanz verleiht und in der Verkündigung wie im Zeugnis den „Funken“ entzündet, der sie lebendig macht.

Die Kommunikation hat die Macht, Brücken zu bauen, Begegnung und Einbeziehung zu fördern und so die Gesellschaft zu bereichern. Wie schön ist es, wenn man sieht, wie Menschen bemüht sind, ihre Worte und Gesten sorgfältig zu wählen, um Unverständnis zu überwinden, das verwundete Gedächtnis zu heilen und Frieden und Harmonie zu schaffen. Worte können Brücken spannen zwischen Menschen, Familien, sozialen Gruppen und Völkern. Und das im physischen wie im digitalen Bereich. Mögen daher Worte und Taten so beschaffen sein, dass sie uns helfen, aus den Teufelskreisen von Verurteilungen und Rache auszusteigen, die Einzelne und Nationen weiterhin gefangen halten und zu hasserfüllten Äußerungen führen. Das Wort des Christen entspringt dagegen dem Wunsch, Gemeinschaft wachsen zu lassen, und versucht selbst dann, wenn es das Böse unnachgiebig verurteilen muss, niemals die Beziehung und die Kommunikation abzubrechen.

Ich möchte daher alle Menschen guten Willens einladen, die Macht der Barmherzigkeit, zerrissene Beziehungen zu heilen und in die Familien und die Gemeinschaften wieder Frieden und Harmonie zu tragen, neu zu entdecken. Wir alle wissen, wie alte Verwundungen und lange gehegter Groll Menschen gefangen halten und sie daran hindern können, Kontakt aufzunehmen und sich zu versöhnen. Und das gilt auch für die Beziehungen unter den Völkern. In all diesen Fällen ist die Barmherzigkeit imstande, eine neue Art in Gang zu setzen, miteinander zu sprechen und in Dialog zu treten. Shakespeare hat das wortgewandt zum Ausdruck gebracht: »Die Barmherzigkeit ist keine Pflicht. Sie fällt vom Himmel, wie die Erquickung des Regens auf die Erde träufelt. Sie ist ein zweifacher Segen: Sie segnet den, der sie gewährt, und den, der sie empfängt« (Der Kaufmann von Venedig, 4. Akt, 1. Szene).

Es ist zu hoffen, dass auch die Sprache der Politik und der Diplomatie sich inspirieren lässt von der Barmherzigkeit, die niemals etwas als verloren aufgibt. Ich appelliere vor allem an diejenigen, die im institutionellen und im politischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Meinungsbildung Verantwortung tragen, immer wachsam zu sein in Bezug auf ihre Äußerungen über Andersdenkende oder -handelnde und auch über die, die einen Fehler begangen haben mögen. Allzu leicht gibt man der Versuchung nach, solche Situationen auszunutzen und auf diese Weise Öl ins Feuer des Misstrauens, der Angst und des Hasses zu gießen. Dagegen braucht es Mut, um die Menschen auf Versöhnungsprozesse hin auszurichten, und gerade dieser positive und kreative Wagemut ist es, der echte Lösungen für alte Konflikte und die Gelegenheit zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens bietet. »Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden [...] Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (Mt 5,7.9).

Wie wünsche ich mir, dass unsere Art der Kommunikation wie auch unser Dienst als Hirten der Kirche niemals den hochmütigen Stolz des Triumphes über einen Feind zum Ausdruck brächten, noch diejenigen demütigten, die die Mentalität der Welt als Verlierer betrachten, die auszuschließen sind! Die Barmherzigkeit kann helfen, die Widrigkeiten des Lebens zu mildern, und denen, die nur die Kälte des Urteils erfahren haben, Wärme schenken. Möge der Stil unserer Kommunikation so geartet sein, dass er die Logik der krassen Trennung nach Sündern und Gerechten überwindet. Wir können und müssen über Situationen der Sünde – Gewalt, Korruption, Ausbeutung usw. – richten, aber wir dürfen nicht über Menschen richten, denn allein Gott kann das Innerste ihres Herzens deuten. Unsere Aufgabe ist es, den zu ermahnen, der einen Fehler begeht, indem wir die Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit gewisser Verhaltensweisen anprangern, mit dem Ziel, die Opfer zu befreien und den Gefallenen aufzuheben. Das Johannesevangelium sagt uns: »Die Wahrheit wird euch befreien« (8,32). Diese Wahrheit ist letztlich Christus selbst, dessen sanfte Barmherzigkeit das Maß ist für unsere Art, die Wahrheit zu verkünden und die Ungerechtigkeit zu verurteilen. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Wahrheit mit Liebe zu bekräftigen (vgl. Eph 4,15). Nur mit Liebe gesprochene und von Sanftmut und Barmherzigkeit begleitete Worte treffen die Herzen von uns Sündern. Harte oder moralistische Worte laufen Gefahr, diejenigen, die wir zur Umkehr bewegen und in die Freiheit führen möchten, weiter zu entfernen, indem wir ihre innere Haltung der Weigerung und Abwehr stärken.

Manche meinen, eine auf Barmherzigkeit gegründete Sicht der Gesellschaft sei unentschuldig idealistisch oder übertrieben nachsichtig. Doch versuchen wir einmal, an unsere ersten Erfahrungen von Beziehung im Schoß der Familie zurückzudenken. Unsere Eltern

haben uns mehr für das, was wir sind, geliebt und geschätzt, als für unsere Fähigkeiten und unsere Erfolge. Die Eltern wollen natürlich das Beste für ihre Kinder, aber ihre Liebe ist nie abhängig vom Erreichen der Ziele. Das Elternhaus ist der Ort, wo du immer aufgenommen wirst (vgl. Lk 15,11-32). Ich möchte alle ermutigen, die menschliche Gesellschaft nicht als einen Raum zu verstehen, in dem Fremde Konkurrenz machen und versuchen sich durchzusetzen, sondern vielmehr als ein Haus oder eine Familie, wo die Tür immer offen steht und man versucht, einander anzunehmen.

Dafür ist es grundlegend, zuzuhören. Kommunikation bedeutet Miteinander-Teilen, und das verlangt das Zuhören, die Aufnahme. Zuhören ist viel mehr als hören. Das Hören betrifft den Bereich der Information; das Zuhören verweist hingegen auf den der Kommunikation und verlangt Nähe. Das Zuhören gestattet uns, die richtige Haltung einzunehmen, indem wir die ruhige Situation des Zuschauers, des Nutzers und des Konsumenten verlassen. Zuhören bedeutet auch, fähig zu sein, an Fragen und Zweifeln Anteil zu nehmen, einen Weg Seite an Seite zu gehen, sich von jedem Allmachtsdünkel zu lösen und die eigenen Fähigkeiten und Gaben demütig in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen.

Zuhören ist niemals leicht. Manchmal ist es bequemer, sich taub zu stellen. Zuhören bedeutet, dem Wort des anderen Aufmerksamkeit zu schenken, den Wunsch zu haben, es zu verstehen, ihm Wert beizumessen, es zu respektieren und zu hüten. Beim Zuhören vollzieht sich eine Art von Martyrium, ein Opfer des eigenen Selbst, in dem sich die heilige Geste erneuert, die Mose vor dem brennenden Dornbusch vollbrachte: auf dem „heiligen Boden“ der Begegnung mit dem anderen, der zu mir spricht, sich die Sandalen ausziehen (vgl. Ex 3,5). Zuhören zu können ist eine unsägliche Gnade, eine Gabe, die man erleben muss, um sich dann darin zu üben, sie anzuwenden.

Auch E-Mail, SMS, soziale Netze und Chat können Formen ganz und gar menschlicher Kommunikation sein. Nicht die Technologie bestimmt, ob die Kommunikation authentisch ist oder nicht, sondern das Herz des Menschen und seine Fähigkeit, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gut zu nutzen. Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, aber sie können auch zu einer weiteren Polarisierung und Spaltung unter Menschen und Gruppen führen. Der digitale Bereich ist ein Platz, ein Ort der Begegnung, wo man lieblos oder verletzen, eine fruchtbare Diskussion führen oder Rufmord begehen kann. Ich bete darum, dass das in Barmherzigkeit gelebte Jubiläumsjahr »uns offener [mache] für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verschlussenheit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung«

(Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, 23). Auch im Netz wird eine wirkliche Bürgerschaft aufgebaut. Der Zugang zu den digitalen Netzen bringt eine Verantwortung für den anderen mit sich, den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss. Das Netz kann gut genutzt werden, um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.

Die Kommunikation, ihre Orte und ihre Mittel haben für viele Menschen zu einer Horizonterweiterung geführt. Das ist ein Geschenk Gottes, und es ist auch eine große Verantwortung. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als ein „Nahesein“. Die Begegnung von Kommunikation und Barmherzigkeit ist in dem Maße fruchtbar, in dem es ein Nahesein hervorbringt, das sich des anderen annimmt, ihn tröstet, heilt, begleitet und mit ihm feiert. In einer geteilten, aufgesplitterten, polarisierten Welt eine Kommunikation in Barmherzigkeit zu pflegen bedeutet, einen Beitrag zu leisten zu einem guten, freien und solidarischen Nahesein unter Kindern Gottes und Brüdern und Schwestern im Menschsein.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2016

FRANZISKUS

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

50. Aufruf zur Katholikentagskollekte am 21./22. Mai 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert. Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der

Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

51. Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Mainz

§ 1 Errichtung

In der Diözese Mainz wird nach Maßgabe des can. 492 § 1 CIC ein Vermögensverwaltungsrat mit der Bezeichnung „Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)“ errichtet.

§ 2 Zusammensetzung

(1) ¹Der Bischof ernennt für den Zeitraum von fünf Jahren unter Beachtung von can. 492 § 3 CIC mindestens acht und höchstens zehn Gläubige, die in Wirtschaftsfragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch persönliche Integrität auszeichnen. Wiederernennung ist möglich. ²Der Bischof kann für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied für die Vertretung im Falle der Verhinderung ernennen.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder besitzen Stimmrecht und sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Diözesanvermögensverwaltungsrat weisungsfrei.

(3) ¹Der Bischof oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in Diözesanvermögensverwaltungsrat. ²Er hat beratendes, aber kein entscheidendes Stimmrecht. ³Die Diözesanökonomin oder der Diözesanökonom nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Bischof kann, auch innerhalb einer Amtszeit vorübergehend, weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(5) Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gelten die anwendbaren Bestimmungen der can. 184-196 CIC entsprechend.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt nach allgemeinem und diözesanem Recht insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er bestätigt den vom Diözesan-Kirchensteuerrat gem. § 1 Nr. 2 der Verordnung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Mainz in seiner jeweils gültigen Fassung vorbereiteten und verabschiedeten Wirtschaftsplan unter Wahrung der dem Diözesan-Kirchensteuerrat der Diözese Mainz und dem Diözesanpastoralrat in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben und Rechte.
2. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat bestätigt die Vorlage des Jahresabschlusses unter Beachtung der Rechte des Diözesan-Kirchensteuerrates.
3. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat obliegt die Erteilung der Zustimmung zu vermögensrelevanten Maßnahmen der Diözese Mainz und aller übrigen dem Diözesanbischof unterstehenden Rechtspersonen, insbesondere
 - a) zu Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gemäß can. 1277 CIC nach Maßgabe der jeweils gültigen Partikularnormen,
 - b) zu Veräußerungen von Stammvermögen gemäß can. 1291 CIC, und zwar vor Erteilung der entsprechenden Erlaubnis durch den Diözesanbischof und soweit deren Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß can. 1292 § 1 CIC nach Maßgabe der jeweils gültigen Partikularnormen liegt,
 - c) zu den Rechtsgeschäften gemäß can. 1295 CIC, soweit dessen Wert oberhalb des Buchstabens b) in Bezug genommen Wertes nach Maßgabe der jeweils gültigen Partikularnormen liegt.
4. Wird der Diözesanökonom zum Diözesanadministrator gewählt, hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat gem. can. 423 § 2 CIC für die Zeit der Sedisvakanz einen anderen zum Diözesanökonom bzw. eine andere zur Diözesanökonomin zu wählen.
5. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist zu hören:
 - a) vor Ernennung oder Absetzung der Diözesanökonomin bzw. des Diözesanökonom (can. 494 §§ 1, 2 CIC),

- b) vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Diözese Mainz (can. 1263 CIC),
- c) vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstigen juristischen Personen in der Diözese Mainz (can. 1265 CIC),
- d) vor Akten der Verwaltung von größerer Bedeutung (Can. 1277 CIC),
- e) bevor der Bischof für die ihm unterstellten juristischen Personen die Grenze und die Art und Weise der Akte festlegt, die die ordentliche Verwaltung überschreiten (can. 1281 § 2 CIC),
- f) vor der Anlegung von Geld und von beweglichem Vermögen für eine Stiftung (can. 1305 CIC),
- g) vor der Verminderung von Stiftungsverpflichtungen (can. 1310 § 2 CIC), ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gemäß can. 1308 CIC.

(2) Im Übrigen und unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat zuständig für Aufgaben, die ihm vom Bischof generell bzw. im Einzelfall übertragen werden.

§ 4 Auskunftsrechte und Prüfungsvollmachten

(1) ¹Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist berechtigt, die laufende Wirtschaftsführung der Diözese aufgrund des Wirtschaftsplanes zu überprüfen. ²Die dazu erforderlichen Auskünfte sind durch die Ökonomin bzw. den Ökonomen zu erteilen.

(2) ¹Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat immer dann Anspruch, Auskunft über die Wirtschaftslage einer juristischen Person in der Diözese Mainz zu erhalten, wenn er den Veräußerungsgeschäften dieser Rechtsperson zuzustimmen oder ihr sonst einen wirtschaftlichen Rat zu erteilen hat.

(3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat prüft die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gemäß can. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind.

§ 5 Arbeitsweise

(1) ¹Der Diözesanvermögensverwaltungsrat tritt in der Regel 14-tägig zusammen. ²Darüber hinaus wird der Diözesanvermögensverwaltungsrat vom Vorsitzenden einberufen, sofern es zur ordnungsgemäßen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung wünscht.

(2) ¹Eine schriftliche Einladung zu den 14-tägigen Sitzungen erfolgt nicht. ²Sitzungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen einer schriftlichen Einladung durch den Vorsitzenden. ³Die jeweiligen Sitzungsunterlagen müssen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zwei Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung stehen.

(3) ¹Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitzende anwesend sind. ²In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ordentlichen Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und drei stimmberechtigte Mitglieder (§ 2 Absatz 1) anwesend sind.

(4) ¹Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) ¹Über die Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Bischof, den Mitgliedern der Dezernentenkonferenz und den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats zuzusenden ist. ²Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von dem Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates bestimmt. ³Das Protokoll soll neben Tag und Ort der Sitzung, den Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung (Beschlussvorlagen) und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut enthalten.

§ 6 Beauftragung zur Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

¹Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann – soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen – sachlich zuständige und geeignete Stellen der Diözese Mainz mit der Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben beauftragen. ²Die Beauftragung muss schriftlich erteilt werden. ³Sie kann jederzeit zurückgenommen werden. ⁴Die Prüfungsergebnisse werden im Diözesanvermögensverwaltungsrat vorgetragen, besprochen und verabschiedet.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, 5. April 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

52. Diözesanvermögensverwaltungsrat

Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist der Bischof von Mainz, Karl Kardinal Lehmann, der den Generalvikar der Diözese Mainz, Prälat Dietmar Giebelmann mit der Wahrnehmung des Vorsitzes in diesem Gremium beauftragt hat.

Mitglieder sind:

Finanzdirektor Eberhard von Alten
Baudirektor Johannes Krämer
Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt
Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling
Rechtsanwalt Erich Fuchs
Frau Dipl.-Wirtschaftsing. Ulla Bauer
Landtagspräsident Hermann Josef Schnabel
Geschäftsführer Patrick Hofmacher

Die Ernennung erfolgt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 für die Dauer von fünf Jahren.

53. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 16.02.2016 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 4, Ziff. 37, S. 51 ff.)

1. § 1 Abs. 3 AVO wird gestrichen
2. § 2 wird um folgende neue Absätze 4 bis 6 ergänzt:
„(4) ¹Für die Arbeitsverhältnisse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG (GKPM) finden § 2 Absätze 1 und 2 keine Anwendung. ²Der Inhalt der Arbeitsverhältnisse für Beschäftigte nach Satz 1 bestimmt sich nach den Absätzen 5 und 6. ³Weitere Regelungen der AVO oder ihrer Anlagen finden nur dann Anwendung, wenn dies in den Regelungen jeweils ausdrücklich festgeschrieben ist.“

(5) Für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Verwaltung, Buchhaltung und Anzeigenabteilung findet der Tarifvertrag für den Groß- und Außenhandel für Verlage in Hessen (AGH) vom 01.01.1997 und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung.

(6) Für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die als Redakteurinnen und Redakteure tätig sind, findet der

- Manteltarifvertrag für Journalistinnen und Journalisten an Zeitschriften gültig ab 01.01.2010
- Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Zeitschriften gültig ab 01.10.2013
- Tarifvertrag für die Altersversorgung für Redakteure und Redakteurinnen an Zeitschriften gültig ab 01.04.2013
- Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften gültig ab 01.04.2009
- Tarifvertrag für das Redaktionsvolontariat an Zeitschriften gültig ab 01.10.1990
- und die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Protokollnotiz zu den Absätzen 4 bis 6:

¹Die Regelung gilt für Neueinstellungen ab dem 01.01.2016. ²Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GKPM, die zu diesem Zeitpunkt bereits beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird, haben das Recht, ebenfalls die Geltung der AVO bzw. der Abs. 4 bis 6 für ihr Arbeitsverhältnis zu vereinbaren. ³Der Arbeitgeber unterbreitet ein entsprechendes Vertragsangebot.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Bei den im Tarifvertrag ausgewiesenen Beträgen für Urlaubsgeld (§ 13) und Sonderzahlungen (§ 14) handelt es sich um DM-Beträge, die bis zu einer evtl. späteren Anpassung in Euro umzurechnen sind.

Mainz, den 24. März 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

54. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 16.02.2016 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 4, Ziff. 37, S. 51 ff.)

Anlage 21

Vergütungsordnung und Arbeitszeitregelung für Küster und Küsterinnen* im Bistum Mainz

* In der Ordnung wird der Begriff des Küsters auch für Küsterinnen verwendet.

Abschnitt 1

Die gemäß der Erläuterung zu § 12 TVöD maßgeblichen Regelungen enthält Abschnitt 2.

Abschnitt 2

Vergütungsordnung und Arbeitszeitregelung für Küsterinnen und Küster im Bistum Mainz

§ 1 Entgeltgruppe

- (1) Die Vergütung der Küster am Dom zu Mainz erfolgt nach Entgeltgruppe 6.
- (2) Die Vergütung der Küster am Dom zu Worms erfolgt nach Entgeltgruppe 5.
- (3) Die Vergütung der Küster, die nicht von Absatz 1 und 2 erfasst sind, erfolgt nach Entgeltgruppe 3.

§ 2 Arbeitszeitregelung

(1) ¹Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Dienststeinheiten. ²Eine Diensteinheit entspricht 60 Minuten. ³In den Dienststeinheiten ist die Arbeitszeit, die auf die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste entfällt, mit berücksichtigt. ⁴Sie kann daher nicht gesondert in die Arbeitszeitberechnung einbezogen werden. ⁵Jeder Gottesdienst gilt als eine Diensteinheit, ungeachtet seiner zeitlichen Dauer, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist (Arbeitszeitberechnung), gelten folgende Grundsätze:

- a) ¹Die regelmäßigen Sonn- und Werktagsgottesdienste sind entsprechend ihrer tatsächlichen Zahl in die Arbeitszeitberechnung aufzunehmen. ²Dabei werden bis zu zwei Sonntagsgottesdiensten mit je zwei Dienststeinheiten gewertet, und zwar unabhängig davon, ob beide am Sonntag abgehalten werden oder einer am

Sonntagvorabend. ³Alle übrigen Gottesdienste werden mit einer Dienstseinheit gewertet.

- b) ¹Hinsichtlich der Feiertagsdienste mit Sonntagsordnung sowie der Christmette, des Gründonnerstagsgottesdienstes, des Karfreitagsgottesdienstes sowie der Osternachtfeier ist wie folgt zu verfahren:

²Es ist die Zahl der in der Pfarrei wie Sonntage gehaltenen Feiertage festzustellen. ³Diese Zahl ist mit der für Sonntage errechneten Zahl der Dienste zu multiplizieren. ⁴Diesem Ergebnis sind für die Christmette drei Dienste sowie für den Gründonnerstag und den Karfreitag je vier Dienste und für die Osternacht zusätzlich zur Berücksichtigung als Sonntag-Vorabendmesse zwei Dienste hinzuzuzählen. ⁵Das so errechnete Ergebnis ist durch 52 zu teilen. ⁶Die sich daraus ergebende durchschnittliche Zahl von Diensten je Woche ist der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzuzählen.

- c) ¹Für zusätzliche Gottesdienste (besondere Gottesdienste aufgrund örtlicher Tradition wie z. B. Roratessen, Schülergottesdienste, soweit sie nicht in den regelmäßigen Werktagsgottesdiensten unter Buchstabe a enthalten sind, Tauffeiern, Begräbnisse, Gottesdienste bei Begräbnissen, Andachten) ist die durchschnittlich pro Jahr anfallende Zahl festzustellen, wobei jeder dieser Gottesdienste als ein Dienst zählt. ²Das Ergebnis ist durch 52 zu teilen und der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzurechnen.
- d) Trauungen werden mit einer, Brautmessen mit zwei Dienstseinheiten gewertet.
- e) Für Prozessionen und Ewige Anbetung ist je Arbeitsstunde ein Dienst anzusetzen.

(3) Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf höchstens auf sechs Tage erfolgen gem. § 3 Absatz 2 AVO Mainz i.V.m. § 3 Abs. 1 der „Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich“.

(4) ¹Der Küster hat je Kalenderjahr Anspruch auf 3 freie Samstage mit darauffolgendem Sonntag. ²Die Festlegung der Freistellungstage erfolgt im Einvernehmen mit dem Küster. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Küster, deren Verpflichtung zur Dienstleistung auf Sonn- und Feiertage einschließlich Vorabende beschränkt ist.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

§ 3 Absatz 2 AVO Mainz i.V.m. § 6 Absatz 2 der „Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich“ findet keine Anwendung, da es sich bei der Regelung in Absatz 4 um eine Regelung nach § 7 der „Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich“ handelt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Mainz, den 24. März 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

55. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge
Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus, Aschaffener Str. 79, 63500 Seligenstadt, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratie.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie S. Cyriakus Klein-Welzheim werden zum 31.03.2016 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt in Verwahrung genommen. Ab dem 01.04.2016 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen
Die Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Marcellinus und Petrus“ geweihte Kirche. Die Kirche „St. Cyriakus“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet
Das Gebiet der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt wird um das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie, erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht,
Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim erstellt zum 31.03.2016 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratie werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.04.2016 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuordnung der Vermögensverwaltungsräte,
Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die Mitglieder des bestehenden Gesamtpfarrgemeinderats werden zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderats der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim endet am 31.03.2016. Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt aufgenommen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft.

Mainz, 01.03.2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

56. Firm spendung im Jahr 2017

In den folgenden Dekanaten findet im Jahr 2017 die Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Domkapitular Klaus Forster
Alzey-Gau-Bickelheim	Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Bergstraße-M.	Weihbischof Dr. Udo Bentz
Bergstraße-O.	Domkapitular Dr. Peter Hilger
Bergstraße-W.	Generalvikar Dietmar Giebelmann
Bingen	Domdekan Heinz Heckwolf
Darmstadt	Domkapitular Horst Schneider
Dieburg	Domkapitular Jürgen Nabbefeld
Dreieich	Generalvikar Dietmar Giebelmann
Erbach	Domkapitular Klaus Forster
Gießen	Domkapitular Horst Schneider
Mainz I	Domkapitular Dr. Peter Hilger
Mainz II	Domkapitular Jürgen Nabbefeld
Mainz III	Domdekan Heinz Heckwolf
Mainz-Süd	Domkapitular Klaus Forster
Offenbach	Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Rodgau	Domkapitular Jürgen Nabbefeld
Rüsselsheim	Domkapitular Jürgen Nabbefeld
Seligenstadt	Domkapitular Horst Schneider
Wetterau-Ost	Generalvikar Dietmar Giebelmann
Wetterau-West	Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Worms	Weihbischof Dr. Udo Bentz

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

Verordnungen des Generalvikars

57. Ständige MAVO-Einigungsstelle für das Bistum Mainz

Für die Amtszeit vom 01.04.2016 bis zum 31.03.2021 ist die ständige MAVO-Einigungsstelle neu besetzt:

Vorsitzender:
Andreas Busemann

Stellvertretender Vorsitzender:
Markus Vogelsberger

Beisitzer Dienstgeber:
Georg Diederich
Hans Jürgen Dörr
Ansgar Funcke
Marie Luise Trocholepczy

Beisitzer Dienstnehmer:
Andreas Hoffmann
Rita Marhoffer
Montserrat Mojica
Gabriele Walter

Anträge sind an folgende Adresse zu richten: Ständige MAVO Einigungsstelle für das Bistum Mainz, Geschäftsstelle, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Tel.: 06131 253-118, Fax: 06131 253-890.

58. Errichtung einer Pfarrgruppe

Es wird die Pfarrgruppe „Alzeyer Hügelland“ errichtet. Die Pfarrgruppe besteht aus den Pfarreien Alzey, St. Joseph, Gau-Heppenheim, St. Urban, Freimersheim, St. Josef und Ober-Flörsheim, St. Peter und Paul.

59. Hinweise zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016

„Jung, dynamisch, chancenlos - Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“

Mit der Pfingstaktion 2016 greift Renovabis die Chancenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt: Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die Renovabis-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2016

Die Renovabis-Pfingstaktion 2016 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 17. April 2016 im Bistum Speyer eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Speyer.

Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, um 10.00 Uhr mit Bischof Bernhard Haßlberger in St. Georg Freising, zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 11. April 2016, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 17. April, und endet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag
Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016, sowie in den Vorabendmessen am 14. Mai 2016 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2016

ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)
Aushang der Renovabis-Plakate
Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 17. April 2016
Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 7./8. Mai 2016

Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 4. März 2016, Nr.4, Seite 44) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)

Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 14./15. Mai 2016
Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2016“ zu überweisen an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2016 „Strahle Licht in diese Welt“ von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novengebete zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind online unter <http://www.renovabis.de/service/herunterladen> auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de, Fax: 08161 5309-44.

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de

60. Stellenausschreibungen

Gemeindereferent/inn/en für Stellenwechsel 2016

Zum 01. August 2016 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Bergstraße-Mitte
PV Bensheim 1,0
Bensheim, St. Georg und St. Laurentius, Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz
Dienstvorgesetzter ist der Leiter des Pfarreienverbundes

Dekanat Bergstraße-West
PG Lampertheim 1,0
Schwerpunkt in Lampertheim, St. Andreas und Hüttenfeld, Herz Jesu
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Bergstraße-Ost
PG Überwald 1,0
Aschbach, Maria Hilf und Hammelbach, Hl. Familie und Hl. Walburga und
Unter-Schönmattenweg, St. Joh. Bapt. und Wald-Michelbach, St. Laurentius
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Bingen
PG Gau-Algesheim 1,0
Gau-Algesheim, St. Cosmas und Damian, Ober-Hilbersheim, St. Josef, und
Ockenheim, St. Peter und Paul
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Darmstadt
PG Darmstadt-Eberstadt 1,0
Darmstadt-Eberstadt, St. Georg und St. Josef
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Pfarrei Griesheim St. Marien 1,0
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Erbach
PV Am Odenwälder Einhardsweg 1,0
Bad König, Johannes d. Täufer, Michelstadt, St. Sebastian, und Vielbrunn, Hl. Geist
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarreien

Dekanat Gießen
PV Gießen 1,0
Gießen, St. Albertus
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrei

Dekanat Wetterau-Ost
PG Wickstadt/Dorn-Assenheim 1,0
Dorn-Assenheim, St. Maria Magdalena und Wickstadt, St. Nikolaus
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Wetterau-West
PG Ockstadt/Rosbach 0,5
Ockstadt, St. Jakobus und Rosbach v.d. Höhe, St. Michael
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Dekanat Worms
PG Kath. Kirche im Eisbachtal 1,0
Offstein, St. Martinus, Worms-Horchheim, Heilig Kreuz und
Worms-Wiesoppenheim, St. Martinus
Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Pfarrgruppe

Nähere Informationen und Stellenbeschreibungen können – soweit sie vorliegen – im Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, abgerufen werden.

Bewerbungen bitte bis zum 17. März 2016 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 5, Frau Monika Stübinger, Postfach 1560, 55005 Mainz

Kirchliche Mitteilungen

61. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]	Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, Hermann Krieger, Stefan Nober
[REDACTED]	Referent/-innen: Prof. Dr. Herbert Schubert, Köln (1. Modul)
[REDACTED]	Termine: 13.-15.06.2016 und 22.-24.11.2016
[REDACTED]	Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach
[REDACTED]	Sonstiges: Zum Kursprojekt gehört ein Tag Projektberatung in regionalen Teilgruppen
[REDACTED]	K 16-13
[REDACTED]	Titel: Christlich-Islamischer Dialog. Qualifizierungskurs
[REDACTED]	Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen, Ordensleute, pastoral vertieft interessierte Studierende von Sankt Georgen
[REDACTED]	Kursleitung: Dr. Igna Kramp CJ
[REDACTED]	Inhaltliche Projektbegleitung: Prof. Dr. Tobias Specker SJ (Sankt Georgen); Dr. Timotheus Güzelmansur (CIBEDO)
[REDACTED]	Referent/-innen: dito, Dr. Armin Eschraghi und weitere
[REDACTED]	Termin: 11.-12.07.2016 (Einführung); 04.-07.10.2016, 15.-19.05.2017, 13.-17.11.2017, 14.-18.05.2018
[REDACTED]	Ort: Mainz, Priesterseminar
[REDACTED]	K 16-15
[REDACTED]	Titel: Gar nicht so „verrückt“?! Seelsorge und psychisch auffällige Menschen
[REDACTED]	Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen
[REDACTED]	Kursleitung: Dr. Regina Heyder
[REDACTED]	Referent/-innen: Prof. Dr. Wolfgang Reuter
[REDACTED]	Termin: 12.-14.09.2016
[REDACTED]	Ort: Vallendar, Forum Vinzenz Pallotti
[REDACTED]	Anmeldung: www.tpi-mainz.de . Tel.: 06131 27088-0

62. Kurse des TPI

K 16-10

Titel: „Geht auf die Straßen!“ (Evangelii Gaudium). Einführung in die Praxis von Sozialraumorientierung in der Kooperation von Seelsorge und Caritas (Kooperation mit der Fortbildungsakademie des Deutschen Caritasverbandes)

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen und Kooperationspartner aus diakonischen und caritativen Arbeitsfeldern



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

158. Jahrgang

Mainz, den 9. Mai 2016

Nr. 6

Inhalt: Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC. – Neuwahl des Priesterrates. – Berufene Mitglieder in den Priesterrat. – Diözesanvermögensverwaltungsrat. – Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz. – Diözesanvermögensverwaltungsrat. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Kurse des TPI. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

63. Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC

1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten

Gottgeweihte Jungfrauen (*virgines consecratae*) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der *consecratio* gehört die geweihte Jungfrau dem *ordo virginum* an (CIC 1983 can. 604 §1).

Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre Weise zu realisieren (vgl. *Lumen Gentium* 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die *virgo ecclesia*, die dem kommenden Herrn auf Erden betend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer

Situation entspricht: Zuallererst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem *Laudes* und *Vesper* betet.

Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als *Oblatin*) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an *Besinnungstagen* und *Exerzitien* teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen *Beichtvater* bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/der bischöflich Beauftragten

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (*Kandidatur*) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an *Auxiliarbischöfe* oder *Priester*, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf *Unterhalt* oder *Beschäftigung* noch konstituiert sie eine *Verfügbarkeit* für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren

Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragten ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z.B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d.h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

- a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,
- b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren;
- c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.

(Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteils-kraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger

Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.

Der/die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung
- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des geweihten Lebens erwähnt werden muss
- Tauf- und Firmurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z.B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin und dem bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z.B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung)
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Schriftlesung (Lectio divina)
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung
- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem ordo virginum verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can.729 erfolgen.

Der/die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

Zum Bischöflichen Beauftragten für die gottgeweihten Jungfrauen (virgines consecratae) hat der Bischof von Mainz, Karl Kardinal Lehmann, den Generalvikar der Diözese Mainz, Herrn Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann, ernannt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

64. Neuwahl des Priesterrates

Aufgrund der erfolgten Wahlen zum Priesterrat wurden in den nachstehenden Wählergruppen folgende Herren gewählt:

Priester in den Dekanaten:

Catta, Thomas, Bensheim
 Konrad, Markus, Gernsheim
 Neff, Ulrich, Langen
 Ritzert, Michael, Michelstadt
 Selzer, Stefan, Seligenstadt
 Weindorf, Hans-Peter, Mainz
 Zell, Christoph, Mainz

Kapläne:

Blumers, Frank, Friedberg
 Schroth, David, Bad Nauheim

Professoren und Religionslehrer:

Klose, Prof. Dr. Martin, Essenheim

Priester mit besonderen Aufgaben:

Hommel, Winfried, Mainz

Priester im Ruhestand:

Herd, Hermann-Josef, Bensheim
 Mertens, Prof. em. Dr. Alfred, Mainz

Priester in Gemeinden anderer Muttersprache:
Manfredi, Paolo, Offenbach

Ordenspriester:
Prcela OP, P. Frano, Mainz

Mainz, den 7. April 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

65. Berufene Mitglieder in den Priesterrat

Nach der im Statut des Priesterrates im Bistum Mainz vorgesehenen Beratung (vgl. § 2, Abs.1, Nr. 1) mit den gewählten Mitgliedern habe ich folgende Herren als weitere Mitglieder des Priesterrates berufen:

Berger, Mathias, Diözesanjugendseelsorger

Janik, Jürgen, Klinikpfarrer

Müller, Prof. Dr. Philipp, Pastoraltheologe in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

Sievers, Peter, Pfarrer

Thundatil O.Carm, P. Cyril, Pfarrer

Mainz, den 7. April 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

66. Diözesanvermögensverwaltungsrat

Vorsitzender des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist der Bischof von Mainz, Karl Kardinal Lehmann, der den Generalvikar der Diözese Mainz, Prälat Dietmar Giebelmann mit der Wahrnehmung des Vorsitzes in diesem Gremium beauftragt hat.

Mitglieder sind:

Finanzdirektor Eberhard von Alten

Baudirektor Johannes Krämer

Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling

Rechtsanwalt Erich Fuchs

Frau Dipl.-Wirtschaftsing. Ulla Bauer

Landtagsvizepräsident Heinrich Hermann Schnabel

Geschäftsführer Patrick Hofmacher

Die Ernennung erfolgt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 für die Dauer von fünf Jahren.

Mainz, den 24. März 2016



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

67. Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz

v. Februar 2012 (1. Fassung) mit den Veränderungen v. Februar 2015 und v. April 2016

Präambel

Kirchliche Rechtsträger im Bistum Mainz dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einsetzen, die hierzu fachlich und persönlich geeignet sind (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz). Die nachfolgende Verordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Sicherstellung dieser Eigenschaften.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle nach der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz verpflichteten Rechtsträger.

§ 2 Erweitertes Führungszeugnis

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 1 haben kirchliche Rechtsträger sich bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Von bereits eingesetzten Personen hat sich der Träger das erweiterte Führungszeugnis erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlegen zu lassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für die Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Geistliche
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis in Einrichtungen im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten
4. Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft
6. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberaterinnen und -berater
7. Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft
8. sonstige im Sinne von § 1 hauptamtlich eingesetzte Personen.

(3) Die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen betrifft auch Honorarkräfte, Zivildienstleistende, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

(4) Auch ehrenamtlich tätige Personen, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, sind, abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern, ab einer Altersgrenzen von 16 Jahren und regelmäßig alle fünf Jahre verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen; die Kosten hierfür trägt der kirchliche Rechtsträger, soweit keine Kostenübernahme durch staatliche Stellen erfolgt.

(5) Bestehen Vereinbarungen mit kommunalen Leitungsträgern über die Einholung von Führungszeugnissen, gelten die in diesen Vereinbarungen genannten Altersgrenzen und Fristen.

§ 3 Verfahren

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist die personalführende Stelle des Rechtsträgers zuständig. Der Rechtsträger fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Übersendung eines Anschreibens zur Einholung des erweiterten Führungszeugnisses auf. Mit diesem Schreiben kann das erweiterte Führungszeugnis bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragt werden.

(2) Das erweiterte Führungszeugnis nach § 2 ist unmittelbar nach Zugang von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Bei vorliegenden Eintragungen von Vorstrafen ist unverzüglich der Generalvikar des Bistums Mainz zu informieren.

(3) Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Sichtung zentral durch das Referat 7 mit Dienstsitz im Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Personalverwaltung, Postfach 15 60, 55005 Mainz.

(4) Den Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Wenn keine Kostenübernahme durch behördliche Stellen erfolgt, sind ehrenamtlich tätigen Personen die Kosten in jedem Fall zu erstatten.

(5) Der Generalvikar kann für einzelne Rechtsträger oder Gruppen von Rechtsträgern eine andere Person oder Verwaltungsstelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragen.

§ 4 Selbstverpflichtungserklärung

Die nach § 6 der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz erforderliche Selbstverpflichtungserklärung ist ebenfalls durch die personalführende Stelle einzuholen. Sie wird zur Personalakte genommen. Für Ehrenamtliche wird ein Exemplar der Selbstverpflichtungserklärung zentral im Referat 7 dokumentiert. Zusätzlich erfolgt die Dokumentation eines weiteren Exemplars vor Ort beim jeweiligen Träger in der Akte, in der die Daten der Ehrenamtlichen verzeichnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. Juni 2016 in Kraft.

Mainz, 26. April 2016



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

68. Diözesanvermögensverwaltungsrat

Kardinal Lehmann hat folgende Herren zu Abwesenheitsvertretern ernannt:

Diplom-Ingenieur Michael Hellwig für Herrn Baudirektor Johannes Krämer
Verwaltungsdirektor Volkmar Hommel für Herrn Finanzdirektor Eberhard von Alten
Oberrechtsrat Prof. Dr. Andreas van der Broeck für Herrn Ltd. Rechtsdirektor Prof. Dr. Michael Ling

Die Ernennung erfolgt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 für die Dauer von fünf Jahren.

69. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:
Diakone mit entsprechender Qualifikation können sich auch bewerben.

Zum 01.08.2016 sind folgende Stellen zu besetzen:
1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Albertus.Magnus-Schule in Viernheim
1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Edith-Stein-Schule in Darmstadt
1.0 Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Liebfrauenschule in Bensheim

Auskunft zu allen drei Stellen erteilen im Dezer-nat ‚Schulen und Hochschulen‘ im Bischöflichen Ordinariat:
für den Bereich Religionsunterricht: Herr StD i.K Tho-mas Jacob, Tel.: 06131 253 221
für den Bereich Schulpastoral: Frau Dr. Brigitte Lob, Tel.: 06131 253 246

Pastoralreferent/inn/en:

Zum 01.08.2016 ist folgende Stelle zu besetzen:

0.5 Infostelle ‚Berufe der Kirche‘ im Bistum Mainz

Auskunft zu der Stelle: Herr Pfr. Markus Lerchl, Leiter der Infostelle Berufe der Kirche, Tel.: 06131 266 211

Bewerbungen für alle Stellen bis 02.05.2015 an:
Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rund-schreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

70. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

K 16-18

Titel: Das zielorientierte Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung. Aufbaukurs

Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaukurs ist der abgeschlossene Grundkurs Kurzgespräch (Teil 1 und Teil 2).

Zielgruppe: TN, die den Grundkurs bereits besucht haben

Verantwortlich: Dr. Igna Kramp CJ

Kursleitung: Claudia Simonis-Hippel, Andrea Ebel

Termin: 27.-30.09.2016

Ort: Hösbach, Tagungszentrum Schmerlenbach

Anmeldung: www.tpi-mainz.de, 06131 270 88-0

72. Anzeige

Es wird ein Messbuch für Marienmessen gesucht: Pfarrer Heinz Förg, 64625 Bensheim, E-Mail: heinz.foerg@gmx.de.

71. Kurse des TPI

K 16-17

Titel: Notfallseelsorge. Grundkurs

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursorganisation: Dr. Christoph Rüdesheim

Kursleitung: Joachim Michalik und Markus Reuter

Termin: 26.09.16, 10:00 Uhr -30.09.16, 13:00 Uhr

Ort: Priesterseminar Mainz

Anmeldung: www.tpi-mainz.de oder Tel.: 06131 270 88-0

Kosten: Teilnehmer/innen die hauptamtlich in den Diözesen MZ, LM, FD und TR beschäftigt sind zahlen für Unterkr./Verpfl. anteilig 115,00 € + 30,00 € Honoraranteil = insgesamt 145,00 €.

Teilnehmer die ehrenamtlich in einer der Trägerdiözesen tätig sind zahlen insgesamt 300,00 €.

Die Kosten für Teilnehmer aus anderen Diözesen betragen insgesamt 480,00 €.

Denken Sie bitte daran, dass Sie sich auch bei Ihrer zuständigen Fortbildungsabteilung in Ihrer Diözese anmelden müssen.



Inhalt: Sedisvakanz. – Wahl eines Diözesanadministrators. – Wahl eines Ökonomen. – Stellvertreter des Diözesanadministrators. – Amtlicher Schriftverkehr während der Sedisvakanz. – Hinweise für die Liturgie während der Zeit der Sedisvakanz.

73. Sedisvakanz

Erklärung über den Eintritt der Sedisvakanz

Der Heilige Vater Papst Franziskus hat das Gesuch seiner Eminenz Karl Kardinal Lehmann um Entpflichtung vom Amt des Bischofs von Mainz angenommen und am Montag, 16. Mai, 12:00 Uhr in Rom bekannt gegeben. Kardinal Lehmann ist damit von seinen Aufgaben als Bischof von Mainz entpflichtet. Von Rechts wegen erhält der Entpflichtete den Titel eines „episcopus emeritus“ (c. 402 § 1 CIC).

Hiermit stelle ich den Eintritt der Sedisvakanz ab Montag, 16. Mai 2016, 12:00 Uhr fest.

Mit Eintritt der Sedisvakanz

- erlöschen die Ämter des Generalvikars und des Bischofsvikars gemäß c. 481 § 1 CIC,
- geht die Leitung der Diözese gemäß c. 419 CIC bis zur Wahl eines Diözesanadministrators auf den Weihbischof über;
- hört der Priesterrat gemäß c. 501 § 2 CIC auf zu bestehen; für die Zeit der Sedisvakanz wird die Aufgabe des Priesterrates vom Domkapitel in seiner Eigenschaft als Konsultorenkollegium übernommen (cc. 501 § 2 und 502 § 3 CIC);
- hört der Diözesan-Pastoralrat gemäß c. 513 § 2 CIC zu bestehen.

Mainz, 16. Mai 2016

Dr. Udo Markus Bentz
Weihbischof

Domkapitel

74. Wahl eines Diözesanadministrators

Nach Maßgabe des Kirchenrechts hat sich das Domkapitel am 17. Mai 2016 versammelt, um für die Zeit der Vakanz einen Diözesanadministrator zu wählen. Herr Domkapitular Prälat Dietmar Giebelmann wurde zum Diözesanadministrator gewählt. Er hat die Wahl angenommen und die Professio fidei gemäß c. 833 n. 4 CIC abgelegt. Damit hat er gemäß c. 427 § 2 CIC die Amtsgewalt erlangt und für die Zeit der Sedisvakanz die Leitung des Bistums Mainz übernommen; er ist an die Pflichten gebunden und besitzt die Gewalt eines Diözesanbischofs, außer in den Dingen, die aus der Natur der Sache oder vom Recht ausgenommen sind.

Für das Mainzer Domkapitel

Mainz, 17. Mai 2016

Prälat Heinz Heckwolf
Domdekan

75. Wahl eines Ökonomen

In seiner Sitzung am 20. Mai 2016 hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat Herrn Domkapitular Diözesancaritasdirektor Prälat Hans-Jürgen Eberhardt zum Ökonomen des Bistums für die Zeit der Sedisvakanz gewählt.

Mainz, 20. Mai 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Verordnungen des Diözesanadministrators

76. Stellvertreter des Diözesanadministrators

Nach meiner Wahl zum Diözesanadministrator habe ich Herrn Domdekan Prälat Heinz Heckwolf für die Zeit der Sedisvakanz für den Fall meiner Abwesenheit zu meinem ständigen Vertreter ernannt.

Mainz, 17. Mai 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

77. Amtlicher Schriftverkehr während der Sedisvakanz

Die Anschrift „Bischöfliches Ordinariat Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz“ bleibt unverändert. Gesuche und Eingaben, die sonst an den Bischof oder den Generalvikar gerichtet werden, sind während der Sedisvakanz an den Diözesanadministrator zu richten.

Mainz, 17. Mai 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

78. Hinweise für die Liturgie während der Zeit der Sedisvakanz

Während der Zeit der Sedisvakanz sind alle Gläubigen im Bistum Mainz dazu aufgerufen, um einen neuen Bischof zu beten.

Hier einige Anregungen für Messfeiern, Tagzeitliturgien, Wort-Gottes-Feiern und Andachten:

1. Fürbitten

1.1 Die folgenden einzelnen Fürbitten können den jeweils eigenen Fürbitten hinzugefügt werden. Die Formulierung wird entsprechend der Struktur der übrigen Fürbitten gewählt, z. B.:

V: Wir beten um einen neuen Bischof, der die Kirche von Mainz nach dem Vorbild Jesu Christi wie ein guter Hirte leitet.

oder:

V: Gib unserer Diözese einen neuen Bischof, der das Volk Gottes führt, den Leib Christi aufbaut und das Evangelium verkündet.

oder:

V: Schenke uns einen neuen Bischof, der in gläubigem Vertrauen den Weg in die Zukunft mit uns geht.

oder:

V: Erfülle alle, die an der Wahl unseres neuen Bischofs beteiligt sind, mit deinem Heiligen Geist.

– Stille – Gott, unser Vater, A: Wir bitten dich, erhöhe uns.

oder:

– Stille – Christus höre uns, A: Christus erhöhe uns.

oder ein anderer geeigneter Ruf.

1.2 Vorschlag für eine Fürbittenreihe

Lasset uns beten zu unserem Herrn Jesus Christus, der seiner Kirche den Beistand des Heiligen Geistes verheißen hat:

V: Für unseren Papst Franziskus, alle Bischöfe und unseren Diözesanadministrator:

Bestärke sie in ihrem Hirten- und Leitungsdienst, damit sie treue Verwalter deines Wortes und deiner Geheimnisse sind.

Herr Jesus Christus, A: Wir bitten dich, erhöhe uns.

V: Für alle, die bei der Wahl und Ernennung eines neuen Bischofs für unsere Diözese verantwortlich mitwirken:

Dass sie sich der Führung des Heiligen Geistes anvertrauen und von ihm leiten lassen.

Herr Jesus Christus, A: Wir bitten dich, erhöhe uns.

V: Für unseren künftigen Bischof:
Schenke ihm die Kraft, unser Bistum zu leiten, die Zeichen der Zeit zu erkennen, das Evangelium zu verkünden und seine Mitschwestern im Glauben zu stärken.

Herr Jesus Christus, A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für unseren emeritierten Bischof Karl Kardinal Lehmann:

Gott lohne ihm seine Arbeit und Sorge und vollende, was Bischof Karl zu unserem Heil gewirkt hat.

Herr Jesus Christus, A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für die Priester und Diakone und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Bistum:

Lass sie Freude finden in ihrem Dienst am Aufbau des Reiches Gottes und führe sie immer mehr zur Einheit mit dir und untereinander.

Herr Jesus Christus, A: Wir bitten dich, erhöre uns.

V: Für den Nachwuchs in den geistlichen Berufen:
Ermutige junge Menschen, sich deinem Anruf zu öffnen und sich für den ungeteilten Dienst in der Nachfolge zur Verfügung zu stellen – getragen vom Gebet und Glauben der Pfarrgemeinden.

Herr Jesus Christus, A: Wir bitten dich, erhöre uns.

Herr Jesus Christus, du lenkst deine Kirche durch die Nachfolger der Apostel, die du als Hirten deiner Herde erwählt hast. Lass sie mit den ihnen anvertrauten Gläubigen unter deinem Schutz geborgen sein und erhöre unsere Bitten, der du mit dem Vater und dem Heiligen Geist lebst und herrschst in alle Ewigkeit. Amen.

2. Messfeiern in besonderen Anliegen

2.1. Gemäß den liturgischen Regeln kann eine Messe in besonderen Anliegen an den Wochentagen des Jahreskreises und an einem nichtgebotenen Gedenktag im Jahreskreis gefeiert werden (vgl. AEM 329–334). Daher sollen bei passenden Gelegenheiten, z. B. wenn es sich aus den Schriftlesungen vom Tag anbietet, die Orationen der Messfeier aus dem Formular „Zur Wahl eines Bischofs“ MB II 1047 (1027) verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Formulare „Für die Diener der Kirche“ MB II 1055 (1034) und die Votivmesse „Vom Heiligen Geist“ MB II 1133 (1101) geeignet. Eine Auswahl weiterer Schriftlesungen enthält das Lektionar VIII.

2.2. Änderung in den Hochgebeten

In der Sedisvakanz entfällt die Nennung des Diözesanbischofs in den Eucharistischen Hochgebeten. Der Diözesanadministrator bittet darum, namentlich nicht genannt zu werden, so dass es in den Hochgebeten jeweils heißt:

I. „...in Gemeinschaft mit deinem Diener, unserem Papst Franziskus, mit den Bischöfen und mit allen, die Sorge tragen ...“;

II. „... vereint mit unserem Papst Franziskus und allen Bischöfen, Priestern und Diakonen ...“;

III. „... deinen Diener, unseren Papst Franziskus und die Gemeinschaft der Bischöfe ...“;

IV. „Wir bitten dich für unseren Papst Franziskus und die Gemeinschaft der Bischöfe ...“.

Die Möglichkeit, Weihbischöfe im Hochgebet zu nennen (vgl. AEM 109), besteht in diesem Fall nicht, da sie als „Auxiliarbischöfe“ an den Diözesanbischof gebunden sind (vgl. das Dekret der Kongregation für den Gottesdienst, „De nomine Episcopi in Prece eucharistica – Über die Namensnennung des Bischofs im Eucharistischen Hochgebet“ vom 9. Oktober 1972, in: Acta Apostolicae Sedis 64, 1972, S. 692–694).

3. Gebete aus dem Gotteslob

Aus dem neuen Gotteslob eignen sich folgende Nummern:

- Gebete in den Anliegen der Kirche: GL 21
- Vesper von der Kirche: GL 653f.
- passende Andachtsabschnitte zur Auswahl und in Verbindung mit dem Eröffnungs- und Schlussteil: Kirche in der Welt GL 677,8; Einheit der Kirche GL 677,9; Charismen und Dienste GL 678,1; geistliche Berufe GL 678,2; Heiliger Geist GL 675,5.

4. Rosenkranzgebet

Vorschlag für Rosenkranzgesätze:

- Jesus, der uns das Reich Gottes verkündet hat.
- Jesus, der uns in seine Nachfolge ruft.
- Jesus, der in seiner Kirche lebt und wirkt.
- Jesus, der Arbeiter in Gottes Weinberg sendet.
- Jesus, der seine Kirche durch die Nachfolger der Apostel leitet.

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz – Prälat Dietmar Giebelmann, Diözesanadministrator

Druck: Bischöfliche Kanzlei

Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten



Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 7. April 2016. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016. – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016. – Stellenausschreibung. – Personalchronik. – Infotag zu „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule. – Anzeige.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

79. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andersorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme, etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, den 25.04.2016

Für das Bistum Mainz

Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 13.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

80. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

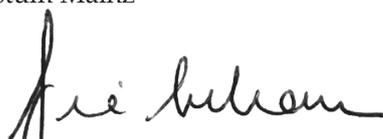
„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den wir in Deutschland am 23. Oktober begehen. Wir laden Sie in diesem Jahr ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden. Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Liebe Schwestern und Brüder, setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen! „Die Barmherzigkeit Gottes ist sehr konkret“, schreibt Papst Franziskus, „und wir alle sind gerufen, diese Erfahrung in eigener Person zu machen.“ Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte für die Päpstlichen Missionswerke Missio.

Würzburg, den 25.04.2016

Für das Bistum Mainz



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 23. Oktober 2016 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio (Aachen bzw. München) bestimmt.

Verordnungen des Diözesanadministrators

81. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016

Änderung der Anlage 33 zu den AVR
Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015

I.
Die Bundeskommission beschließt:

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“
2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:
„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“
2. In Nummer 2 werden die Angabe „S 11,“ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.
3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 11b	2715,30	3049,78	3195,64	3563,13	3850,24	4022,50
S 11a	2656,58	2991,07	3136,01	3502,66	3789,76	3962,02

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort „derzeit“ gestrichen.
 - b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe „(nicht besetzt)“ ersetzt.
 - c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.
 - d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.
 - e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a
Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4,8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³.“

f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.“^{11, 13, 28}“

g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)“^{12, 13}“

h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt“¹³“

i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer

Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.“¹³“

j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt.“¹³“

2. In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Buchstabe a) werden die Wörter „und je Erziehungsheim“ gestrichen.

b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst: „¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.““

D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert:

„S 9 Fallgruppe 5**“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

S 11	S 11b
------	-------

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:
„**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

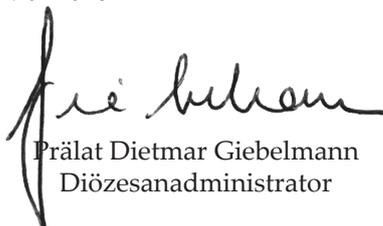
II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 27. Mai 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

82. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. März 2016

Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR
Eingruppierung von Pflegelehrkräften

I.

Die Bundeskommission beschließt:

- A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR
In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.
- B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR
I In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.
- II. § 2 wird wie folgt geändert:
„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:
Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4
durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit*4,348

- C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR–Anhang A
In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

- D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR–Anhang D
I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II.

1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden
a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“
ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden
a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“
ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

- E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR–Anhang D

- I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen
Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

- II.
1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
 - b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
 - c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“
 ersetzt.
 2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
 - b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
 - c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“
 ersetzt.
 3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden
 - a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
 - b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.
 4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 27. Mai 2016


 Prälat Dietmar Giebelmann
 Diözesanadministrator

83. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 7. April 2016

Änderung der Anlage 33 zu den AVR
 Korrektur des Beschlusses vom 17. Dezember 2015

I.

Die Regionalkommission beschließt:

Der Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 1 wird in der Tabelle die Zeile

S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

ersetzt durch

S 11b	2715,30	3049,78	3195,64	3563,13	3850,24	4022,50
S 11a	2656,58	2991,07	3136,01	3502,66	3789,76	3962,02

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 27. Mai 2016


 Prälat Dietmar Giebelmann
 Diözesanadministrator

84. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2016

„... denn sie werden Erbarmen finden“ (Mt 5,7) lautet das Leitwort zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die deutschen Diözesen am 23. Oktober begehen. Die Missio-Werke laden in diesem Jahr dazu ein, das Engagement unserer Schwestern und Brüder auf den Philippinen näher kennenzulernen. Aus dem Glauben heraus setzen sie sich für die Würde der Menschen und den Schutz der Familien ein. Trotz wiederholter Naturkatastrophen und weit verbreiteter Armut lassen sie sich die Freude am Leben und am Glauben nicht nehmen.

Die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit Mit dem Leitwort aus den Seligpreisungen der Bergpredigt fügt sich der Weltmissionssonntag in das Heilige Jahr der Barmherzigkeit ein. „Barmherzigkeit verändert die Welt“, schreibt Papst Franziskus. Wir sind aufgerufen, uns von der grenzenlosen Barmherzigkeit Gottes berühren zu lassen und selbst zu einem Werkzeug der Barmherzigkeit in unserer Welt zu werden.

Auch die Kollekte am Sonntag der Weltmission ist ein Ausdruck dafür. Sie ist die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Auf allen Kontinenten wird sie zugunsten der ärmsten Diözesen der Welt durchgeführt.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 30.09. bis 02.10.2016 in der Diözese Hildesheim statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Philippinen feiert Missio um 10.00 Uhr im Dom zu Hildesheim einen feierlichen Eröffnungsgottesdienst.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Das Missio-Aktionsplakat zeigt die Fischerfamilie Espera in der Taifun-Region Tacloban. Schwester Celine Saplala begleitet die Familie und hilft, ihr Leben nach dem Taifun wieder selbst in die Hand zu nehmen. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

In Kooperation mit den Missio-Diözesanstellen werden Schwester Celine Saplala und weitere Gäste aus den Philippinen zu Begegnungen und Gesprächen in den Diözesen unterwegs sein. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.

Anfang September erhalten alle Gemeinden ihr Materialpaket zur Gestaltung des Monats der Weltmission. Alle Bausteine und Aktionsideen sowie Kurzfilme zur Arbeit der Kirche auf den Philippinen finden Sie auf einer DVD.

Die gemeinsam mit der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und dem Katholischen Deutschen Frauenbund (KDFB) entwickelte Frauengebetskette kann über Missio und die Frauenverbände bezogen werden.

Die Gebetsaktion steht in diesem Jahr im Zeichen des Heiligen Jahres der Barmherzigkeit. Informationen und Gestaltungshinweise, besonders für die Gottesdienste im Oktober, finden Sie unter www.missio-hilft.de/gebetsaktion2016

Missio-Kollekte am 23. Oktober

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 23. Oktober 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien, Kurzfilme und Veranstaltungen finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms

Gerne können Sie alle Materialien zum Sonntag der Weltmission direkt bei Missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zur Missio-Aktion wenden Sie sich bitte an: Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241-7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio-hilft.de

85. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2016

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“ nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zeichen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete Motiv zur Diaspora-Aktion zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora – die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben – sehnen sich nach Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016 im Erzbistum München-Freising statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November um 10 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in ihrer Gemeinde auf.

Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2016

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2016

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2016

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:
Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/29 96-53, oder per Fax an 05251/2996-88.

86. Stellenausschreibung

Pastoralreferent/inn/en:
Diakone mit entsprechender Qualifikation können sich auch bewerben.

Zum 01. August 2016 - oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

1.0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Mainz-Süd

Auskunft zu der Stelle erteilt:
Herr Dekan Hubert Hilsbos, Tel. (06136) 9159-0, Herr Johannes Brantzen, Bischöfliches Ordinariat, Dez. V, Abt. 1, Referat Gemeindeaufbau, Tel. (06131) 253-245

Bewerbungen bis 10.06.2016 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Zum 01. August 2016 - oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

1.0 Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Rockenberg

Auskunft zu der Stelle erteilt:
Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr
Bischöfliches Ordinariat, Dez V, Abt 3
Tel. (06131) 253 250

Bewerbungen bis 21.06.2016 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mittelungen

87. Personalchronik

[Redacted content]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

88. Infotag zu „Theologie im Fernkurs“ der Würzburger Domschule

Am Samstag, 11. Juni 2016, findet im Mainzer Priesterseminar St. Bonifatius in der Zeit von 9.30 – 13.30 Uhr der Informationstag zu „Theologie im Fernkurs“ statt. Er ist eine Einführung für Menschen, die in irgendeiner Form ehrenamtlich in Pfarreien oder Verbänden mitarbeiten und sich dafür interessieren, ihr Engagement auf eine gute theologische Basis zu stellen. Der

Aufbau des Kurses, der Umfang der Arbeit und das Angebot der Begleitung wird vorgestellt.

Dieser Kurs bietet nach erfolgreichem Abschluss auch die Grundlage für eine mögliche weitere Ausbildung zum Diakon (mit Zivilberuf). Weitere Informationen über diese Möglichkeit beim Infotag.

Der Kurs ist kostenlos und endet mit einem gemeinsamen Mittagessen. Nähere Infos und Anmeldung an: Ständiges Diakonat im Bistum Mainz, Ausbildungsleitung Diakon Norbert Tiegel, Augustinerstraße 34 55116 Mainz, Tel 06131 253-426 oder norbert.tiegel@bistum-mainz.de oder diakone@bistum-mainz.de

89. Anzeige

Die katholische Pfarrgemeinde Verklärung Christi in Roßdorf-Gundernhausen sucht eine preisgünstige Elektroorgel für die Werktagskapelle. Angebote bitte an das Pfarrbüro, Tel.: 06154 9657.



Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016. – Haushaltspläne für das Jahr 2017. – Festsetzung der Punktquote für Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Stellenausschreibung. – Personalchronik. – Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

90. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder!

Am Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag. In diesem Jahr beschäftigt sich die Caritas besonders mit der Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

Alle Prognosen gehen davon aus, dass die Zahl junger Menschen in unserer Gesellschaft zurückgehen wird, während die Zahl der älteren Menschen deutlich steigt. Das Verhältnis der Generationen wird sich verändern. Was bedeutet es für eine Gesellschaft, wenn immer mehr ältere und immer weniger junge Menschen zusammenleben? Wie wirkt sich das auf die Situation von Kindern und Jugendlichen aus und was bedeutet es für die Versorgung bei Krankheit und Pflege der älteren Generation?

Die Caritas stellt bei ihrer Kampagne dazu Kinder in den Mittelpunkt. „Kann die junge Generation künftige Lasten stemmen?“ ist auf einem Plakat zu lesen, auf dem ein kleines Mädchen eine Hantel stemmt. „Muss die nächste Generation für zwei arbeiten?“ fragt ein kleiner Junge, der einen Gabelstapler zieht. „Wie schweißen wir alle Generationen für eine gute Zukunft zusammen?“ fragen ein Mädchen und ein Junge, die vor eine Werkbank stehen.

Auch in den Pfarrgemeinden sind die Auswirkungen des demografischen Wandels spürbar. Die Antworten darauf sind nicht leicht, sie bieten aber auch die Chance, Neues zu wagen. Die Caritas fordert dazu auf, sich für Generationengerechtigkeit stark zu machen. Alle sind eingeladen, sich mit ihren Ideen und ihren Erfahrungen für ein gutes Miteinander der Generationen einzusetzen.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Berlin, den 21. Juni 2016

Für das Bistum Mainz

Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. September 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Verordnungen des Diözesanadministrators

91. Haushaltspläne für das Jahr 2017

Für das Jahr 2017 sind

- von den Kirchengemeinden für
 - den Allgemeinen Haushalt,
 - die Kindertageseinrichtungen,
 - die Sozialstationen,
- von den Gesamtverbänden und Rendanturen
- von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu wurden in den Downloadbereich der Abteilung „Kirchengemeinden und deren Einrichtungen“ auf der Internetseite des Bistums Mainz eingestellt.

Für den Allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde kann der Haushaltsplan des Jahres 2016 gemäß § 14 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO) auf das Jahr 2017 erstreckt werden. Die Stellenpläne für 2017 werden nur nach Bedarf zugesandt. Eine Einreichung ist bei der Erstreckung nicht erforderlich.

Da nach geltendem Recht gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Verwaltungsrat für jedes Jahr einen Haushaltsplan zu beschließen hat, muss auch über die Erstreckung ein Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden.

Dieser ist bis zum 30. September 2016 beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Strasse 2, 55116 Mainz in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine Vorlage beim zuständigen Dekan und die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ist nicht erforderlich.

Eine Erstreckung ist nicht möglich bei Kirchengemeinden,

- deren finanzielle Ausstattung eine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet,
- deren Haushaltsvolumen sich, in Abänderung § 16 Abs 2 KgHKRO, insgesamt um mehr als 15% verändert.

In diesen Fällen ist gemäß § 2 KVVG ein Haushaltsplan vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs 2 Satz 15 des Statuts für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz). Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen.

Mit einem Nachtragshaushalt wäre zu gestalten, wenn sich lediglich einzelne Positionen um mehr als 15% verändern (Auch dies in Abänderung § 16 Abs 2 KgHKRO).

Die weiteren Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII - Finanz- und Vermögensverwaltung - Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 30. September 2016 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir in allen Fällen beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Mainz, 29. Juni.2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

92. Festsetzung der Punktquote für Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2017: 227,- €/Punkt

Mainz, 29. Juni 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

93. Vergütungstabelle OV

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 01.03.2016 bis 31.01.2017

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	30,76	34,10	38,89	43,07	48,46	50,85
10	28,66	31,71	34,10	36,49	41,03	42,11
9	25,42	28,09	29,48	33,25	36,25	38,64
8	24,04	26,53	27,71	28,76	29,93	30,67
6	22,14	24,43	25,60	26,71	27,48	28,24
5	21,25	23,43	24,55	25,66	26,48	27,08
2	18,45	20,33	20,92	21,51	22,79	24,14

94. Stellenausschreibung

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2016

Dekanat Wetterau-Ost
Pfarreienvorbund Schotten/Gedern/Wenings
Pfarradministrator der Pfarrei Schotten, Herz Jesu
1.222 Katholiken (ca. 12%)

Zum 01. Oktober 2016

Dekanat Mainz-Süd
Pfarrgruppe Klein-Winternheim/Ober-Olm
Pfarradministrator der Pfarrei
Klein-Winternheim, St. Andreas
1.539 Katholiken (ca. 44%)
und
Pfarradministrator der Pfarrei
Ober-Olm, St. Martin
2.659 Katholiken (ca. 36%)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. Juli 2016
an den Personaldezernenten, Herrn Domkapitular
Klaus Forster.
Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei er-
hältlich, soweit vorhanden.

Durch Rundschreiben bereits mitgeteilt.

Kirchliche Mittelungen

95. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]

96. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Gemeinsame Texte Nr. 24
Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen.
Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de



Inhalt: Vertrag zwischen den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz und Trier über die Fortführung des Theologisch-Pastoralen Instituts für berufsbegleitende Bildung. – Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2016. – Personalchronik.

96. Vertrag zwischen den Bistümern Fulda, Limburg, Mainz und Trier über die Fortführung des Theologisch-Pastoralen Instituts für berufsbegleitende Bildung

1.

Die Bistümer Fulda, Limburg, Mainz und Trier führen ab dem 01. Januar 2016 gemeinsam das am 26. Oktober 1970 gegründete Theologisch-Pastorale Institut fort.

2.

Die Kosten des Theologisch-Pastoralen Instituts werden von den vertragschließenden Diözesen nach einem Verteilerschlüssel getragen, der im jährlichen Haushaltsplan festzulegen ist. Er ist zu 75 % auszurichten an der Zahl der Priester, der Ständigen Diakone sowie der Pastoral- und Gemeindeferenten der Trägerdiözesen gemäß der jährlichen Erhebung statischer Eckdaten des Referates Statistik der Deutschen Bischofskonferenz und zu 25 % an der Zahl der realen Teilnehmer aus den Trägerdiözesen.

3.

Für das Theologisch-Pastorale Institut gilt das beigelegte Statut. Es ist Bestandteil dieses Vertrages.

Für eine Änderung sind ausschließlich die Ordinarien der Trägerdiözesen zuständig.

4.

Der Anstellungsträger stellt in dem jeweiligen Arbeitsvertrag bzw. beamtenrechtlich sicher, dass der Angestellte bzw. Beamte seine uneingeschränkte Versetzungsbereitschaft innerhalb der vertragschließenden Bistümer erklärt.

5.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede der vertragschließenden Diözesen ist

berechtigt, sie nach fünf Jahren mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Wird zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, so ist danach eine Kündigung mit zweijähriger Frist möglich.

Über die als Folge der Kündigung erforderliche vermögensrechtliche Abwicklung wird eine besondere Vereinbarung getroffen. Dabei sind die von der kündigenden Diözese erbrachten Anteile an der Gesamtfinanzierung des Theologisch-Pastoralen Instituts und fortlaufende Personalkosten, die sich aus der Anstellung eines Mitarbeiters des Theologisch-Pastoralen Instituts ergeben, zu berücksichtigen.

6.

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

18. Dezember 2015

Karl Kardinal Lehmann,
Bischof von Mainz

Heinz Josef Algermissen,
Bischof von Fulda

Weihbischof Manfred Grothe,
Apostolischer Administrator des Bistums Limburg

Dr. Stephan Ackermann,
Bischof von Trier

97. Statut des Theologisch-Pastoralen Instituts

1. DAS INSTITUT, SEINE TRÄGER, AUFGABEN, LEITUNG UND ORGANE

§ 1 Das Institut und seine Träger

1. Das Theologisch-Pastorale Institut ist das gemeinsame Institut der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz und Trier zur Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Pastoral.
2. Träger des Instituts sind die Bistümer Fulda, Limburg, Mainz und Trier.
3. Das Institut hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2 Aufgaben

1. Das Theologisch-Pastorale Institut dient der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten und anderer in der Pastoral Tätiger.
2. Fortbildung im Sinne dieses Statuts umfasst Bildungsmaßnahmen, die unmittelbar für die ausgeübte Tätigkeit qualifizieren, zur besseren Ausübung des Dienstes befähigen oder auf die Übernahme neuer bzw. anderer Aufgaben vorbereiten.
3. Die Aufgaben des TPI umfassen
 - a) auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der allgemeinen Pastoral Tätigen;
 - b) auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der kategorialen Seelsorge Tätigen;
 - c) auf diözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag einzelner Trägerdiözesen.
4. Das Theologisch-Pastorale Institut kooperiert mit den Einrichtungen für die Ausbildung und für die Berufseinführung der pastoralen Berufe im Bereich der Trägerdiözesen. Es hält engen Kontakt zu den Verantwortlichen für den Personaleinsatz und die Personalentwicklung sowie zu den Unterstützungssystemen (Gemeindeberatung, Supervision, Geistliche Begleitung) in den Trägerdiözesen.

§ 3 Leitung

1. Die Bischöfe von Fulda, Limburg, Mainz und Trier delegieren aus ihrer Mitte einen Bischof, der ihre Verantwortlichkeiten gegenüber dem Theologisch-Pastoralen Institut wahrnimmt, und einen Stellvertreter.
2. Der delegierte Bischof
 - a) Der delegierte Bischof spricht die Ernennung des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts gemäß § 3, Nr.3 a, und der Dozenten gemäß § 10, Nr. 1 dieses Statuts aus.
 - b) Er leitet die gemeinsamen Sitzungen der Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts oder er beauftragt damit einen Stellvertreter.
 - c) Er erhält die Einladungen und die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates.
3. Der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts

- a) Der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts wird vom delegierten Bischof nach Anhörung der Diözesanvertreter im Verwaltungsrat sowie der Dozenten ernannt (vgl. § 6, NI. 6; § 10, NI. 2).
- b) Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederernennung ist möglich.
- c) Er repräsentiert im Einvernehmen mit dem delegierten Bischof das Theologisch-Pastorale Institut nach außen.
- d) In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat sorgt er für die kritische Begleitung und Weiterentwicklung des Instituts. Prüfaufträge an Experten zu spezifischen Fragestellungen, die die Arbeit des Instituts betreffen, sind hierzu ein wichtiges Instrument. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
- e) Er bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Theologisch-Pastoralen Instituts in inhaltlicher und didaktischer Hinsicht.
- f) Er gehört dem Verwaltungsrat an.
- g) Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Dozenten und über die Verwaltungsangestellten in der Geschäftsstelle und leitet deren Arbeit.
- h) Er kann aus wichtigem Grund vom delegierten Bischof im Einvernehmen mit den Bischöfen der Trägerdiözesen und nach Anhörung der Diözesanvertreter im Verwaltungsrat jederzeit abberufen werden.

§ 4 Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts

1. Das Theologisch-Pastorale Institut hat folgende Organe:
 - a. Den Verwaltungsrat,
 - b. das Dozententeam.
2. Gemeinsame Sitzungen
 - a) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts unter dem Vorsitz des delegierten Bischofs oder seines Stellvertreters statt.
 - b) Im Einvernehmen mit dem delegierten Bischof lädt der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich dazu ein.
 - c) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
 - d) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Protokolle erhalten (neben den unmittelbar Beteiligten) die Bischöfe der Trägerdiözesen.
3. Sitzungen der einzelnen Organe
Neben den gemeinsamen Sitzungen arbeiten die Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts auch in je eigenen Sitzungen.

II. DER VERWALTUNGSRAT

§ 5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehören an:
 - a) Die von den Ordinarien der Trägerdiözesen entsandten Diözesanvertreter, in der Regel die für die Fortbildung Verantwortlichen;
 - b) der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Diözesanvertreter gewählt werden.
3. Der entsendende Ordinarius kann einen Diözesanvertreter jederzeit abberufen und einen neuen Diözesanvertreter benennen.

§ 6 Die Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Die Diözesanvertreter bringen Vorschläge für Fortbildungsmaßnahmen des Theologisch-Pastoralen Instituts im Verwaltungsrat ein.
2. Der Verwaltungsrat beschließt das Veranstaltungsprogramm des Instituts nach Beratung mit dem Dozententeam. Dabei sind die von den einzelnen Trägerdiözesen selbst angebotenen Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Er beschließt den jährlichen Haushalts- und Stellenplan.
4. Er legt die geprüfte Jahresrechnung den Trägerdiözesen vor.
5. Er nimmt den vom Dozententeam erstellten und vom Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts vorgelegten Jahresbericht an und wertet ihn aus.
6. Er erarbeitet Vorschläge für die Ernennung des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts und legt sie dem delegierten Bischof vor (vgl. § 3 a).
7. Er wirkt bei der Anstellung von Dozenten durch eine Trägerdiözese einvernehmlich mit.

§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Sitzungen des Verwaltungsrats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Sitzung anzuberaumen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Diözesanvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung eines Diözesanvertreters kann die betreffende Diözese im Einzelfall einen Vertreter entsenden. Dieser hat volles Stimmrecht.
3. Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zur Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, bemüht sich der delegierte Bischof um eine einvernehmliche Lösung.

Scheitert dieser Versuch, so führt er die Entscheidung der Bischöfe der Trägerdiözesen herbei.

4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann -unbeschadet § 4, Nr. 2 a - das Dozententeam und andere Personen zu seinen Sitzungen einladen.
5. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
6. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
7. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem delegierten Bischof zugestellt wird.

III. DAS DOZENTENTEAM

§ 8 Aufgaben des Dozententeams

1. Dem Dozententeam obliegt die Einzelplanung, die Organisation und die Durchführung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Veranstaltungen, gemäß den von dessen Leiter bestimmten Richtlinien (vgl. § 3, Nr. 3 e).
2. Das Dozententeam wertet die durchgeführten Kurse aus und erarbeitet auf Grund der Auswertungsergebnisse für den Verwaltungsrat Vorschläge für die Programmgestaltung.

§ 9 Der Leiter des Dozententeams

Leiter und Vorgesetzter des Dozententeams ist der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts (vgl. § 3, Nr. 3 g).

§ 10 Die Dozenten

1. Die Dozenten werden vom delegierten Bischof im Einvernehmen mit der im Stellenplan vorgesehenen Trägerdiözese und mit dem Verwaltungsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können einen Antrag auf Verlängerung stellen. Die Dozenten werden von je einer der Trägerdiözese angestellt.
2. Die Dozenten erarbeiten Vorschläge für die Ernennung des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts und legen sie dem delegierten Bischof vor (vgl. § 3, Nr. 3 a).
3. Mindestens einer der hauptamtlichen Dozenten soll ein Priester sein.
4. Ein Dozent kann jederzeit aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit den Bischöfen der anderen Trägerdiözesen und nach Anhörung des Verwaltungsrates vom delegierten Bischof abberufen werden. Sein Dienstverhältnis zur Trägerdiözese bleibt davon unberührt.

IV. WEITERE REGELUNGEN

§ 11 Die Geschäftsstelle

1. Das Theologisch-Pastorale Institut hat seine Geschäftsstelle in Mainz.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden auf Vorschlag des Leiters des Theologisch-Pastoralen Instituts von der Diözese Mainz zur Dienstleistung am Theologisch-Pastoralen Institut angestellt.
3. Die Geschäftsstelle wird vom Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts geleitet. Dieser ist Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 3, Nr. 3 g).

§ 12 Haushaltsrechtliche Angelegenheiten

Die Diözese Mainz erledigt im Auftrag der anderen Trägerdiözesen alle haushalts- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theologisch-Pastoralen Instituts.

18. Dezember 2015

Karl Kardinal Lehmann,
Bischof von Mainz

Heinz Josef Algermissen,
Bischof von Fulda

Weihbischof Manfred Grothe,
Apostolischer Administrator des Bistums Limburg

Dr. Stephan Ackermann,
Bischof von Trier

Verordnungen des Diözesanadministrators

98. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 24.03.2016 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 5, Ziff. 54, S. 62 f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 AVO Mainz werden die Worte „Rechtsträger gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 KODA-Ordnung“ ersetzt durch die Worte „Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Bistums-KODA-Ordnung“.

§ 3 Abs. 3 AVO wird gestrichen.

Mainz, den 11. Juli 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

99. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 12. Juli 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015
„Der Jahresabschluss 2015 der Diözese Mainz (inkl. Bischöflicher Stuhl und Bischöfliches Priesterseminar

St. Bonifatius), der mit einem Volumen von 365.975.569,15 EUR in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.“

Zur Entlastung der Finanzverwaltung
„Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2015 Entlastung erteilt.“

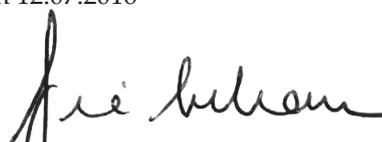
Zur Verwendung des Jahresüberschusses 2015
„Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet.“

Verwendung	Betrag
Jahresüberschuss	16.412.586,67 €
Entnahme /Auflösung Gewinnvortrag 2014	5.707.246,31 €
Entnahme aus Bauerhaltungsrücklagen	619.030,98 €
Entnahme aus Ergebnismrücklagen	20.435.457,49 €
Einstellung in Pensionsrücklagen	-39.812.610,00 €
Einstellung in Ergebnismrücklagen	-3.361.711,45 €
Bilanzgewinn	0,00 €

Ferner wird dem Flüchtlingsfonds der Diözese Mainz 500.000,00 € aus vorhandenen Ergebnismrücklagen zugeführt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 12.07.2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

100. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2016

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Ein Plakat kann bei Renovabis angefordert werden.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2016“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 5309 -44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

Kirchliche Mittelungen

101. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[Redacted text]





Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 55. – Katholische Berufsbildende Schule Mainz. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Veränderungen im Franziskaner-Kloster Bensheim. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

102. Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (1. September 2016)

Erweisen wir unserem gemeinsamen Haus Barmherzigkeit

Vereint mit unseren orthodoxen Brüdern und Schwestern und unter Anteilnahme anderer Kirchen und christlicher Gemeinschaften feiert die katholische Kirche heute den jährlichen „Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung“. Der Gedenktag » bietet sowohl den einzelnen Gläubigen wie auch den Gemeinschaften eine gute Möglichkeit, ihre persönliche Einwilligung in ihre eigene Berufung als Hüter der Schöpfung zu erneuern, indem sie Gott für das wunderbare Werk danken, das er unserer Sorge anvertraut hat, und ihn um seine Hilfe für den Schutz der Schöpfung und um seine Barmherzigkeit für die gegen unsere Welt begangenen Sünden bitten «.¹

Es ist sehr ermutigend, dass auch andere Religionen die Sorge der Kirchen und der christlichen Gemeinschaften um die Zukunft unseres Planeten teilen. Tatsächlich sind in den letzten Jahren von religiösen Verantwortungsträgern und von Organisationen viele Initiativen ergriffen worden, um die öffentliche Meinung stärker für die Gefahren der unverantwortlichen Ausbeutung der Erde zu sensibilisieren. Ich möchte hier den Patriarchen Bartholomäus und seinen Vorgänger Dimitrios erwähnen, die sich viele Jahre lang beharrlich gegen die Sünde, der Schöpfung Schaden zuzufügen, geäußert haben. Damit haben sie die Aufmerksamkeit auf die moralische und geistliche Krise gelenkt, die den Umweltproblemen und -schäden zugrunde liegen. Als Reaktion auf das zunehmende Interesse an der Unversehrtheit der Schöpfung hat die Dritte Europäische Ökumenische Versammlung (Sibiu / Hermannstadt

2007) vorgeschlagen, vom 1. September (dem orthodoxen Gedenktag der göttlichen Schöpfung) bis zum 4. Oktober (dem Gedenktag des heiligen Franziskus von Assisi in der katholischen Kirche und in einigen anderen westlichen Traditionen) eine fünfwöchige „Zeit für die Schöpfung“ zu begehen. Von jenem Moment an hat diese Initiative mit der Unterstützung des Weltrates der Kirchen viele ökumenische Aktivitäten in verschiedenen Teilen der Welt angeregt. Es ist auch ein Grund zur Freude, dass in aller Welt ähnliche Initiativen, welche die Umweltgerechtigkeit, die Sorge für die Armen und ein verantwortliches gesellschaftliches Engagement fördern, Menschen – vor allem Jugendliche – aus verschiedenen religiösen Umfeldern zusammenführen. Als Christen und Nichtchristen, Gläubige und Menschen guten Willens müssen wir alle vereint unserem gemeinsamen Haus, der Erde, Barmherzigkeit erweisen und die Welt, in der wir leben, als Ort des Miteinander-Teilens und der Gemeinschaft voll zur Geltung bringen.

1. Die Erde schreit auf...

Mit dieser Botschaft nehme ich erneut mit jedem Menschen, der auf diesem Planeten wohnt, den Dialog über die quälenden Leiden der Armen und die Zerstörung der Umwelt auf. Gott hat uns einen blühenden Garten geschenkt, wir aber sind dabei, ihn in eine von » Schutt, Wüsten und Schmutz « (Laudato si', 161) verseuchte Ebene zu verwandeln. Wir dürfen angesichts des Verlustes der biologischen Vielfalt und der Zerstörung der Ökosysteme – Erscheinungen, die oft durch unser verantwortungsloses und egoistisches Verhalten verursacht werden – nicht aufgeben oder mit Gleichgültigkeit reagieren. » Unsererwegen können bereits Tausende Arten nicht mehr mit ihrer Existenz Gott verherrlichen, noch uns ihre Botschaft vermitteln. Dazu haben wir kein Recht « (ebd., 33).

Der Planet erwärmt sich weiter, zum Teil aufgrund menschlichen Tuns: 2015 war das wärmste Jahr, das je verzeichnet wurde, und 2016 wird wahrscheinlich noch wärmer werden. Das bewirkt Dürreperioden, Überschwemmungen, Brände und immer besorgniserregendere extreme meteorologische Ereignisse. Der

¹ Schreiben zur Einführung des „Weltgebetstags für die Bewahrung der Schöpfung“ (6. August 2015).

Klimawandel trägt auch zu der entsetzlichen Krise der Zwangsmigration bei. Die Armen der Welt, die den Klimawandel am wenigsten zu verantworten haben, sind die Verletzlichsten und leiden bereits unter den Auswirkungen.

Wie die ganzheitliche Ökologie hervorhebt, sind die Menschen untereinander und mit der Schöpfung als Ganzer zutiefst verbunden. Wenn wir die Natur schlecht behandeln, behandeln wir auch die Menschen schlecht. Zugleich besitzt jedes Geschöpf einen ihm innewohnenden Eigenwert, der geachtet werden muss. Seien wir bereit, » die Klage der Armen ebenso zu hören wie die Klage der Erde « (ebd., 49), und versuchen wir, eingehend zu prüfen, wie wir eine geeignete und rechtzeitige Antwort sicherstellen können.

2. ...weil wir gesündigt haben

Gott hat uns die Erde gegeben, damit wir sie respektvoll und ausgewogen bebauen und hüten (vgl. Gen 2,15). Sie „zu stark“ zu bebauen – das heißt sie kurzfristig und egoistisch auszubeuten – und kaum zu hüten, ist Sünde.

Mutig hat der verehrte Ökumenische Patriarch Bartholomäus wiederholt und prophetisch unsere Sünden gegen die Schöpfung deutlich gemacht: » Dass Menschen die biologische Vielfalt in der göttlichen Schöpfung zerstören; dass Menschen die Unversehrtheit der Erde zerstören, indem sie Klimawandel verursachen, indem sie die Erde von ihren natürlichen Wäldern entblößen oder ihre Feuchtgebiete zerstören; dass Menschen [...] die Gewässer der Erde, ihren Boden und ihre Luft mit giftigen Substanzen verschmutzen – all das sind Sünden. «²

Möge das Jubiläum der Barmherzigkeit angesichts dessen, was unserem „Haus“ zustößt, die gläubigen Christen » zu einer tiefgreifenden inneren Umkehr« aufrufen (Enzyklika *Laudato si'*, 217), die besonders durch das Bußsakrament unterstützt wird. Lernen wir in diesem Jubiläumsjahr, die Barmherzigkeit Gottes für die Umweltsünden zu suchen, die wir bisher noch nicht zu erkennen und zu beichten wussten, und verpflichten wir uns, konkrete Schritte auf dem Weg der ökologischen Umkehr zu vollziehen. Diese verlangt, dass wir uns unserer Verantwortung uns selbst, dem Nächsten, der Schöpfung und dem Schöpfer gegenüber klar bewusst werden (vgl. ebd., 10. 229).

3. Gewissenserforschung und Reue

Der erste Schritt auf diesem Weg ist immer eine Gewissenserforschung, die » Dankbarkeit und Unentgeltlichkeit [einschließt], das heißt ein Erkennen der Welt als ein von der Liebe des himmlischen Vaters erhaltenes Geschenk. Daraus folgt, dass man Verzicht übt,

ohne eine Gegenleistung zu erwarten«. Sie » schließt auch das liebevolle Bewusstsein ein, nicht von den anderen Geschöpfen getrennt zu sein, sondern mit den anderen Wesen des Universums eine wertvolle allumfassende Gemeinschaft zu bilden. Der Glaubende betrachtet die Welt nicht von außen, sondern von innen her und erkennt die Bande, durch die der himmlische Vater uns mit allen Wesen verbunden hat « (ebd., 220).

An diesen Vater voll Erbarmen und Güte, der die Rückkehr eines jeden seiner Kinder erwartet, können wir uns wenden und unsere Sünden gegen die Schöpfung, die Armen und die kommenden Generationen bekennen. » Insofern wir alle kleine ökologische Schäden verursachen «, sind wir aufgerufen, » unseren kleineren oder größeren Beitrag zur Verunstaltung und Zerstörung der Schöpfung «^[3] anzuerkennen. Das ist der erste Schritt auf dem Weg der Umkehr.

Im Jahr 2000, das ebenfalls ein Jubiläumsjahr war, hat mein Vorgänger, der heilige Johannes Paul II., die Katholiken aufgefordert, Buße zu tun für die religiöse Intoleranz von einst und jetzt sowie für das begangene Unrecht gegenüber den Juden, den Frauen, den Urbevölkerungen, den Einwanderern, den Armen und den Ungeborenen. In diesem Außergewöhnlichen Jubiläum der Barmherzigkeit fordere ich jeden auf, das gleiche zu tun: Bereuen wir das Übel, das wir unserem gemeinsamen Haus zufügen – als Einzelne, die wir bereits an Lebensstile gewöhnt sind, die auf einer falsch verstandenen Wohlstandskultur beruhen oder auf dem » ungezügelter Wunsch[...], mehr zu konsumieren, als man tatsächlich braucht « (ebd. 123), und als Beteiligte an einem System, das » die Logik des Gewinns um jeden Preis durchgesetzt hat, ohne an die soziale Ausschließung oder die Zerstörung der Natur zu denken «⁴.

Nach einer ernsten Gewissenserforschung und erfüllt von solcher Reue können wir unsere Sünden gegen den Schöpfer, gegen die Schöpfung und gegen unsere Brüder und Schwestern beichten. » Der Katechismus der Katholischen Kirche zeigt uns den Beichtstuhl als einen Ort, an dem die Wahrheit uns frei macht für eine Begegnung. «⁵ Wir wissen: » Gott ist größer als unsere Sünde «,⁶ als alle Sünden, einschließlich der gegen die Schöpfung. Wir beichten sie, weil wir bereuen und uns ändern wollen. Und die barmherzige Gnade, die wir im Sakrament empfangen, wird uns helfen, das zu tun.

2 Ansprache an das Umwelt-Symposium, Santa Barbara, Kalifornien (8. November 1997).

3 Bartholomäus I., Message upon the World Day of Prayer for the Protection of Creation (1. September 2012).

4 Ansprache, II. Welttreffen der Volksbewegungen, Santa Cruz de la Sierra, Bolivien (9. Juli 2015).

5 Dritte Meditation, Geistliche Einkehr zum Jubiläum der Priester, Basilika Sankt Paul vor den Mauern (2. Juni 2016).

6 Mittwochsaudienz (30. März 2016).

4. Einen Kurswechsel vornehmen

Die Gewissenserforschung, die Reue und das Bekenntnis gegenüber dem Vater, der reich ist an Barmherzigkeit, führen zu einem festen Vorsatz, das Leben zu ändern. Und dieser muss in Haltungen und konkrete Verhaltensweisen umgesetzt werden, die mehr Achtung gegenüber der Schöpfung zeigen. Dazu gehört zum Beispiel, Plastik und Papier bedachtsamer zu gebrauchen, die Verschwendung von Wasser, Lebensmitteln und elektrischer Energie zu vermeiden, Abfälle zu sortieren, die anderen Lebewesen sorgsam zu behandeln, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen und zu mehreren Personen ein Fahrzeug miteinander zu teilen und vieles mehr (vgl. *Laudato si'*, 211). Wir dürfen nicht meinen, diese Anstrengungen seien zu gering, um die Welt zu verbessern. Solche Handlungen » verursachen im Schoß dieser Erde etwas Gutes, das stets dazu neigt, sich auszubreiten, manchmal unsichtbar « (ebd., 212), und ermutigen zu einem » prophetischen und kontemplativen Lebensstil, der fähig ist, sich zutiefst zu freuen, ohne auf Konsum versessen zu sein « (ebd., 222).

In gleicher Weise muss der Vorsatz, das Leben zu ändern, sich in der Art ausdrücken, wie wir zum Aufbau der Kultur und der Gesellschaft beitragen, zu der wir gehören. Denn » die Pflege der Natur ist Teil eines Lebensstils, der die Fähigkeit zum Zusammenleben und zur Gemeinschaft einschließt « (ebd., 228). Wirtschaft und Politik, Gesellschaft und Kultur dürfen nicht von einer Mentalität der Kurzfristigkeit und vom Streben nach einem unmittelbaren finanziellen Ertrag oder einem Wahlerfolg beherrscht werden. Sie müssen stattdessen dringend wieder auf das Gemeinwohl ausgerichtet werden, das Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung einschließt.

Ein konkreter Fall ist die „ökologische Schuld“ zwischen dem Norden und dem Süden (vgl. ebd., 51-52) der Erde. Die Erstattung dieser Schuld würde erfordern, für die Umwelt der ärmeren Länder zu sorgen durch die Bereitstellung von Geldmitteln und technischer Unterstützung, die ihnen helfen, mit den Folgen des Klimawandels umzugehen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Der Schutz des gemeinsamen Hauses verlangt einen zunehmenden politischen Konsens. In diesem Sinn ist es ein Grund zur Zufriedenheit, dass die Länder der Welt im September 2015 die Ziele nachhaltiger Entwicklung (Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) angenommen und im Dezember 2015 das Klima-Abkommen von Paris approbiert haben, das sich das anspruchsvolle, aber grundlegende Ziel setzt, den globalen Temperaturanstieg zu beschränken. Jetzt haben die Regierungen die Verpflichtung, den eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen, während die Unternehmen verantwortlich ihren Teil beisteuern müssen. Die Aufgabe der Bürger aber besteht darin zu

fordern, dass dies geschieht und dass sogar noch ehrgeizigere Ziele angepeilt werden.

Der Kurswechsel bedeutet also, » gewissenhaft das ursprüngliche Gebot zu beachten, die Schöpfung vor allem Schaden zu bewahren, und zwar uns selbst wie auch den anderen Menschen zuliebe «⁷. Eine Frage kann uns helfen, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: » Welche Art von Welt wollen wir denen überlassen, die nach uns kommen, den Kindern, die gerade aufwachsen? « (*Laudato si'*, 160).

5. Ein neues Werk der Barmherzigkeit

» Nichts vereint mehr mit Gott als eine Tat der Barmherzigkeit – ob es sich nun um die Barmherzigkeit handelt, mit der der Herr uns unsere Sünden vergibt, oder um die Gnade, die er uns schenkt, damit wir die Werke der Barmherzigkeit in seinem Namen vollbringen.«⁸

In Anlehnung an ein Wort des Apostels Jakobus könnten wir sagen: » Die Barmherzigkeit für sich allein ist tot, wenn sie nicht Werke vorzuweisen hat [...] Aufgrund des Wandels unserer globalisierten Welt haben sich einige Formen materieller und spiritueller Armut vervielfacht: Geben wir daher der Phantasie der Nächstenliebe Raum, um neue Möglichkeiten des Handelns zu erkennen. Auf diese Weise wird der Weg der Barmherzigkeit immer konkreter werden.«⁹

Das christliche Leben schließt die Übung der traditionellen Werke der leiblichen und der geistlichen Barmherzigkeit ein.¹⁰ » Gewöhnlich [denken wir] an die Werke der Barmherzigkeit [...], indem wir sie einzeln betrachten und in Verbindung mit einer Einrichtung sehen: Krankenhäuser für die Kranken, Mittagstische für die Hungrigen, Herbergen für die Obdachlosen, Schulen für die, welche eine Ausbildung brauchen, und Beichtstuhl und geistliche Leitung für die, welche Rat und Vergebung nötig haben... Wenn wir sie aber gemeinsam betrachten, dann lautet die Botschaft, dass der Gegenstand der Barmherzigkeit das menschliche Leben selbst ist und zwar in seiner Ganzheit.«¹¹

7 Bartholomäus I., Message for the Day of Prayer for the Protection of Creation (1. September 1997).

8 Erste Meditation, Geistliche Einkehr zum Jubiläum der Priester, Basilika Sankt Johannes im Lateran (2. Juni 2016).

9 Mittwochsaudienz (30. Juni 2016)

10 Die leiblichen Werke der Barmherzigkeit sind: die Hungrigen speisen; den Dürstenden zu trinken geben; die Nackten bekleiden; die Fremden aufnehmen; die Kranken besuchen; die Gefangenen besuchen; die Toten begraben. Die geistlichen Werke der Barmherzigkeit sind: die Unwissenden lehren; den Zweifelnden recht raten; die Betrüben trösten; die Sünder zurechtweisen; die Lästigen geduldig ertragen; denen, die uns beleidigen, gerne verzeihen; für die Lebenden und die Toten beten.

11 Dritte Meditation, Geistliche Einkehr zum Jubiläum der Priester, Basilika Sankt Paul vor den Mauern (2. Juni 2016).

Selbstverständlich schließt das menschliche Leben selbst in seiner Ganzheit auch die Sorge um das gemeinsame Haus ein. Ich erlaube mir also, eine Ergänzung der beiden traditionellen Aufzählungen der sieben Werke der Barmherzigkeit vorzuschlagen, indem ich jedem von ihnen die Sorge um das gemeinsame Haus anfüge.

Als geistliches Werk der Barmherzigkeit verlangt die Sorge um das gemeinsame Haus die » dankerfüllte[n] Betrachtung der Welt« (Laudato si', 214); sie » erlaubt uns, durch jedes Ding irgendeine Lehre zu entdecken, die Gott uns übermitteln möchte« (ebd., 85). Als leibliches Werk der Barmherzigkeit verlangt die Sorge um das gemeinsame Haus die » einfachen alltäglichen Gesten [...], die die Logik der Gewalt, der Ausnutzung, des Egoismus durchbrechen [...], und zeigt sich bei allen Gelegenheiten, die zum Aufbau einer besseren Welt beitragen« (ebd., 230-231).

6. Zum Schluss lasst uns beten

Trotz unserer Sünden und der erschreckenden Herausforderungen, die vor uns stehen, verlieren wir nie die Hoffnung: » Der Schöpfer verlässt uns nicht, niemals macht er in seinem Plan der Liebe einen Rückzieher, noch reut es ihn, uns erschaffen zu haben [...] denn er hat sich endgültig mit unserer Erde verbunden, und seine Liebe führt uns immer dazu, neue Wege zu finden « (ebd., 13. 245). Besonders am 1. September und dann das ganze Jahr hindurch wollen wir beten:

» *Gott der Armen, / hilf uns, / die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, / die so wertvoll sind in deinen Augen, / zu retten. [...] / Gott der Liebe, / zeige uns unseren Platz in dieser Welt / als Werkzeuge deiner Liebe / zu allen Wesen dieser Erde* « (ebd., 246).

Gott der Barmherzigkeit, / lass uns deine Vergebung empfangen / und deine Barmherzigkeit verbreiten / in unserem ganzen gemeinsamen Haus. / Gelobt seist du! / Amen.

Verordnungen des Diözesanadministrators

103. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 55

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrkuratie St. Cyriakus Klein-Welzheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Marcellinus und Petrus in Seligenstadt ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 vom Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. R. Alexander Lorz zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 14 vom 4. April 2016 auf der Seite 386 ordnungsgemäß veröffentlicht.

104. Katholische Berufsbildende Schule Mainz

Zum 01.08.2016 hat das Bistum Mainz die „Katholische Berufsbildende Schule (KBS) Mainz“ errichtet. Sie ist aus der Zusammenlegung der beiden Berufsbildenden Schulen „Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler“ und „Elisabeth-von-Thüringen“ entstanden. Die staatlich anerkannte Ersatzschule bietet an den Standorten Stefansstraße 2-6 und Rektor-Plum-Weg 14 in Mainz folgende Bildungsgänge an: Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule für Sozialpädagogik (Erzieherausbildung).

Anschrift: Stefansstraße 2-6, 55116 Mainz.

105. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Februar 2017:

1.0 Hochschuleseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde in Darmstadt

Auskunft zu der Stelle erteilt: Frau Ordinariatsrätin Christine Schalk, Bischöfliches Ordinariat, Dez. Seelsorge, Abt. 2, Tel.: 06131 253-523

Zum 01. Februar 2017 - oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

1.0 Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt in Rockenberg (erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dez. Seelsorge, Abt. 3, Tel.: 06131 253-250

1.0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Mainz-Süd (erneute Ausschreibung)

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Hubert Hilsbos, Tel.: 06136 9159-0, Herr Johannes Brantzen, Bischöfliches Ordinariat, Dez. Seelsorge, Abt 1/Ref. Gemeindeaufbau, Tel.: 06131 253-245

Zum 01.08.2017:

Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Albertus-Magnus-Schule in Viernheim (erneute Ausschreibung)

Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Liebfrauenschule in Bensheim (erneute Ausschreibung)

Religionsunterricht (0.5) und Schulpastoral (0.5) an der Hildegardisschule in Bingen

Auskunft zu allen drei Stellen erteilt: Frau Dr. Brigitte Lob, Bischöfliches Ordinariat, Dez. Schulen und Hochschulen, Tel.: 06131 253-246

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Bewerbungen für alle Stellen bis 26.09.2016 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, Mail pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mittelungen

106. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]



109. Kurse des TPI

K 16-21

Titel: Himmlische Aussichten. Kurzkurs zur Johannesapokalypse

Zielgruppe: Diakone mit und im Zivilberuf

Kursleitung: Dr. Igna Kramp CJ

Referentin: Dr. Igna Kramp CJ

Termin: 18.-19.11.2016

Ort: Waldbreitbach, Rosa-Flesch-Tagungszentr.

K 16-22

Titel: Himmlische Aussichten. Ein Lesekurs zur Johannesapokalypse

Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Igna Kramp CJ

Referent: Prof. Dr. Hans-Georg Gradl

Termin: 22.-25.11.2016

Ort: Trier, Gästehaus Barmherzige Brüder

Anmeldung: www.tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0

107. Veränderungen im Franziskaner-Kloster Bensheim

Zum 01.09.2016 wird Pater Jerzy Sosnitza OFM seiner Aufgaben entpflichtet und verlässt das Bistum Mainz.

Seine Aufgaben als Beichtvater und Seelsorger im Franziskaner-Kloster Bensheim übernimmt zum 01.09.2016 Pater Jeremias Adam Franczak, der gleichzeitig zum neuen Guardian des Klosters ernannt wird.

108. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen Nr. 142

Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche:
Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive

Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de



Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Ordnung der Prüfung für die C-Teilbereichsausbildung als Organist im Bistum Mainz. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13.11.2016. – Personalchronik. – Pilgerbetreuung. – Bestellung von Druckschriften.

Verordnungen des Diözesanadministrators

110. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)
Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten
a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

b) Die Bundeskommission erhöht die die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v.H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.

5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.

6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der

Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 solange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.

7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.

8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.

9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs.1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.

10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.

11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Juni 2016 89,25 Euro.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Juni 2016 80,34 Euro.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016 112,87 Euro

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro .“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
ab 1. Juni 2016 19,28 Euro.“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von
ab 1. Juni 2016 62,31 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von
ab 1. Juni 2016 62,31 Euro.“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von
ab 1. Juni 2016 152,33 Euro.“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03.“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
ab 1. Juni 2016 1,52 Euro.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
ab 1. Juni 2016 0,76 Euro.“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft

(DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro.

²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro.“

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro.“

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro

7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro.

²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseurin und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro.“

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro.

²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro.“

XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen: „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge

(Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024 erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen

geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) ¹Die Regelungen des Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche

Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzengesetz – ARGG-EKD.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

- „(1) Das Urlaubsgeld beträgt
- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Juni 2016 300,64 Euro.
- b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Juni 2016 390,83 Euro.“

Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 01. Juni 2016 92,22 Euro
so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich
in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1
in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro
so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich
in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrug von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

XXI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang
Regelvergütung und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den
Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e. V. ab 1. Juni 2016

Anhang Anlage 3 – Regelvergütung
ab 1. Juni 2016

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang Anlage 3a – Regelvergütung
ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ^{d)}	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2) 3.220,01 €						
3) 2.393,52 €						
4) 2.986,43 €						
5) 2.153,91 €						
6) E3a						
38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C
ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2) 3.220,01 €						
3) 2.393,52 €						
4) 2.986,43 €						
5) 2.153,91 €						
6) E3a						
39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
- €			- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
			- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR –
Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.
2. Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung
 - a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:
„Anmerkung 2:
Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden- Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.
Anmerkung 2:
Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig- Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 78,47 v. H.
 - b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“
 - c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“
 - d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“
 - e) Versorgungsordnung
 - (1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:
„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs. 2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen“

- f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten
Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:
„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“
- g) Beihilfe
In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:
„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“
- h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR –
Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR –
Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

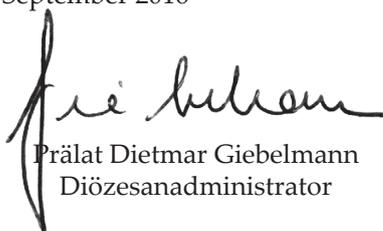
IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der
Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung
für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 28. September 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

**111. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das
Bistum Mainz (AVO Mainz)**

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 11.07.2016 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 10, Ziff. 98, S. 100)

Artikel I

Anlage 10 - Betriebliche Altersversorgung – Abschnitt 2 der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Versicherung [*]

(1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

(1a) ¹Die Versicherung bei der KZVK entfällt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die KZVK ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(1b) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von Absatz 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1a) veranlasst, findet § 7 mit Ausnahme von dessen Absätzen 3 und 4 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.

(2) ¹Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. ²Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

(3) ¹Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen

Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) ¹Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird unter Bezug auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.“

2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Beiträge/Zuschüsse

(1) Der Pflichtbeitrag zur Zusatzversorgung wird nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Kassensatzung) von der KZVK festgelegt.

(2) ¹Der Dienstgeber trägt die festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse. ³Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ⁴Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁵Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein. ⁶Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen

der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

- a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.
 - b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.
 - c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.
 - d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H. oder
 - e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024
- erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nach Absatz 2 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 2 Satz 2.

(4) ¹Die Regelungen des Absatz 2 Satz 2, Absatz 2 Sätze 4 bis 6 und Absatz 3 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 4 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse ausgenommen deren Vorstand Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.

(5) ¹Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Abs. 1 und 2 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. ²Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. ³Die Regelung kann verlängert werden.

(6) Beiträge nach Absatz 2 sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung bzw. Entgelt oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

(7) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.“

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a) aufgenommen:

„§ 7a) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

(1) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

(2) Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind:

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung oder durch Bezugnahme in KODA-Regelungen auf tarifvertragliche Regelungen ausdrücklich als nicht Zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit Billigung ihres bisherigen Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertreten, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen/Jubiläumsgelder,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten),
- k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,

- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- r) einmalige Unfallentschädigungen,
- s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
- t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.

(3) ¹Kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West bzw. Ost) übersteigt; wenn eine Zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung zu verdoppeln. ²Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für die Kalendermonate, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, bzw. das fiktive Entgelt entsprechend § 21 TVöD oder einer entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelung das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ³In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt entsprechend § 21 TVöD bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ⁴Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18.6.1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. ⁵Für die Bemessung der Beiträge gilt als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(4) ¹Bei einer nach dem 31.12.2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist – unter Berücksichtigung des Absatzes 1 – Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das 1,8fache der zur Hälfte zustehenden

Bezüge nach § 4 TV-Altersteilzeit zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen. ²Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzpflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. ³Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.“

4. § 8 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden. ²Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt. ³Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden. ⁴Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen oder KODA-Regelungen gezahlt worden wäre. ⁵Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

5. In § 9 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Ergibt sich nach § 10 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 10 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Zusatzversorgungseinrichtung teilt den Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 51 Kassensatzung mit. ²Ergibt sich nach § 10 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 der Kassensatzung mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. ³Einer gesonderten Mitteilung an den Versicherten bedarf es nicht.“

6. In § 10 wird nach Absatz 1 folgender neue Absatz 1a) eingefügt:

„(1a) ¹Bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2

BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. ¹Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. ²Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. ³Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.
2. ¹Ist der nach Nr. 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 32 Abs. 2, 3 und 3b der Satzung der KZVK in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt. ²Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt
 - a) Die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und
 - b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. ⁴Bei Anwendung des § 32 Abs. 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Abs. 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

7. § 10 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) ¹Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK. ²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte § 66 der Satzung der KZVK gewährt.“

8. In § 11 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 10 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

9. Nach § 12 wird der folgender neue § 12a) aufgenommen

„§ 12a) Übergangsregelung

¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 VersO mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Mitarbeiterin berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.
- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzfrist ergeben hätte.
- c) Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 8 Abs. 2 VersO i.V.m. § 35 Absatz 1 der Kassensatzung in der Fassung der Zweiten Änderung der Satzung vom 06. Oktober 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Mitarbeiterinnen mit Mutterschutzzeiten vor dem 01. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit

Mutterschutzzeiten vor dem 01. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 34 der Kassensatzung Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

Artikel II

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Mainz, den 29. September 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

112. Ordnung der Prüfung für die C-Teilbereichsausbildung als Organist¹ im Bistum Mainz

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung ist der Nachweis für die Eignung zur selbstverantwortlichen, nebenberuflichen Tätigkeit als Organist in einer katholischen Kirchengemeinde.

§ 2 Anerkennung der Prüfung

Die nach dieser Ordnung verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den Anforderungen überein, die am 26.11.2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und am 23.07.2015 ergänzt worden sind.²

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung

1. Prüfungsort ist in der Regel das Institut für Kirchenmusik des Bistums Mainz. Erforderlichenfalls können die Prüfungen auch an den Dienstsitzen der Regionalkantoren abgenommen werden.
2. Die Prüfungen finden im Herbst statt. Anmeldeabschluss, Prüfungstermine und sonstige Fristen werden im jeweils gültigen Jahresplan des Instituts für Kirchenmusik festgelegt.

§ 4 Einteilung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen-mündlichen Teil.

¹ Es ist immer auch die weibliche Form gemeint.

² Geringfügige Abweichungen gibt es in den Fächern Singen und Sprechen, Gregorianischer Choral sowie Gehörbildung praktisch

2. Die schriftliche Prüfung umfasst Klausurarbeiten in den Fächern

- | | |
|------------------|--------|
| (1) Tonsatz | 60 min |
| (2) Gehörbildung | 60 min |

3. Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

- | | |
|-----------------------------|--------|
| (1) Liturgik | 15 min |
| (2) Singen und Sprechen | 15 min |
| (3) Liturgiegesang | |
| a) Gregorianischer Choral | 15 min |
| b) Deutscher Liturgiegesang | 15 min |
| (4) Liturgisches Orgelspiel | 20 min |
| (5) Orgelliteraturspiel | 20 min |
| (6) Klavierspiel | 15 min |
| (7) Tonsatz | 15 min |
| (8) Gehörbildung | 10 min |
| (9) Musikgeschichte | 10 min |
| (10) Orgelkunde | 10 min |

4. Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte

5.(1) Die Prüfung kann in zwei Teilen an den allgemeinen Prüfungsterminen am Ende des 1. und 2. Kursjahres abgelegt werden.

(2) Die Prüfungen in den Fächern:

- Klavierspiel
- Musikgeschichte
- Orgelkunde

können bereits am Ende des 1. Kursjahres abgelegt werden.

(3) Ausnahmen bedürfen der Befürwortung durch den jeweiligen Fachdozenten und der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

§ 5 Vorsitz und Prüfungskommission

1. Vorsitzender der Prüfungen ist der Leiter des Instituts für Kirchenmusik. In Zweifelsfällen entscheidet er im Benehmen mit der jeweiligen Prüfungskommission.

2. Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei, bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel mindestens drei Prüfer als Prüfungskommission anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.

3. Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig, sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

4. Bei den Prüfungen in den Fächern Liturgisches Orgelspiel und Orgelliteraturspiel kann die Prüfungskommission einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Zuhörern die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, wenn die Prüflinge selbst damit einverstanden sind.

5.(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) werden von einem vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten gestellt. Der Leiter des Instituts für Kirchenmusik sorgt für die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren. Besondere Vorkommnisse sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch die jeweiligen Fachdozenten.

6. Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die vom Leiter des Instituts für Kirchenmusik beauftragten Dozenten (Prüfungskommission). Einer der Prüfer führt das Protokoll.

7. Über jede praktisch-mündliche Prüfung ist ein eigenes Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- (1) Prüfungsort und Prüfungsdatum
- (2) Namen des Prüflings
- (3) Prüfungsfach
- (4) Namen der Mitglieder Prüfungskommission
- (5) Detaillierte Angaben über die Prüfungsinhalte und die Leistung des Prüflings (spätere Nachvollziehbarkeit)
- (6) Bewertung (Punktzahl)
- (7) Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 6 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. das im Kalenderjahr der Abschlussprüfung vollendete 17. Lebensjahr; für das Ablegen einer Teilprüfung (s. § 4) genügt entsprechend das vollendete 16. Lebensjahr; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Institut für Kirchenmusik.

2. einen den geforderten Prüfungsleistungen entsprechenden Ausbildung durch:

- (1) Teilnahme an der vom Institut für Kirchenmusik in der Diözese Mainz durchgeführten kirchenmusikalischen Ausbildung
- (2) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte
- (3) Privatstudium

3. Im Fall einer anderweitigen oder privaten Ausbildung wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt werden soll, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 7 Berücksichtigung anderer Prüfungen

1. Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die

Anforderungen denen der C-Prüfung entsprochen haben. Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ggf. ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

2 Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Instituts für Kirchenmusik.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

1. Die Anmeldung zur (Teil-) Prüfung ist jeweils bis zum im Jahresplan angegebenen Termin mit den allgemeinverbindlichen Formblättern beim Institut für Kirchenmusik einzureichen.

2. Dem Gesuch ist ggf. der Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung beizufügen. (s § 7).

§ 9 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Institut für Kirchenmusik.

- (1) Es bestätigt die Zulassung und stellt den Prüflingen den Prüfungsplan mit den genauen Angaben über Ort und Zeit der Prüfung zu.
- (2) Mit der Zulassung zur Prüfung ist bei der Abschlussprüfung (letzte Teilprüfung) die Prüfungsgebühr fällig (s. § 10).
- (3) Wenn eine der Voraussetzungen (s. § 6) nicht erfüllt ist, wird die Zulassung verweigert. Dies wird schriftlich begründet.

§ 10 Prüfungsgebühr

Beim Abschluss der Prüfung (letzte Teilprüfung) wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 11 Prüfungsanforderungen

I. Schriftlich (Klausuren)

1. Tonsatz
Vierstimmiger Chor- und Orgelsatz zu einem Kirchenlied
2. Gehörbildung
 - (1) Einstimmiges Diktat
 - (2) Zweistimmiges Diktat (komplementärhythmisch, imitatorisch)
 - (3) Vierstimmiges Diktat (homophon)

II. Praktisch-mündlich

1. Liturgik
 - (1) Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Tageszeitenliturgie und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
 - (2) Die liturgischen Bücher als Rollenbücher
 - (3) Das Kirchenjahr: Aufbau und Schwerpunkte

2. Singen und Sprechen
 - (1) Vortrag zweier stilistisch unterschiedlicher Lieder/Gesänge
 - (2) Vortrag eines selbst gewählten geistlichen Textes

3. Liturgiegesang

- a) Gregorianischer Choral
 - (1) Vortrag eines gregorianischen Gesangs
 - (2) Grundkenntnisse der Gregorianik (Formen, Gattungen, Tonarten, Rollenverteilung)
- b) Deutscher Liturgiegesang
 - (1) Vortrag eines nicht liedmäßigen liturgischen Gesangs
 - (2) Einrichten eines Psalmtextes nach einem Psalmmodell
 - (3) Kenntnis der Formen und Gattung der Gesänge im GOTTESLOB

4. Liturgisches Orgelspiel

- (1) Vorbereitung von 12 Liedern/Gesängen aus dem GOTTESLOB, darunter:
 - ein Psalm (mit Kehrvors)
 - ein Gregorianischer Choral
 - ein eigener Begleitsatz
 dazu Vorspiele/Intonationen in verschiedenen Formen, u.a.:
 - Bicinium
 - Fughette
 - triomäßig
- (2) Vorspiel und eigener Begleitsatz zu einem „Neuen Geistlichen Lied“
- (3) Vom-Blatt-Spiel eines Liedsatzes nach einer Vorlage oder Vom-Blatt.

Harmonisieren eines Liedes aus dem GOTTESLOB (jeweils incl. Vorspiel nach eigener Wahl)

5. Orgelliteraturspiel

- (1) Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Orgelwerken verschiedener Gattungen (eins von J. S. Bach, die weiteren aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen)
- (2) Vorlage einer stilistisch vielfältigen Repertoireliste von 15 während der Ausbildung erarbeiteten Orgelwerken (Formblatt)

6. Klavierspiel

- (1) Spiel einer zwei- oder dreistimmigen Invention von J. S. Bach oder eines anderen polyphonen Werkes dieses Schwierigkeitsgrads
- (2) Spiel eines mittelschweren Sonatinen- oder leichten Sonatensatzes aus dem Bereich der Wiener Klassik
- (3) Spiel eines Werks aus Romantik oder Moderne
- (4) Vorlage einer Repertoireliste von 10 Werken (Formblatt)

7. Tonsatz

- (1) Harmonisieren eines selbstgewählten Kirchenliedes (vorbereitet)
- (2) Spielen erweiterter Kadenzanhand von Liedzeilen (v. Blatt)

- (3) Generalbaßspiel (vorbereitet/vom Blatt)
- (4) Harmonische Analyse eines Chor- oder Orgelsatzes
- 8. Gehörbildung
 - (1) Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
 - (2) Tonangaben von der Stimmgabel
- 9. Musikgeschichte
 - (1) Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, Werke
 - (2) Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen
- 10. Orgelkunde
 - (1) Technik der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Pfeifenformen und -funktion, Werkaufbau, Windversorgung, Wartung und Pflege)
 - (2) Geschichte des Orgelbaus (Orgelstilkunde, Registrierungsfragen)

§ 12 Ergebnis der Prüfung

1. (1) Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:
 - 15 = 1 + (mit Auszeichnung) 7 = 3-
 - 14 = 1 (sehr gut) 6 = 4+
 - 13 = 1 - 5 = 4 (ausreichend)
 - 12 = 2 + 4 = 4-
 - 11 = 2 (gut) = 5+
 - 10 = 2 - 2 = 5 (mangelhaft)
 - 9 = 3 + 1 = 5-
 - 8 = 3 (befriedigend) 0 = 6 (ungenügend)
 (2) Setzt sich eine Zeugnisnote aus Teilnoten zusammen, wird deren Durchschnitt auf eine glatte Punktzahl gerundet. Diese gerundete Punktzahl wird der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.
2. Um die Prüfung zu bestehen, muss mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) als Gesamtnote erzielt werden.
3. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer (s. § 4) unterschiedlich gewertet:
 - Gruppe 1 (dreifach):
Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel
 - Gruppe 2 (zweifach):
Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung
 - Gruppe 3 (einfach)
Musikgeschichte, Orgelkunde
4. Bei der Berechnung der Einzelnote in den Fächern Tonsatz und Gehörbildung werden schriftliche und praktische Prüfung gleich gewertet.
5. (1) Die Note „ungenügend“ (0 Punkte) in einem Fach sowie die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in zwei oder mehr Fächern schließt das Bestehen der Prüfung aus.

(2) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Liturgik, Singen und Sprechen, Liturgiegesang, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel schließt das Bestehen der Prüfung aus.

(3) Die Note „mangelhaft“ (1-3 Punkte) in einem der Fächer: Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Musikgeschichte, Orgelkunde schließt das Bestehen der Prüfung nicht aus, wenn sie durch eine Note „sehr gut“ (12-15 Punkte) oder „gut“ (10-12 Punkte) in einem Fach der gleich- oder höherwertigen Fächergruppe (s. § 12,3) ausgeglichen werden kann.

6. Nach Abschluss der Beratungen der Prüfungskommission können den Prüflingen die Ergebnisse der Einzelprüfungen mitgeteilt werden.

§ 13 Abschluss und Wiederholung der Prüfung

1. Die Prüfung muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung in allen Teilen abgelegt werden (s. § 4).
2. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur beim nächsten allgemeinen Prüfungstermin (s. § 3) möglich. Geprüft werden die Fächer, die nicht mindestens mit 4 Punkten bewertet wurden.
3. Wird auch bei der Wiederholung die Prüfung nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und kann nicht noch einmal wiederholt werden.
4. Eine Einzelprüfung mit dem Ergebnis „mangelhaft“ (1-3 Punkte) kann auf Antrag auch dann wiederholt werden, wenn die Möglichkeit des Ausgleichs besteht. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
5. Die erforderliche oder freiwillige Wiederholung einer Prüfung bezieht sich bei den Fächern Tonsatz und Gehörbildung auf alle Teilbereiche des betreffenden Prüfungsfachs.
6. Die Frist für die Anmeldung zur Prüfung (s. § 8) gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
7. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung

1. Muss ein Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen, kann die Prüfung nachgeholt werden. Bis dahin bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen angerechnet. Die Notwendigkeit des Rücktritts muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden.

2. Erklärt ein Prüfling vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der oben genannten Gründe dem Institut für Kirchenmusik schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

3. Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurück oder versäumt einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden (0 Punkte). In diesem Fall muss sie wiederholt werden. (s. § 13) und die Prüfungsgebühr ist erneut fällig.

§ 15 Prüfungszeugnis

1. Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

2. Besondere Leistungen können im Zeugnis anerkennend vermerkt werden.

3. Nicht vermerkt werden das Ablegen der Prüfung in Teilen sowie Nach- und Wiederholungsprüfungen.

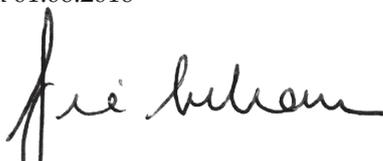
4. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tags der Prüfung. Es wird vom Generalvikar, dem Leiter des Dezernates „Seelsorge“ und dem Leiter des Instituts für Kirchenmusik unterzeichnet und mit dem Siegel des Bischöflichen Ordinariates versehen.

5. Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, wird ihm dies auf Wunsch bescheinigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Sie ersetzt die „Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Organist im Bistum Mainz“ vom 16.07.2003 (KA-Nr. 7)

Mainz, den 01.06.2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

113. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13.11.2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kirchliche Mitteilungen

114. Personalchronik

[Redacted content]

[REDACTED]



115. Pilgerbetreuung

Der Bischof von Belley-Ars, Pascal Roland, sucht für die Betreuung der deutschen Pilger einen priesterlichen Mitarbeiter, der gerne auch im Ruhestand sein kann.

Interessenten können sich an Patrice Chocholski, Telefon 06134 63339 oder patrice.chocholski@free.fr wenden.

Die Interessenten werden gebeten, den Diözesanadministrator zu informieren.

116. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Die deutschen Bischöfe
Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen
Nr. 44
Der bedrohte Boden

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de



Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 1. September 2016. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016. – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017. – Hinweise zum „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“). – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 4. März 2017 im Mainzer Dom. – Erwachsenenfirmung am 11. März 2017 im Mainzer Dom. – Bestellung von Druckschriften.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

117. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

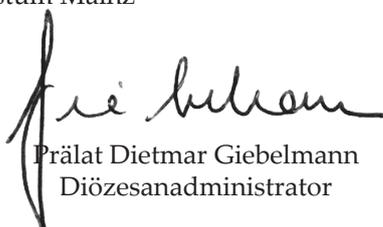
Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Mainz


Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

118. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „*Laudato si'* – Gelobt seist du, mein Herr“ hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

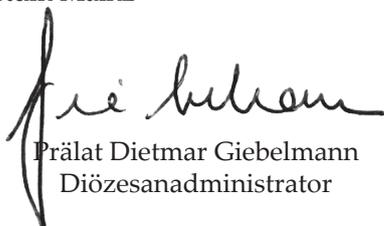
Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto

der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Mainz



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Verordnungen des Diözesanadministrators

119. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 1. September 2016

Die Regionalkommission Mitte fasst auf der Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 zur Tarifrunde 2016/2017 folgenden Beschluss:

I.

Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Juni 2016
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Mitte zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden.

2. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Mitte dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Mitte dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

3. Auszubildende und Praktikanten

- a. Die Regionalkommission erhöht die Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
- b. Die Regionalkommission erhöht die die Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten ab 1. Juni 2016 um 2,4 v.H. und ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v.H..

4. Die im Anhang wiedergegebenen Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

IV.

Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:
„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Juni 2016 89,25 Euro.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:
„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
ab 1. Juni 2016 80,34 Euro.“

V.

Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:
ab 1. Juni 2016 112,87 Euro

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro.“

VI.

Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt
ab 1. Juni 2016 19,28 Euro.“

VII.

Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden Werte für die Besitzstandszulage fest:

„Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr14, Kr13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	126,88 Euro.“

VIII.

Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von
ab 1. Juni 2016 62,31 Euro.“

Die Regionalkommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von
ab 1. Juni 2016 62,31 Euro.“

IX.

Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016 152,33 Euro.“

X.

Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A - F beträgt in Euro:

Ab	A	B	C	D	E	F
1. Juni 2016	103,80	124,57	137,57	152,33	126,95	169,03.“

XI.

Anlage 6a zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
ab 1. Juni 2016 1,52 Euro.“

Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
ab 1. Juni 2016 0,76 Euro.“

XII.

Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro.“

„²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro.“

Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro.“

Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseurin und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro.“

„²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseurin und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro.“

Die Regionalkommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte fest:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro.“

„²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro.“

XIII.

Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Juni 2016 300,64 Euro.

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR
ab 1. Juni 2016 390,83 Euro.“

XIV.

Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission ändert die Anmerkung zu Absatz 1 des § 2 der Anlage 31 zu den AVR: Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit
(...)

Anmerkung zu Absatz 1:

Die Mitarbeiter erhalten jeweils jährlich einen Tag Arbeitszeitverkürzung entsprechend der Regelung in § 1b der Anlage 5 zu den AVR. Mit Wegfall des AZV-Tages gemäß § 1b der Anlage 5 zu den AVR entfällt zeitgleich der Anspruch nach Satz 1, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2017.“

2. Die Regionalkommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 01. Juni 2016 92,22 Euro
so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

XV.
Anlage 32 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro
so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

XVI.
Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro
so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

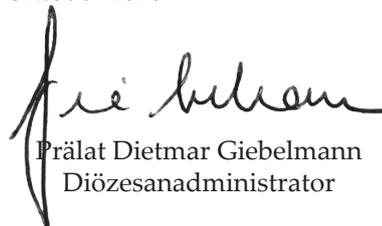
in den Entgeltgruppen 1 bis 8
ab 1. Juni 2016 57,63 Euro
bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15
ab 1. Juni 2016 92,22 Euro.“

XVIII.
In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 19. Oktober 2016


Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
ab 1. Juni 2016

Anhang Anlage 3 – Regelvergütung
RK Mitte ab 1. Juni 2016

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang Anlage 3a – Regelvergütung
RK Mitte ab 1. Juni 2016

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A
RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2) 3.220,01 €						
3) 2.393,52 €						
4) 2.986,43 €						
5) 2.153,91 €						
6) E3a						
38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang
Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €		nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €

EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:						
1) E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €					
3)	2.393,52 €					
4)	2.986,43 €					
5)	2.153,91 €					
6) E3a						
39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang
Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
				- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C
RK Mitte ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
RK Mitte ab 1. Juni 2016

EG	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6
S18	3.527,94€	3.645,51€	4.115,93€	4.468,71€	4.997,90€	5.321,29€
S17	3.177,02€	3.498,52€	3.880,71€	4.115,93€	4.586,29€	4.862,66€
S16	3.097,11€	3.422,10€	3.680,80€	3.998,31€	4.351,10€	4.562,78€
S15	2.982,92€	3.292,71€	3.527,94€	3.798,41€	4.233,51€	4.421,65€
S14	2.979,40€	3.258,94€	3.520,33€	3.786,22€	4.080,23€	4.286,02€
S13	2.948,68€	3.177,02€	3.469,13€	3.704,30€	3.998,31€	4.145,30€
S12	2.882,60€	3.168,03€	3.448,10€	3.695,05€	4.000,81€	4.130,17€
S11b	2.780,47€	3.122,97€	3.272,34€	3.648,65€	3.942,65€	4.119,04€
S11a	2.720,34€	3.062,86€	3.211,27€	3.586,72€	3.880,71€	4.057,11€
S10	2.651,83€	2.925,84€	3.062,86€	3.469,13€	3.798,41€	4.068,86€
S9	2.539,52€	2.826,24€	3.051,52€	3.379,20€	3.686,40€	3.921,92€
S8b	2.539,52€	2.826,24€	3.051,52€	3.379,20€	3.686,40€	3.921,92€
S8a	2.519,04€	2.764,80€	2.959,36€	3.143,68€	3.322,88€	3.509,76€
S7	2.463,44€	2.691,79€	2.874,48€	3.057,14€	3.194,16€	3.398,57€
S6	nichtbesetzt					
S5	nichtbesetzt					
S4	2.315,02€	2.571,91€	2.731,76€	2.840,22€	2.942,98€	3.103,07€
S3	2.155,18€	2.420,06€	2.573,62€	2.714,63€	2.779,14€	2.856,20€
S2	2.057,95€	2.166,43€	2.246,34€	2.337,68€	2.429,01€	2.520,36€

120. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion. Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensformen. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landspekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adveniat-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauentempel zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 27. November 2016 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2016“ vollständig bis spätestens zum 8. Januar 2017 auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74370601934000100019 zu

überweisen. Auf die Angabe Koll.1640 sowie der jeweiligen Statistischen Belegnummer und Pfarreinummer ist unbedingt zu achten. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

121. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017

„Segen bringen – Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit!“

lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2017. Am Beispiel der Turkana, einer extrem trockenen Region im Norden Kenias, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf die Ursachen und Folgen des Klimawandels. Alle Gemeinden erhalten ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung: Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Kenia“ schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel das Leben der Menschen und besonders die Situation der Kinder in der Turkana-Region. Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2017 informiert über den Klimawandel und seine Folgen und berichtet von der Arbeit der Projektpartner in Kenia. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt. Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Modellvorschläge für eine heilige Messe zum Hochfest Erscheinung des Herrn, eine Wort-Gottes-Feier zum Thema „Schöpfung bewahren“ und katechetische Impulse zur Aktion Dreikönigssingen 2017. An die Sternsinger selbst richtet sich das Sternsinger-Magazin „Wasser für die Wüste“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Passend zum Thema der aktuellen Aktion hat das Kindermissionswerk in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein eine kindgerechte Fassung der Enzyklika „Laudato si“ publiziert. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel. 0241 4461-44; E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Kirchliche Mitteilungen

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2016 in Neumarkt i. d. Oberpfalz (Bistum Eichstätt) statt. Interessierte Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen, und dass die Mittel ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund um das Sternsingen werden gerne beantwortet: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

122. Hinweise zum „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“)

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2016 – 6. Januar 2017). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen. Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V., Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Bestell-Telefon: 0241 44 61-44, Bestell-Fax: 0241 44 61-88, bestellung@sternsinger.de, www.sternsinger.de

123. Personalchronik

[Redacted content for section 123. Personalchronik]



125. Erwachsenenfirmung am 11. März 2017 im Mainzer Dom

Am Samstag, 11. März 2017 um 15.00 Uhr, wird Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an das Referat Gemeindekatechese zu schicken: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindekatechese, Rainer Stephan, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

124. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 4. März 2017 im Mainzer Dom

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 4. März 2017, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann.

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, Mail: Rainer.Stephan@Bistum-Mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen. www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.

126. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 288

Medienbildung und Teilhabegerechtigkeit

Impulse der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz zu den Herausforderungen der Digitalisierung

Nr. 289

Erinnerungskultur und Friedensarbeit

Aktivitäten und Perspektiven der von katholischen Vertriebenen und Aussiedlern aus Mittel- und Osteuropa gegründeten Verbände in der AKVMOE

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz – Prälat Dietmar Giebelmann, Diözesanadministrator

Druck: Bischöfliche Kanzlei

Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten



Verordnungen des Diözesanadministrators

127. Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie (KARL)

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeiner Ordnungsrahmen
 - 1.1 Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)
 - 1.2 Zweck der Anlagerichtlinie
 - 1.3 Anwendungsbereich
 - 1.4 Durchsetzungskompetenz und Änderungen
 - 1.5 Inkraftsetzung und Aktualisierung
- 2 Grundsätze der Kapitalanlage
 - 2.1 Allgemeine Anlagegrundsätze
 - 2.2 Anlageuniversum
 - 2.3 Quantitative Beschränkungen
- 3 Organisation und Verantwortlichkeiten
 - 3.1 Der Anlageprozess
 - 3.2 Verantwortlichkeiten
 - 3.3 Funktionstrennung von Anlagemanagement und Risikocontrolling
 - 3.4 Außerordentlicher Abstimmungsprozess
- 4 Richtlinien für das Reporting
 - 4.1 Bestandsreporting
 - 4.2 Risikoreporting
- 5 Richtlinien für einzelne Anlageklassen
 - 5.1 Rentenwertpapiere
 - 5.2 Börsennotierte Aktien
 - 5.3 Geldmarktanlagen
 - 5.4 „Alternative“ Kapitalanlagen
- 6 Anhang
 - 6.1 Zulässige Finanzinstrumente
 - 6.2 Risikolimit und sonstige Limite

1. Allgemeiner Ordnungsrahmen

1.1 Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)

Die Ziele und Grundsätze des Anlagemanagements des Bistum Mainz sind auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite ausgerichtet.

Das primäre Ziel der Kapitalanlagen besteht in der nachhaltigen Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen, Bauerhaltungsmaßnahmen sowie dem langfristigen realen, d.h. inflationsgeschützten Erhalt der aktiven Vermögensmasse des Bistums. Die Optimierung der Chancen und Risiken des Kapitalanlageportfolios erfolgt unter der Maßgabe, dass die Abdeckung dieser Primärziele unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sowie der Einhaltung ethisch-nachhaltiger Wertvorstellungen hinreichend sichergestellt sind.

1.2 Zweck der Anlagerichtlinie

Die vorliegende Kapitalanlagerichtlinie (kurz: Richtlinie) definiert den Handlungsrahmen der Kapitalanlage. Sie legt die Grundsätze der Anlagepolitik fest und definiert die Rahmenvorgaben für die Kapitalanlage. Des Weiteren dient die Kapitalanlagerichtlinie der Unterstützung der am Anlageprozess beteiligten Personen und Organisationseinheiten in ihren Kapitalanlageaktivitäten durch die Dokumentation klarer Grundsätze. Sie dient zudem als Nachweis gegenüber Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer und Revision).

1.3 Anwendungsbereich

Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Finanzanlagen im Anlagevermögen (Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen des Bistums Mainz einschließlich der mit dem Diözesanhaushalt verwalteten Sondervermögen). Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Anlagen, die in Zusammenhang mit pastoralen oder anderen Bistumszielen erworben wurden bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen, Darlehen an andere kirchliche Institutionen. Die Richtlinie regelt die grundlegenden Aspekte der Organisation der Kapitalanlagen innerhalb der Anlagenverwaltung.

Es ist sicherzustellen, dass die mit externen Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen den Vorgaben dieser Richtlinie nicht zuwiderlaufen.

1.4 Durchsetzungskompetenz und Änderungen

Änderungen der Kapitalanlagerichtlinie werden durch den Anlageausschuss beschlossen. Sie sind mit dem DVVR abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung hat die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

1.5 Inkraftsetzung und Aktualisierung

Diese vorliegende Kapitalanlagerichtlinie wird nach Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 17.11.2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Für die Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkraftsetzung der Richtlinie. Die Richtlinie gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zur Verabschiedung einer neuen Kapitalanlagerichtlinie.

2. Grundsätze der Kapitalanlage

2.1 Allgemeine Anlagegrundsätze

Den Anlagezielen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität ist Geltung zu verschaffen. Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

Die Kapitalanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen.

Die Einhaltung der o.g. Ziele ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und -kontrollverfahren, eine strategische Anlagepolitik auf Basis der Ergebnisse einer Asset-Liability-Analyse oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen sowie weiteren organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

Liquiditätsbedürfnisse und die Risikotragfähigkeit des Bistums sind in die Entscheidungen entsprechend einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Das Bistum Mainz sieht sich im Rahmen des Anlagemanagements zur Einhaltung von ethischen und Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet und orientiert sich in der Umsetzung am dem Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz.1. Dabei finden die unter 2.2.5. aufgeführten Negativkriterien Anwendung (Negativliste).

2.2 Anlageuniversum

2.2.1 Verfügbare Anlageklassen

Die Richtlinie gilt für die im Folgenden aufgeführten Anlageklassen und ist sinngemäß auch auf künftige Erweiterungen anzuwenden:

- alle Arten von Rentenwertpapieren inklusive Schulscheindarlehen
- Börsennotierte Aktien
- Geldmarktanlagen
- „Alternative“ Kapitalanlagen
 - Private Equity
 - Absolut Return
 - Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments)
 - Rohstoffinvestments (ausgenommen Nahrungsmittel)
- Investmentsondervermögen (z. B. Publikums- und Spezialfonds)

2.2.2 Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten ist grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken (z. B. Absicherung gegen Kurs-, Währungs- oder Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Kapitalanlagen) und im Rahmen von Absolut Return Mandaten sowie Risiko-Overlay-Mandaten zulässig.

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (sogenannte Leergeschäfte) sind nicht zulässig.

2.2.3 Fremdwährungen

Die Kapitalanlage erfolgt grundsätzlich in Euro bzw. in der Währung in der die Auszahlungsverpflichtung besteht (Kongruenzprinzip). Sofern die Anlage nicht auf Euro lautet, sind resultierende Währungsrisiken abzusichern.

2.2.4 Instrumentenkatalog und Einführung neuer Finanzinstrumente

Die erwerbbaaren Finanzinstrumente sind im Katalog (siehe Anhang 6.1. „Zulässige Finanzinstrumente“) mit ihren wesentlichen Eigenschaften erfasst. Der Katalog ist eine Präzisierung auf Basis der verfügbaren Anlageklassen.

2.2.5 Ethische- und Nachhaltigkeitskriterien – Liste der Negativkriterien

Das Bistum befürwortet ethisch-nachhaltige Wertvorstellungen und lehnt sich in der Umsetzung an die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Anlagegrundsätze an. Ausschlusskriterien beinhalten u.a.:

- Abtreibung
- Arbeitsrechtsverletzungen
- Embryonale Stammzellforschung
- Pornografie
- Suchtmittel (u.a. Tabak, Alkohol, Glücksspiele)
- Rüstung

Die Master-KVG ist gehalten, den ethisch-nachhaltigen Wertvorstellungen des Bistums entsprechend Rechnung zu tragen.

2.3 Quantitative Beschränkungen

2.3.1 Rahmenvorgaben für die Gewichtung einzelner Anlageklassen

Das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung beachtet bei der Gewichtung der Kapitalanlagen die in der folgenden Tabelle abgebildeten Rahmenwerte.

Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen

Anlageklasse	Minimum	Maximum
Rentenwertpapiere	40%	100%
Börsennotierte Aktien	0%	30%
Geldmarktanlagen	0%	60%

1 „Ethisch-nachhaltig investieren“ – Orientierungshilfe für katholische Einrichtungen, Herausgeber: Deutsche Bischofskonferenz

„Alternative“ Kapitalanlagen - gesamt	0%	20%
- davon: Private Equity	0%	5%
- Absolut Return	0%	5%
- davon: Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments)	0%	100%
- davon: Rohstoffinvestments	0%	3%

Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf den Gesamtbestand der Kapitalanlagen des Bistums, bei Private Equity einschließlich der Einzahlungsverpflichtungen („Commitments“).

Bei Anlage in Investmentsondervermögen (Publikumsfonds, Spezialfonds) sind die Anteile gemäß dem Anlageschwerpunkt den entsprechenden Anlageklassen zuzurechnen. Produkte, welche hybride Strukturen aufweisen (z. B. Mischfonds mit Aktien und Rentenanteil, Absolute Return Produkte etc.) sind auf Basis der zugrundeliegenden Anlageklassen aufzulösen bzw. nach Produktcharakteristik Anlageklassen zuzuordnen. Anlagen in Wandelanleihen und Unternehmensanleihen werden der Quote für Rentenpapiere zugerechnet, wobei für die Sub-Assetklassen separate Limite gelten (siehe unter 6.2. „Risikolimit und sonstige Limite“). Der Erwerb geschlossener Fonds ist nicht zulässig.

2.3.2 Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen

Direktanlagen bei Kreditinstituten und Fremdkapitaltitel am Kapitalmarkt (z. B. Anleihen) unterliegen dem Ausfallrisiko des Schuldners. Der Anteil der Kapitalanlagen bei einem Kontrahenten bzw. Emittenten ist in Abhängigkeit von dessen Ausfallrisiko zu begrenzen. Das Exposure wird nach dem Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (Konzern) aggregiert.

Die Grenzen finden keine Anwendung auf Investmentsondervermögen sowie bei Geldmarktanlagen welche bei Kreditinstituten gehalten werden, die dem Einlagensicherungsfonds angehören bzw. der Gewährträgerhaftung unterliegen (z. B. Sparkassen).

Eine Detaillierung der Emittenten- und Kontrahentengrenzen erfolgt gesondert (siehe Anhang 6.2. „Risikolimit und sonstige Limite“).

3. Organisation und Verantwortlichkeiten

3.1 Der Anlageprozess

3.1.1. Strategische Asset Allokation

Die Gewichtung der Kapitalanlagen (SOLL-Asset Allokation) wird durch den Anlageausschuss mindestens einmal jährlich vorgegeben. Dabei sind die Vorgaben aus der Asset Liability Analyse als Grundlage unbedingt zu berücksichtigen. Auf Basis der in einer Asset Liability Analyse festzustellenden Risikotragfähigkeit sind Richtwerte oder Bandbreiten für die Anlageklassen festzulegen.

Die Vorgaben der Strategischen Asset Allokation sind durch den Leiter des Dezernates Finanz- und

Vermögensverwaltung umzusetzen bzw. die Einhaltung bei Mandatsvergabe an externe Asset Manager zu überwachen. Den aktuellen Kapitalmarktbedingungen wird durch die Ausnutzung eingeräumter Bandbreiten Rechnung getragen.

Bei der Entscheidung über die strategische Asset Allokation steht das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung dem Anlageausschuss beratend zur Seite, zudem kann ein Berater (Investment Advisor) hinzugezogen werden.

3.1.2. Operative Portfolioentscheidungen

Die operative Portfoliosteuerung liegt beim Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung (z. B. Auswahl und Mandatierung der Asset Manager, Produktauswahl). Die Umsetzungsmaßnahmen erfolgen durch die mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG). Grundlage sind neben dieser Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie die zwischen Bistum und Master-KVG getroffenen Vereinbarungen (z. B. Rahmenvereinbarung). Die Einhaltung hinsichtlich der Zulässigkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie die Überprüfung der Kontrahenten- und Emittentengrenzen sind durch die Master-KVG entsprechend sicherzustellen. Darüber hinaus und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss, besteht die Möglichkeit der Direktanlage. Die Bestände der Direktanlage sind als Segment in den Masterfonds der Master-KVG integriert und werden im Reporting gesamtheitlich ausgewertet.

Mindestens einmal jährlich werden auf Ebene der Spezialfonds Anlageausschüsse abgehalten, an denen neben Vertretern der Master-KVG und des Asset Managers auch Vertreter des Dezernates Finanz- und Vermögensverwaltung sowie Vertreter des Anlageausschusses des Bistums teilnehmen. Die Sitzungen werden durch die Master-KVG protokolliert und das abgestimmte Protokoll den Mitgliedern des Anlageausschusses des Bistums zur Verfügung gestellt.

3.2. Verantwortlichkeiten

3.2.1. Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)
Der Diözesanvermögensverwaltungsrat genehmigt die Richtlinie sowie deren Änderungen und entscheidet entsprechend seiner Ordnung über finanzrelevante Maßnahmen, die für das Bistum von besonderer Bedeutung sind.

3.2.2. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss erarbeitet und beschließt die Grundsätze der Anlagepolitik. Er beschließt über die Kapitalanlagerichtlinie und deren Änderungen.

Der Anlageausschuss überprüft die Angemessenheit der Anlagestrategie in regelmäßigen Abständen unter Beachtung der aktuellen Verbindlichkeitsstruktur sowie der Kapitalmarktsituation. Der Anlageausschuss überprüft die Einhaltung der Anlagerichtlinie auf Basis der von der Master-KVG erstellten Berichte.

3.2.3 Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung
Das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung verantwortet die operative Umsetzung der getroffenen Anlageentscheidungen. Insbesondere ist das Dezernat zuständig für

- die Steuerung und operative Abwicklung des Tagesgeschäfts,
- den Kontakt mit den externen Dienstleistern, inkl. Vertretung des Bistums in Anlageausschüssen der Spezialfonds,
- die Bewertung und Kommentierung der Anlageergebnisse sowie
- die Bereitstellung von Informationen für den Anlageausschuss (Bistum).

3.2.4 Buchhaltung (Bistumskasse)

Der Bereich Buchhaltung ist für die Verbuchung der Wertpapierkäufe und -verkäufe verantwortlich. Insbesondere ist die Buchhaltung zuständig für

- die Erfassung, Bestätigung und Abrechnung der Wertpapiergeschäfte
- den regelmäßigen Bestandsabgleich mit der Verwahrstelle
- die Kontrolle der Geschäfte; hierunter fällt auch die Kontrolle, ob die Geschäfte gemäß Orderteilung (Stückzahl, Ausführungspreis etc.) ausgeführt wurden

3.2.5 Risikocontrolling

Der Bereich Risikocontrolling ist organisatorisch und disziplinarisch vom Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung getrennt und stellt das unabhängige Risikocontrolling sicher. Insbesondere ist das Controlling zuständig für

- die Kontrolle und Prüfung der Monatsberichte der Master-KVG
- die Überwachung der Einhaltung der Strategie- und Risikovorgaben

3.2.6. Kapitalverwaltungsgesellschaft
(Master-KVG)

Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwalten gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Sondervermögen. Eine Sonderform der KVG ist die Master-KVG, die sich auf administrative Tätigkeiten (z. B. Buchhaltung, Controlling, Risikocontrolling und Reporting) beschränkt und im Regelfall kein eigenes Portfoliomanagement betreibt.

Neben den im KAGB aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (z. B. Vorgaben zur Streuung und Liquidität), ist die Master-KVG vertraglich zur Einhaltung der in der Anlagerichtlinie des Bistums spezifizierten Anlagegrenzen verpflichtet (Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen).

In welchen Vermögensgegenständen investiert sein darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich im Wesentlichen aus der vorliegenden Kapitalanlagerichtlinie, dem KAGB und den

Vereinbarungen zwischen Bistum und Master-KVG (v.a. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Insbesondere ist die Master-KVG zuständig für die:

- Fondsbuchhaltung,
- Anlagegrenzprüfung,
- Risikocontrolling und
- Reporting

3.2.7 Verwahrstelle

Mit der Verwahrung der Kapitalanlagen des Sondervermögens bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß KAGB ein Kreditinstitut als Verwahrstelle. Während die Master-KVG bzw. der Asset Manager primär die Entscheidung treffen, wie das Fondsvermögen angelegt wird, übernimmt die Verwahrstelle Aufgaben der technischen Abwicklung, die Verwahrung des Investmentvermögens sowie verschiedene Kontrollfunktionen (z. B. Anlagegrenzprüfung).

Die Verwahrstelle agiert unabhängig von dem Verwalter des Investmentvermögens und überprüft deren Verfügungen über das Sondervermögen. Die Verwahrstelle stellt sowohl zeitlich als auch sachlich die nächste Kontrollinstanz der Kapitalverwaltungsgesellschaft dar. Insbesondere ist die Verwahrstelle zuständig für die:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände,
- Abrechnung der WP-Transaktionen und die
- Kontrolle der Anlagegrenzprüfung

3.3. Funktionstrennung von Anlagemanagement und Risikocontrolling

Im Rahmen des Internen Kontrollsystems sind insbesondere Anlagemanagement und Risikocontrolling organisatorisch und disziplinarisch zu trennen. Das Anlagenmanagement obliegt dem Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung bzw. wird operativ an externe Portfoliomanager ausgelagert. Für das Risikocontrolling ist der Bereich Revision verantwortlich, der weisungsfrei an den Anlageausschuss und den Ordinarium berichtet.

3.4. Außerordentlicher Abstimmungsprozess

In Ausnahmesituationen können Abweichungen von der Richtlinie unvermeidbar sein. Die Abweichungen sind unmittelbar und unverzüglich nach ihrer Feststellung durch das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung dem Anlageausschuss zu melden.

Dabei sind die Art der Abweichung, der Abweichungsgrund sowie nach Möglichkeit die voraussichtliche Abweichungsdauer und mögliche Maßnahmen zu benennen. Der Anlageausschuss berät im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung über die durchzuführenden Sofortmaßnahmen zur Behebung der Abweichungen. Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bistums grundlegend verändern und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVVR).

4. Richtlinien für das Reporting

Ein regelmäßiges Berichtswesen mit steuerungsrelevanten Indikatoren ist Grundlage für ein zielorientiertes Management der Kapitalanlagen. Ersteller der Berichte auf Basis der gesamtheitlich zusammengeführten Kapitalanlagen ist die Master-KVG. Adressat der Berichte sind neben dem Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung, das Risikocontrolling sowie die Mitglieder des Anlageausschusses des Bistums.

4.1. Bestandsreporting

Bestand und Entwicklung des Bistumsvermögens sind dem Anlageausschuss zumindest einmal pro Quartal darzulegen. Aufzuzeigen sind insbesondere:

- die Struktur der Kapitalanlagen (nach Anlageklassen, Finanzinstrumenten etc.),
- Buchwerte und aktuelle Marktwerte der Kapitalanlagen (stille Reserven),
- ordentliche Erträge und realisierte Gewinne bzw. Verluste aus der Umschichtung von Kapitalanlagen und
- die Performance im Vergleich zu Benchmarks sowie zu Ergebnissen vorheriger Jahre.

4.2. Risikoreporting

Der Bereich Controlling verantwortet die Berichterstattung bezüglich der Anlagerisiken. Das mindestens monatlich und unabhängig vom Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung zu erstellende Risikoreporting basiert auf den Berichten und Auswertungen der Master-KVG und konzentriert sich auf die:

- Rahmenwerte für die Gewichtung der Kapitalanlagen und Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der strategischen Asset Allokation,
- die quantitativen Beschränkungen zur Streuung und Mischung,
- die Einhaltung der Limite in Bezug auf die Qualität und das Marktrisiko der Kapitalanlagen (z. B. Kontrolle der durch die Master-KVG monatlich durchgeführten Stresstests) sowie
- die Einhaltung der Kontrahenten- und Emittentenlimite.

Identifizierte Limitverletzungen sind umgehend dem Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung sowie dem Anlageausschuss zu melden.

5. Richtlinien für einzelne Anlageklassen

Die zulässigen Finanzinstrumente innerhalb der verschiedenen Anlageklassen sind im Katalog „Zulässige Finanzinstrumente“ (Anhang 6.1.) beschrieben. Hält das Sondervermögen seinerseits Anteile an anderen Investmentfonds (z. B. in Publikumsfonds), ist sicherzustellen, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den für die zu Grunde liegenden Anlageklassen geltenden Richtlinien erfolgt. Für die Einhaltung von ethischen und Nachhaltigkeitskriterien ist ggfs. durch die

Master-KVG auch eine Durchschau auf die Einzeltitel erforderlich.

5.1. Rentenwertpapiere

5.1.1 Begriffsdefinition

Rentenwertpapiere (kurz: Renten) sind fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem vertraglich festgelegten Rückzahlungsanspruch. Wandelanleihen werden den Renten zugerechnet und gehen in die Allokationsquote für Rentenwertpapiere ein. Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind zu den Geldmarktanlagen hinzuzurechnen.

5.1.2. Rahmenbedingungen

Es sind die im Anhang (siehe unter 6.2.) festgelegten Mindestqualitäten zu beachten. Im Hinblick auf die Verwendung von Bonitätsratings sind Standard & Poor's und Moody's als Referenz-Ratingagentur heranzuziehen. Falls ein Rating von Standard & Poor's oder von Moody's nicht verfügbar ist, kann als dritte Alternative auf Ratings von Fitch zurückgegriffen werden. Ist nur eine Ratingeinschätzung vorhanden, ist diese heranzuziehen.

Kommt es aufgrund einer Herabstufung auf ein gemäß Richtlinie unerlaubtes Rating zu einer Limitverletzung, so sind durch den Leiter des Dezernates Finanz- und Vermögensverwaltung dem Anlageausschuss Vorschläge zur Limitrückführung bzw. zur Veräußerung oder zum Halten des Wertpapiers vorzulegen.

5.2. Börsennotierte Aktien

5.2.1 Begriffsdefinition

Börsennotierte Aktien sind Wertpapiere ohne festen Rückzahlungsanspruch (Eigenkapitaltitel), die an einem geregelten Kapitalmarkt (Börse) gehandelt werden.

5.2.2 Rahmenbedingungen

Hinsichtlich der Handelbarkeit von Aktien ist gemäß § 2 Abs. 5 WpHG zwischen organisierten und nicht organisierten Märkten zu unterscheiden. Es sind nur Aktien zulässig, die in einen organisierten Markt einbezogen und voll eingezahlt sind. Leerverkäufe von Aktien sind unzulässig.

5.3 Geldmarktanlagen

5.3.1. Begriffsdefinition

Geldmarktanlagen begründen einen vertraglich fixierten Rückzahlungsanspruch und haben eine (Rest)Laufzeit von höchstens 12 Monaten.

5.3.2. Rahmenbedingungen

Der im Anhang aufgeführte Katalog beinhaltet eine Aufstellung aller zulässigen Geldmarktinstrumente. Bezüglich der zulässigen Kontrahenten bzw. Emittenten gilt:

- Tages- und Termingelder, die – vorbehaltlich der Änderung gesetzlicher Bestimmungen – vollständig durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt

sind, sind unbegrenzt zulässig.

- Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sowie sonstige Geldmarktinstrumente (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit) müssen grundsätzlich eine Mindestbonität von A-1 (Standard & Poor's) aufweisen.

Zur Ermittlung der Qualität der Geldmarktanlagen ist auf ein Rating in Anlehnung an das Vorgehen bei Rentenwertpapieren zurückzugreifen.

5.4 „Alternative“ Kapitalanlagen

5.4.1. Begriffsdefinition

„Alternative“ Kapitalanlagen umfassen Investition in Instrumente, die nicht Aktien, Renten oder Geldmarktinstrumente zuzuordnen sind, insbesondere

- Private Equity (nicht börsengehandelte Kapitalansprüche)
- Absolut Return
- Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments) und
- Rohstoffinvestments.

5.4.1. Rahmenbedingungen

Private Equity

Investitionen in Private Equity erfolgen über eine partnerschaftliche Konstruktion (Private Equity Fonds oder Private Equity Dachfonds) mit einem längerfristigen Anlagehorizont in nicht börsennotierte Unternehmen. Investitionen in Privat Equity sind ausschließlich über Dachfonds erlaubt. Dabei sind stets der Grundsatz der Währungskongruenz sowie ist stets der langfristige Anlagehorizont zu beachten.

Absolut Return

Absolute Return Mandate streben eine marktunabhängige Rendite an. Diese soll durch die gezielte Auswahl einzelner Wertpapiere bzw. anderer Investments erreicht werden. Die Wertentwicklung hängt somit maßgeblich von der aktiven Anlageentscheidung des Fondsmanagers ab.

Immobilien

Es erfolgt eine Investition in Immobilien im Rahmen eines Fondsvehikels (Immobilien Sondervermögen) oder im Rahmen von Holdingstrukturen wie z. B. Real Estate Investment Trusts (REITs).

Rohstoffinvestments

Die Anlage erfolgt in Form von Sondervermögen, die in gängige Rohstoffindices investieren. Physische Rohstoffinvestments sind ausgeschlossen.

Anhang
Zulässige Finanzinstrumente

Anlageklasse	Instrument	Spezifizierung
Rentenwertpapiere	Anleihen staatlicher Emittenten	
	Pfandbriefe und Kommunalobligationen	
	Bankschuldverschreibungen	
	Schuldscheindarlehen	
	Unternehmensanleihen	
	Wandelanleihen	
Börsennotierte Aktien	Aktien, die in einen organisierten Markt nach § 2 Abs. 5 WpHG einbezogen sind	
Geldmarkt	Tagesgelder & Termingelder	
	Commercial Papers	
	Certificates of Deposit	
Investmentfonds (Institutional Share Classes)	Wertpapierfonds	Rentenfonds
		Aktienfonds
		Gemischte Fonds
	Offene Immobilienfonds (inkl. Immobilienspezialfonds)	
	Indexfonds (inkl. Exchange Traded Funds)	
	Dachfonds	

Risikolimites und sonstige Limite

Limite für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen

Bestandsquoten:

Rentenwertpapiere - Unternehmensanleihen - Wandelanleihen	Min. 40 % Max. 15 % Max. 5 %
Börsennotierte Aktien	Max. 20%
- „Alternative“ Kapitalanlagen (gesamt) - Private Equity (einschl. Einzahlungsverpflichtungen) - Immobilien - Absolute Return - Rohstoffinvestments	Max. 20 % Max. 5 % Max. 10 % Max. 5% Max. 3 %
Geldmarktanlagen	-

Limite für Rentenwertpapiere

Qualität (Bonität):

Das maximal zulässige Adressenausfallrisiko nach maßgeblichem Rating (Standard & Poor's) ist wie folgt:

AAA, AA ≤ A ≤ BB- ≤ B+	ohne Begrenzung max. 10% max. 3 % unzulässig
---------------------------------	---

Die Prozentangaben beziehen sich auf den Marktwert des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen.

Limite für börsennotierte Aktien

Qualität (Liquidität):

Notierung an organisiertem Markt (§ 2 Abs. 5 WpHG)	20%
--	-----

Limite für Geldmarktanlagen

Qualität (Bonität):

Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind:	mind. A-1 - je Bank einzeln festzulegen (max. 20% des Eigenkapitals)
Sonstige Geldmarktanlagen (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit):	mind. A-1 (S & P)

Limite für Sondervermögen

Managerrisiko:

Begrenzung des von einem Portfoliomanager verwalteten Vermögens (unter Berücksichtigung des Risikogehalts):	max. 10%
---	----------

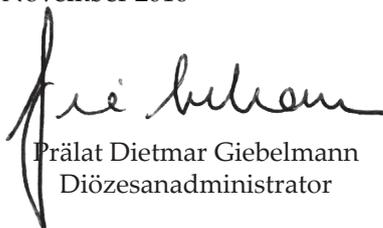
Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen

(Maximaler Anteil einzelner Schuldner in Prozent der gesamten Kapitalanlagen)

Emittenten bzw. Kontrahenten	Begrenzung
Allgemeine Begrenzung	5%
Spezifische Schuldner:	
Kreditinstitute mit Hauptsitz im EWR bzw. einem OECD Vollmitgliedslad mit gesetzlich gesicherter Deckungsmasse und Rating von mindestens von A- (Standard & Poor's)	20%
Kreditinstitute mit Hauptsitz im EWR bzw. einem OECD Vollmitgliedslad mit gesetzlich gesicherter Deckungsmasse und Rating von mindestens von AA-	30%
öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland, vergleichbare Institutionen im EWR sowie internationale Organisationen	100%

Diese Ordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Diözesanadministrator mit der Besonderheit in Kraft, dass der Diözesanbischof diese Inkraftsetzung nach Übernahme des Amtes bestätigen muss.

Mainz, 21. November 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

128. Ordnung für den Anlageausschuss des Bistums Mainz

Präambel

Für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzanlagen des Bistums Mainz unter Einhaltung der Kapitalanlagerichtlinie wird ein Anlageausschuss gebildet, dessen Aufgaben und Handlungsspielraum im Folgenden definiert werden:

§ 1 Einrichtung und Zusammensetzung

- (1) Der Ordinarius richtet einen Anlageausschuss nach Maßgabe dieser Ordnung ein.
- (2) Die Berufung der Mitglieder erfolgt für ein Jahr. Die Verlängerung erfolgt automatisch, wenn nicht anders entschieden wird.
- (3) Der Anlageausschuss setzt sich aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern zusammen, die grundsätzlich nicht in der bischöflichen Verwaltung tätig sind. Sie sollen über fachliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz- und Anlagewesens verfügen und sich durch persönliche Integrität auszeichnen. Die Mitglieder sind unabhängig und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Anlageausschuss weisungsfrei.
- (4) Der Ordinarius beruft aus der Mitte des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVVR) ein Mitglied in den Anlageausschuss.
- (5) Der Ordinarius ernennt den Vorsitzenden des Anlageausschusses.
- (6) An den Sitzungen des Anlageausschusses nehmen der Leiter des Finanzdezernats und sein Stellvertreter teil, um Auskunft über das Diözesanvermögen zu geben. Sie haben kein Stimmrecht.
- (7) Zu einzelnen Themen im Anlageausschuss kann der Vorsitzende weitere sach- und fachkundige Personen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 2 Arbeitsweise

- (1) Der Anlageausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende kann den Ausschuss darüber hinaus auch öfter einberufen, wenn der Anfall der Geschäfte dies erforderlich macht oder wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder eine Sitzung wünschen. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Anlageausschuss beschließt seine Voten mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Das überstimmte Mitglied hat das Recht, ein abweichendes Votum zu Protokoll zu geben. Dies wird ebenfalls dem Ordinarius und dem DVVR zur Kenntnisnahme und zur Beratung mitgeteilt.
- (4) Es ist ein Protokoll über die Sitzung des Anlageausschusses zu führen, das vom Vorsitzenden zu

unterzeichnen und den Mitgliedern des Anlageausschusses unverzüglich zuzusenden ist.

(5) Der Protokollführer wird aus dem Kreis der Mitglieder des Anlageausschusses gewählt.

(6) Der Vorsitzende des Anlageausschusses erstattet über die Sitzung des Anlageausschusses dem Ordinarius und dem DVVR Bericht.

(7) In Fällen von größerer wirtschaftlicher Bedeutung informiert der Vorsitzende den Ordinarius und den DVVR direkt.

§ 3 Auskunftsrechte

Der Anlageausschuss ist berechtigt, sich jederzeit über bestehende Anlagen des Diözesanvermögens zu informieren. Die hierzu erforderlichen Auskünfte sind ihm durch das Finanzdezernat bzw. die das Vermögen verwaltenden Stellen zu erteilen.

§ 4 Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss ist ein Überwachungs- bzw. Kontrollorgan; seine Aufgaben beinhalten insbesondere:

(1) Erarbeitung und Beschlussfassung von Grundsätzen und Rahmenrichtlinien der Anlagepolitik; Beschluss einer Anlagerichtlinie für das Diözesanvermögen und deren Fortschreibung.

(2) Vorgaben zur strategischen Asset Allokation auf Basis der jeweils aktuellen Asset-Liability-Studie oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen. Der Anlageausschuss trifft keine konkreten Einzelentscheidungen zu den Anlagen.

(3) Überprüfung der Angemessenheit der Anlagestrategie in regelmäßigen Abständen unter Beachtung der eventuell veränderten Verbindlichkeitsstruktur des Bistums sowie der Kapitalmarktsituation.

(4) Periodische, mindestens quartalsmäßige Überprüfung der Ertrags- und Risikoentwicklung der Vermögensanlagen des Bistums. Periodische Überprüfung der Finanzplanung. Überprüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinie auf Basis der von der Master-KVG erstellten Berichte.

(5) Unabhängige aggregierte Berichterstattung über die Entwicklung von Erträgen und Risiken der Finanzanlagen an den Ordinarius und den DVVR.

(6) Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz für das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung, insbesondere beispielhaft die Genehmigung von kurzfristigen Überschreitungen von in der Anlagenrichtlinie definierten Limiten für bestimmte Anlageformen oder kurzfristige Reduzierung der gesetzten Limite für bestimmte Anlageformen.

Der Anlageausschuss legt in den Rahmenrichtlinien auch die ethischen Kriterien für die Anlagen fest. Anlagen, die offensichtlich im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen, sind von vornherein auszuschließen.

Der Anlageausschuss kann für Körperschaften, Einrichtungen oder Sondervermögen unter der Jurisdiktion des Bistums Mainz eigene, ergänzende oder enger gefasste Anlagerichtlinien vorschlagen.

§ 5 Abstimmung mit dem Diözesanvermögensverwaltungsrat

Die vom Anlageausschuss beschlossene Kapitalanlagerichtlinie sowie deren Änderungen sind mit dem DVVR abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Anlageausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und bei Beginn ihrer Amtszeit über die Wahrung der Verschwiegenheit zu belehren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Unterzeichnung durch den Diözesanadministrator mit der Besonderheit in Kraft, dass der Diözesanbischof diese Inkraftsetzung nach Übernahme des Amtes bestätigen muss.

Mainz, 21. November 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator



Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 103. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 15. Januar 2017. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes. – Verordnung zum neuen Personalschlüssel für katholische Kindertageseinrichtungen im hessischen Teil des Bistums Mainz ab 01.01.2018. – Umstellung der Baubetreuung in den Pfarreien. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017). – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 4. März 2017 im Mainzer Dom. – Erwachsenenfirmung am 11. März 2017 im Mainzer Dom. – Gabe der Erstkommunionkinder 2017. – Gabe der Gefirmten 2017. – Bestellung von Druckschriften. – Anzeige. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

129. Botschaft von Papst Franziskus zum 103. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 15. Januar 2017

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der Migranten und Flüchtlings im Rahmen der Interkulturellen Woche begangen, am 29. September 2017, und nicht am 15. Januar 2017.

Minderjährige Migranten – verletztlich und ohne Stimme

Liebe Brüder und Schwestern,

» Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat « (Mk 9,37; vgl. Mt 18,5; Lk 9,48; Joh 13,20). Mit diesen Worten erinnern die Evangelisten die christliche Gemeinde an eine Lehre Jesu, die begeisternd und zugleich sehr verpflichtend ist. Diese Aussage zeichnet nämlich den Weg vor, der von den „Kleinsten“ ausgeht und in der Dynamik der Aufnahme über den Erlöser sicher zu Gott führt. Gerade die Aufnahme ist also die notwendige Bedingung, damit dieser Weg sich verwirklicht: Gott ist einer von uns geworden, in Jesus ist er als Kind zu uns gekommen, und die Offenheit für Gott im Glauben – der wiederum die Hoffnung nährt – findet ihren Ausdruck in der liebevollen Nähe zu den Kleinsten und den Schwächsten. Liebe, Glaube und Hoffnung – alle drei sind an den Werken der Barmherzigkeit beteiligt, die wir während des jüngsten Außerordentlichen Jubiläums wiederentdeckt haben.

Doch die Evangelisten gehen auch auf die Verantwortung dessen ein, der gegen die Barmherzigkeit verstößt: » Wer einen von diesen Kleinen, die an mich

glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde « (Mt 18,6; vgl. Mk 9,42; Lk 17,2). Wie könnte man diese ernste Ermahnung vergessen, wenn man an die Ausbeutung denkt, die skrupellose Menschen auf Kosten so vieler Kinder betreiben, die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden; die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben werden; die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden; die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden und Gefahr laufen, einsam und verlassen dazustehen?

Darum liegt es mir anlässlich des diesjährigen Welttags des Migranten und des Flüchtlings am Herzen, auf die Wirklichkeit der minderjährigen Migranten – besonders auf die, welche ganz allein unterwegs sind – aufmerksam zu machen und alle aufzurufen, sich um diese Kinder zu kümmern, die dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben.

Heute sind die Migrationen kein auf einige Gebiete des Planeten beschränktes Phänomen, sondern betreffen alle Kontinente und nehmen immer mehr die Dimension eines dramatischen weltweiten Problems an. Es handelt sich nicht nur um Menschen auf der Suche nach einer würdigen Arbeit oder nach besseren Lebensbedingungen, sondern auch um Männer und Frauen, alte Menschen und Kinder, die gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, in der Hoffnung, ihr Leben zu retten und woanders Frieden und Sicherheit zu finden. Und an erster Stelle sind es die Minderjährigen, die den hohen Preis der Emigration zahlen, die fast immer durch Gewalt, durch Elend und durch die Umweltbedingungen ausgelöst wird – Faktoren, zu denen sich auch die Globalisierung in ihren negativen Aspekten gesellt. Die zügellose Jagd nach schnellem

und leichtem Gewinn zieht auch die Entwicklung abnormer Übel nach sich wie Kinderhandel, Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger und ganz allgemein die Beraubung der Rechte, die mit der Kindheit verbunden und in der UN-Kinderrechtskonvention sanktioniert sind.

Das Kindesalter hat aufgrund seiner besonderen Zartheit einzigartige Bedürfnisse und unverzichtbare Ansprüche. Vor allem hat das Kind das Recht auf ein gesundes und geschütztes familiäres Umfeld, wo es unter der Führung und dem Vorbild eines Vaters und einer Mutter aufwachsen kann; dann hat es das Recht und die Pflicht, eine angemessene Erziehung zu erhalten, hauptsächlich in der Familie und auch in der Schule, wo die Kinder sich als Menschen entfalten und zu eigenständigen Gestaltern ihrer eigenen Zukunft sowie der ihrer jeweiligen Nation heranwachsen können. Tatsächlich sind in vielen Teilen der Welt das Lesen, das Schreiben und die Beherrschung der Grundrechenarten noch ein Privileg weniger. Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Spiel und Freizeitbeschäftigung, kurz: ein Recht, Kind zu sein.

Unter den Migrant*innen bilden die Kinder dagegen die verletzlichste Gruppe, denn während sie ihre ersten Schritte ins Leben tun, sind sie kaum sichtbar und haben keine Stimme: Ohne Sicherheit und Dokumente sind sie vor den Augen der Welt verborgen; ohne Erwachsene, die sie begleiten, können sie nicht ihre Stimme erheben und sich Gehör verschaffen. Auf diese Weise enden die minderjährigen Migrant*innen leicht auf den untersten Stufen der menschlichen Verelendung, wo Gesetzlosigkeit und Gewalt die Zukunft allzu vieler Unschuldiger in einer einzigen Stichflamme verbrennen, während es sehr schwer ist, das Netz des Missbrauchs Minderjähriger zu zerreißen.

Wie soll man auf diese Realität reagieren?

Vor allem, indem man sich bewusst macht, dass das Migrations-Phänomen nicht von der Heilsgeschichte getrennt ist, sondern vielmehr zu ihr gehört. Mit ihm ist ein Gebot Gottes verbunden: » Einen Fremden sollst du nicht ausnützen oder ausbeuten, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen « (Ex 22,20); » ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen « (Dtn 10,19). Dieses Phänomen ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen, das vom Werk der Vorsehung Gottes in der Geschichte und in der menschlichen Gemeinschaft spricht im Hinblick auf das universale Miteinander. Die Kirche verkennt durchaus nicht die Problematik und die häufig mit der Migration verbundenen Dramen und Tragödien und ebenso wenig die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der würdigen Aufnahme dieser Menschen. Dennoch ermutigt sie, auch in diesem Phänomen den Plan Gottes zu erkennen, in der Gewissheit, dass in der christlichen Gemeinschaft, die Menschen » aus allen Nationen und Stämmen, Völkern und Sprachen « (Offb 7,9) in sich

vereint, niemand ein Fremder ist. Jeder ist wertvoll, die Menschen sind wichtiger als die Dinge, und der Wert jeder Institution wird an der Art und Weise gemessen, wie sie mit dem Leben und der Würde des Menschen umgeht, vor allem wenn er sich in Situationen der Verletzlichkeit befindet wie im Fall der minderjährigen Migrant*innen.

Im Übrigen muss man auf Schutz, auf Integration und auf dauerhafte Lösungen setzen.

Vor allem geht es darum, jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um den minderjährigen Migrant*innen Schutz und Verteidigung zu garantieren, denn » diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen « (Benedikt XVI., Botschaft zum Welttag des Migrant*innen und des Flüchtlings 2008).

Im Übrigen kann es manchmal sehr schwer werden, die Abgrenzung zwischen Migration und Menschenhandel genau zu bestimmen. Zahlreich sind die Faktoren, die dazu beitragen, die Migrant*innen, besonders wenn sie minderjährig sind, in einen Zustand der Verletzlichkeit zu versetzen: die Armut und der Mangel an Mitteln zum Überleben – verbunden mit unrealistischen Erwartungen, die von den Kommunikationsmitteln suggeriert werden –; das niedrige Niveau der Alphabetisierung; die Unkenntnis der Gesetze, der Kultur und häufig auch der Sprache der Gastländer. All das macht sie physisch und psychologisch abhängig. Doch der stärkste Antrieb für die Ausbeutung und den Missbrauch der Kinder kommt von der Nachfrage. Wenn keine Möglichkeit gefunden wird, mit größerer Strenge und Wirksamkeit gegen die Nutznießer vorzugehen, wird man den vielfältigen Formen der Sklaverei, denen die Minderjährigen zum Opfer fallen, keinen Einhalt gebieten können.

Es ist daher notwendig, dass die Immigrant*innen gerade zum Wohl ihrer Kinder immer enger mit den Gemeinschaften zusammenarbeiten, die sie aufnehmen. Mit großer Dankbarkeit schauen wir auf die kirchlichen und zivilen Organismen und Institutionen, die mit starkem Engagement Zeit und Mittel zur Verfügung stellen, um die Minderjährigen vor verschiedenen Formen des Missbrauchs zu schützen. Es ist wichtig, dass immer wirksamere und durchgreifendere Arten der Zusammenarbeit geschaffen werden, die sich nicht nur auf den Austausch von Informationen stützen, sondern auch auf die Intensivierung von Netzen, die imstande sind, unverzügliches und engmaschiges Einschreiten sicherzustellen. Dabei soll nicht unterschätzt werden, dass die außerordentliche Kraft der kirchlichen Gemeinschaften sich vor allem dann zeigt, wenn eine Einheit des Gebetes besteht und ein brüderliches Miteinander herrscht.

An zweiter Stelle muss für die Integration der Kinder und Jugendlichen in Migrationssituationen gearbeitet

werden. Sie hängen in allem von der Gemeinschaft der Erwachsenen ab, und häufig wird der Mangel an finanziellen Mitteln zum Hinderungsgrund, warum geeignete politische Programme zur Aufnahme, Betreuung und Eingliederung nicht zur Anwendung gelangen. Anstatt die soziale Integration der minderjährigen Migranten oder Pläne zu ihrer sicheren und betreuten Rückführung zu fördern, wird folglich nur versucht, ihre Einreise zu verhindern, und so begünstigt man den Rückgriff auf illegale Netze. Oder sie werden in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, ohne zu klären, ob das wirklich von „höherem Nutzen“ für sie ist.

Noch ernster ist die Lage der minderjährigen Migranten, wenn sie sich in einer Situation der Irregularität befinden oder wenn sie von der organisierten Kriminalität angeworben werden. Dann landen sie oft zwangsläufig in Haftanstalten. Nicht selten werden sie nämlich festgenommen, und da sie kein Geld haben, um die Kaution oder die Rückreise zu bezahlen, können sie lange Zeit inhaftiert bleiben und dabei verschiedenen Formen von Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sein. In diesen Fällen muss das Recht der Staaten, die Migrationsströme unter Kontrolle zu halten und das nationale Gemeinwohl zu schützen, mit der Pflicht verbunden werden, Lösungen für die minderjährigen Migranten zu finden und ihre Position zu legalisieren. Dabei müssen sie uneingeschränkt deren Würde achten und versuchen, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, wenn sie allein sind; zum Wohl der gesamten Familie müssen aber auch die Bedürfnisse ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Grundlegend bleibt allerdings, dass geeignete nationale Verfahren und Pläne einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern zur Anwendung gelangen, mit dem Ziel, die Ursachen der Zwangsemigration der Minderjährigen zu beseitigen.

An dritter Stelle appelliere ich von Herzen an alle, nach dauerhaften Lösungen zu suchen und diese konkret umzusetzen. Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, ist die Frage der minderjährigen Migranten an ihrer Wurzel anzugehen. Kriege, Verletzungen der Menschenrechte, Korruption, Armut sowie die Störung des Gleichgewichts in der Natur und Umweltkatastrophen gehören zu den Ursachen des Problems. Die Kinder sind die Ersten, die darunter leiden; manchmal erleiden sie Formen physischer Folter und Gewalt, die mit denen moralischer und psychischer Art einhergehen und in ihnen Spuren hinterlassen, die fast immer unauslöschlich sind.

Es ist daher absolut notwendig, in den Herkunftsländern den Ursachen entgegenzutreten, die die Migrationen auslösen. Das erfordert als ersten Schritt den Einsatz der gesamten Internationalen Gemeinschaft, um die Konflikte und Gewalttaten auszumerzen, die die Menschen zur Flucht zwingen. Außerdem ist eine Weitsicht notwendig, die fähig ist, geeignete Programme für die von schwerwiegenderen Ungerechtigkeiten und von Instabilität betroffenen Gebiete vorzuplanen,

damit allen der Zugang zu authentischer Entwicklung gewährleistet wird, die das Wohl der Kinder fördert; sie sind ja die Hoffnung der Menschheit.

Zum Schluss möchte ich ein Wort an euch richten, die ihr den Weg der Emigration an der Seite der Kinder und Jugendlichen mitgeht: Sie brauchen eure wertvolle Hilfe, und auch die Kirche braucht euch und unterstützt euch in eurem großzügigen Dienst. Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evangelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.

Ich vertraue alle minderjährigen Migranten, ihre Familien, ihre Gemeinschaften und euch, die ihr ihnen nahe seid, dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth an, damit sie über jeden wacht und alle auf ihrem Weg begleitet. Und mit meinem Gebet verbinde ich den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016

Franziskus

Verordnungen des Diözesanadministrators

130. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes

zu

Antrag Nr. 15/2016/RK Mitte

Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung, Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 32 - 33 zu den AVR des Alten- und Pflegeheim Mariä Verkündigung, Hagenstr. 1, 68623 Lampertheim, gelten die Vergütungs- und Entgeltwerte mit Stand zum 31.05.2016 unverändert bis zum 31.12.2018 fort. Ab dem 01.01.2019 gelten für die o. g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweils aktuell gültigen Vergütungs- und Entgeltwerte der Regionalkommission Mitte.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Ziffer 1 entfällt die Weihnachtsspendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie der Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 32 und nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR in den Kalenderjahren 2016, 2017 und 2018.

3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 2 zu den AVR entfällt das Urlaubsgeld nach §§ 6, 7 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2017 und 2018.

4. Im Zusammenhang mit und als Bestandteil des vorgelegten Sanierungskonzeptes gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Ziffer 1 bis zum 31.12.2018 in Abänderung der jeweils einschlägigen Regelungen der AVR eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden. Nach diesem Zeitpunkt gilt wiederum die jeweilige wöchentliche Regelarbeitszeit gemäß AVR.

5. Ausgenommen von den obigen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.

6. Von den Kürzungen sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Die Dienstgeberin prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

7. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.11.2016 bis 31.12.2018 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/ dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

8. Die Dienstgeberin informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass die Dienstgeberin die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

9. Soweit die Einrichtung ganz oder teilweise während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 ff. dieses Beschlusses (Auflösende Bedingung). Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesem Fall der einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuzahlen. Auf die Rechte aus diesem Beschluss können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht verzichten.

10. Maßgeblich für die mit diesem Beschluss getroffene Entscheidung der Unterkommission Nr. 15, antragsgemäß die Gehälter der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter abzusenken, ist die von der Antragstellerin vorgelegte „verbindliche Bistumserklärung“ des Bischöflichen Ordinariats Mainz vom 20.10.2016, wonach das Bistum Mainz gegenüber der Antragstellerin erklärt, dass für den Fall, dass es nicht zu einer Sanierung der Einrichtung und damit zu deren Weiterführung kommt, die abgesenkten Gehaltsbestandteile in Höhe der Summe, die bis zur Entscheidung der Weiterführung des Alten- und Pflegeheims (vorgesehen nach dem ergangenen Förderbescheid des Landes und mit Betriebsübergang auf den Caritasverband Darmstadt e. V.) angefallen sind, zu erstatten. Die genannte Erklärung wird Gegenstand dieses Beschlusses und ist diesem beigelegt.

11. Der Beschluss tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Die Erklärung im Brief vom 20.10.2016, auf die in Ziffer 10 Bezug genommen ist, hat nach der Anrede folgenden Inhalt:

„für den Fall, dass es nach einer positiven Beschlussfassung der Unterkommission der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes über den Absenkungsantrag der Stiftung Altenheim Mariä Verkündigung vom 23.05.2016 nach § 14 AK-O nicht zu einer Sanierung der Einrichtung und damit deren Weiterführung kommt, erklärt das Bistum gegenüber der Stiftung rückwirkend den Ausgleich der abgesenkten Gehaltsbestandteile in Höhe der Summe, die bis zur Entscheidung über die Weiterführung des Altenheims (vorgesehen nach dem ergangenen Förderbescheid des Landes mit Betriebsübergang der Einrichtung auf den Caritasverband Darmstadt e.V.) angefallen sind. Die Stiftung ist in diesem Falle verpflichtet, die entsprechenden Beträge an die Beschäftigten weiterzugeben.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 25. November 2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

131. Verordnung zum neuen Personalschlüssel für katholische Kindertageseinrichtungen im hessischen Teil des Bistums Mainz ab 01.01.2018

Die Mindeststandards für Kindertageseinrichtungen werden seit dem 1. Januar 2014 mit dem Hessischen

Kinderförderungsgesetz in den §§ 25a – 25d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) geregelt. Die bisherige Mindestverordnung (MVO 2008) wurde aufgehoben.

Das Bistum Mainz hat die bisherige Personalbemessung für Kindertagesstätten den gesetzlichen Anforderungen angepasst. Die neuen Regelungen wurden nach vorheriger Abstimmung zwischen DiCV und Stabsstelle am 30.09.2016 durch den Diözesanadministrator, Herrn Prälat Giebelmann, auf den Weg gebracht und werden nach der Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Kraft gesetzt.

Der neue Personalschlüssel soll zum 01.01.2018 in Kraft treten, wenn nicht zu einem früheren Zeitpunkt Vereinbarungen mit den Kommunen getroffen werden.

1) Grundsätzliche Personalberechnung

Es gilt die gesetzliche Vorgabe nach § 25c HKJGB zum Stand 01.03.2017. Zu diesem Wert gibt es einen Zuschlag in Höhe von 15%. Grundlage der Berechnung bietet die konkrete Auswertung des „Personal Wochensoll“ aus der Kita-Software „KitaPlus“. Der KiföG-Wert muss mit der Meldung an die Kommunen zu diesem Stichtag und der Betriebserlaubnis übereinstimmen.

- Gewährt eine Stadt oder Gemeinde in ihren kommunalen Einrichtungen einen höheren Personalschlüssel als KiföG + 15 % und ist bereit, einen solchen auch in der Katholischen Einrichtung mitzufinanzieren, stimmt das Bistum in diesen Einrichtungen auch der Festsetzung eines höheren Stellenschlüssels zu und finanziert die Mehrkosten im Rahmen der Trägeranteile mit.

- Leitungsdeputat und mittelbare pädagogische Arbeit

Das HessKiföG verzichtet wie schon die Mindestverordnungen von 2001 und 2008 auf die Vorgabe von Zeitkontingenten für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppe. Sowohl die zusätzlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit als auch für Leitungstätigkeiten sind von den Einrichtungsträgern eigenständig zu regeln. Mit der Regelung in § 25a Satz 2 HKJGB wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass der Träger einer Tageseinrichtung neben dem Auftrag, das Kindeswohl zu gewährleisten, hierfür gelten die Mindeststandards, den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 26 HKJGB umzusetzen hat. Bei der Festlegung des zeitlichen Umfangs für die oben genannten Tätigkeiten sieht das Bistum zusätzlich 15% vor.

Darin ist ein Leitungsdeputat von 9 Wochenstunden pro Gruppe abgebildet. Sollten die 15 % über dem gesetzlichen Wert weniger als 9 Stunden pro Gruppe abbilden, werden die Stunden entsprechend angehoben.

- Stellvertretende Leitung

In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 40 Kindern werden Stellvertretende Leitungskräfte ab 01.01.2018 vergütet. Stundendeputate für diese

Tätigkeiten werden über das bereits gewährte Leitungsdeputat nicht vergeben. Sollte das Leitungsdeputat über eine Vollzeitstelle hinaus gehen, ist die stellvertretende Leitung mit entsprechenden Stunden vom Gruppendienst freizustellen..

- Fachkräfte

Grundsätzlich müssen Fachkräfte im Sinne des § 25b HKJGB im Umfang des personellen Mindestbedarfs nach § 25c HKJGB in der Kita angestellt sein, um den gesetzlichen Standard zu erfüllen. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Beruf mit pädagogischer Ausrichtung erlernt haben, der nicht im Fachkraftkatalog aufgeführt ist, dürfen zwar in Kindergruppen mitarbeiten, aber nicht in den gesetzlich vorzuhaltenden Mindestpersonalbedarf eingerechnet werden, d.h. diese Personen können nur als zusätzliches Personal im Umfang des max. 15%igen Aufschlag des Bistums eingesetzt werden.

Aufgrund sehr hoher pädagogischen Anforderungen im hessischen Erziehungs- und Bildungsplan sowie teilweise sehr strengen Vorgaben der staatlichen Fachaufsicht, können Neueinstellungen von Nicht-Fachkräften nur in Ausnahmesituationen genehmigt werden. Diese müssen im Vorfeld mit der Stabsstelle besprochen werden.

2) Verwendung der Landesfördermittel (Qualitätspauschale) nach § 32 Abs. 3 HKJGB für Personalaufstockungen

Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Kitas im Rahmen der QM-Prozesse im Bistum Mainz können die Einrichtungen nachweisen, dass sie nach den Grundsätzen des hess. Bildungs- und Erziehungsplanes arbeiten.

Für die ständige Arbeit mit dem Qualitätsmanagementsystem dürfen daher die Einrichtungen 75 % der Landesfördermittel (Qualitätspauschale) nach § 32 Abs. 3 HKJGB für Personalaufstockungen verwenden. Diese Personalaufstockungen sind unter der Voraussetzung möglich, dass sich die örtliche Kommune mit der Verwendung der Landesfördermittel in der Einrichtung einverstanden erklärt und dies vertraglich geregelt ist. Diese zusätzlichen Stunden können unbefristet vergeben werden.

3) Zusatzpersonal von 10 Wochenstunden für die Weiterentwicklung zum Familienzentrum

Jährlich erhalten bis zu 50 Kindertageseinrichtungen, die sich zum Familienzentrum weiterentwickeln, mit dem Beginn einer Prozessbegleitung durch den Diözesancaritasverband oder nach erfolgreichem Audit mit verabredeter Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit ein zusätzliches Stundenkontingent von 10 Wochenstunden. Die 50 Plätze werden vom DiCV vergeben.

Dieses Stundenkontingent steht unter Haushaltsvorbehalt. Die entsprechenden Arbeitsverträge sind bis zum 31.12.2019 jedoch maximal für 2 Jahre zu befristen.

4) Zusatzpersonal für Integrationsmaßnahmen nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz

Die Personalbemessung bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung richtet sich in Hessen nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz und den dazugehörigen Empfehlungen für die Praxis.

Dies sind im Regelfall pro Kind 15 Wochenstunden (pro Integrationsplatz), bei Integrationskindern unter drei Jahren 13 Wochenstunden.

Die Platzzahl einer Regelgruppe bei Aufnahme eines Kindes mit Integrationsbedarf wird um fünf Kinder auf 20 Kinder abgesenkt. Bei Krippengruppen ist in diesen Fällen die maximale Größe auf 11 Kinder festgesetzt. Bitte beachten Sie dazu die Vorgaben Ihres Landkreises. Deren Vorgaben haben auch Auswirkungen auf die Berechnungen der Personalvorgaben nach KiföG.

Die Durchführung einer Integrationsmaßnahme bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Sozialhilfeträger und durch die Stabsstelle.

5) Zusatzpersonal für Schwerpunktkita nach § 32 Abs. 4 HKJGB

Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird oder für die das Jugendamt die Beiträge übernimmt, bei mindestens 22 % liegt, erhalten nach §32 Abs. 4 HKJGB zur Förderung und Unterstützung dieser Kinder eine Pauschale, zur Aufstockung des Personalschlüssels.

Liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 HKJGB vor, kann nach Genehmigung durch die staatlichen Stellen und durch das Bischöfliche Ordinariat zusätzliches Personal in dem Umfang eingestellt werden, wie die Kosten aus den zur Verfügung stehenden Landesmitteln gedeckt sind. Der tatsächlich durch das Bischöfliche Ordinariat genehmigungsfähige Beschäftigungsumfang ist im Einzelfall zu ermitteln und vor der Anstellung beim Bischöflichen Ordinariat, Zentraldezernat, Stabsstelle Kindertageseinrichtungen zu erfragen.

6) Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr

Berufspraktikanten werden nicht mehr auf den Sollstellenplan angerechnet. Pro Einrichtung kann ein Berufspraktikant angestellt werden. Die Genehmigung erteilt die Stabsstelle Kindertageseinrichtungen.

7) Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst

Jede Einrichtung darf eine Person im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst beschäftigen, auch zusätzlich zu einem Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr. Der Trägeranteil wird in die Betriebskostenabrechnung eingestellt und vom Bistum mitgetragen. Die Genehmigung erteilt die Stabsstelle Kindertageseinrichtungen.

8) Verwaltungsentlastung 400,-Euro pro Gruppe
Weiterhin stellt das Bistum den Kirchengemeinden, die Träger von Kindertageseinrichtungen sind, 400€ pro Gruppe und Jahr für Verwaltungsaufgaben der Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Kirchengemeinde kann mit diesen Mitteln geringfügig Beschäftigte (sog. Minijob) direkt in der Kindertagesstätte anstellen oder Stunden im Pfarrsekretariat aufstocken. Vor dem Abrufen der Gelder ist ein Verwendungsnachweis an die Stabsstelle Kindertageseinrichtungen zu senden. Die Personalsachbearbeitung erfolgt über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle. Sollte eine bereits bei der Kirchengemeinde Beschäftigte (nicht im Kita-Bereich) Stunden aufstocken, ist der Personalfall weiter über das Personaldezernat abzuwickeln.

9) Geschäftsträger

Das Bistum stellt voraussichtlich ab dem Jahr 2018 allen Kirchengemeinden auf Dekanatebene Geschäftsträger zur Entlastung der Trägereaufgaben für Kindertagesstätten auf freiwilliger Basis zur Verfügung.

Eine Erprobungsphase findet derzeit in den Dekanaten Seligenstadt, Bergstraße Mitte und Rodgau statt.

10) Krankheitsvertretung ab dem 1. Tag

Über die im KiföG geregelten Personalstunden für Ausfallzeiten (§ 25c HKJGB) hinaus ermöglicht das Bistum weiterhin eine Krankheitsvertretung ab dem ersten Tag. Die Genehmigung erteilt die Stabsstelle Kindertageseinrichtungen.

11) Anpassung des Sollstellenkontingents

Die kindbezogene Berechnung des KiföG führt zu schwankenden Personalvorgaben im Laufe eines Kindergartenjahres, wenn die Einrichtung nicht von Beginn bis zum Ende voll belegt ist. Diese Schwankungen möchten wir vermeiden und einen neuen stabilen Wert einführen, der sich an der Belegung zum 1.3.2017 orientiert. Diese kindbezogene Berechnung gilt auch bei unterjährigen Veränderungen der Kinderzahl fort.

Entstehen in Kindertagesstätten Belegungsschwankungen durch die der rechnerische Personalbedarf um mehr als 10% oder um mehr als 19,5 Wochenstunden vom bisherigen Personalschlüssel abweicht, informiert der Träger die Stabsstelle unverzüglich und stellt einen Antrag auf Neuberechnung und Genehmigung eines veränderten Stellenschlüssels. Dies gilt nicht für niedrigere Kinderzahlen in den ersten zwei Monaten eines Kindergartenjahres.

12) Reinigungskräfte

In Kindertageseinrichtungen dürfen Reinigungskräfte grundsätzlich bis zu folgendem Umfang beschäftigt werden:

Eingruppige Einrichtung	10 Wochenstunden
Zweigruppige Einrichtung	18 Wochenstunden

Dreigruppige Einrichtung	22 Wochenstunden
Viergruppige Einrichtung	33 Wochenstunden
Fünf- und sechsgruppige Einrichtung	40 Wochenstunden

Mainz, 25.11.2016



Prälat Dietmar Giebelmann
Diözesanadministrator

In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Beschäftigungsumfang durch das Bischöfliche Ordinariat genehmigt werden.

Die Reinigungsaufgaben können auch entsprechenden Fachfirmen übertragen werden. Die hier zu schließenden Verträge sind ebenfalls rechtzeitig dem Bischöflichen Ordinariat, Zentraldezernat, Stabsstelle Kindertageseinrichtungen, zur Genehmigung vorzulegen.

13) Hauswirtschaftskräfte

Für die Versorgung der Kinder in Übermittagsbetreuung müssen Hauswirtschaftskräfte eingestellt werden. Der Umfang der Beschäftigung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der angemeldeten Kinder in Übermittagsbetreuung:

Bei Warmanlieferung als Vollverpflegung	
für bis zu 20 Kinder	10 Wochenstunden
für bis zu 30 Kinder	12,5 Wochenstunden
für bis zu 40 Kinder	15 Wochenstunden
für bis zu 50 Kinder	17,5 Wochenstunden
für bis zu 60 Kinder	20 Wochenstunden

Bei Tiefkühlkost und Mischküche	
für bis zu 20 Kinder	10 Wochenstunden
für bis zu 30 Kinder	15 Wochenstunden
für bis zu 40 Kinder	17,5 Wochenstunden

Letztendliche Genehmigung entnehmen Sie den jeweiligen Stellenbescheiden der zuständigen Städte und Landkreise.

Für die besondere Essenszubereitung bei Krippenkindern erhält die Hauswirtschaftskraft bei 10 bis 12 genehmigten Krippenplätzen 4 Stunden pro Woche sowie 1 Stunde für die Schmutzwäsche. Bei weiteren Krippenplätzen für Unterdreijährige erfolgt eine Berechnung je nach Gegebenheiten in der Einrichtung.

14) Verfahren und Übergangsfrist zum neuen Personalschlüssel

Die Umstellung der Personalbemessung erfolgt im Rahmen der Fluktuation der Mitarbeitenden. Somit können betriebsbedingte Kündigungen in den Kindertagesstätten vermieden werden in denen im Vergleich zum bisherigen Personalschlüssel Personalüberhänge zu verzeichnen sind.

Einzelfallberatungen werden durch die Stabsstelle Kindertageseinrichtungen und die Fachberatung des Diözesan Caritasverbandes e.V. durchgeführt.

132. Umstellung der Baubetreuung in den Pfarreien

Ab dem 01.02.2017 werden die Baumaßnahmen der Pfarreien folgendermaßen betreut:

Dekanate:
Alsfeld, Gießen, Wetterau-Ost, Wetterau-West:
Herr Dipl.-Ing. Ralph Baumeister
Tel. 06131/253-333
ralph.baumeister@bistum-mainz.de

Dekanate:
Bergstraße-Mitte, Bergstraße-West, Worms
Herr Dipl.-Ing. Rainer Cebulla
Tel.: 06131/253-335
rainer.cebulla@bistum-mainz.de

Dekanate:
Mainz-Stadt
Herr Dipl.-Ing. Michael Helwig
Tel.: 06131/253-339
michael.helwig@bistum-mainz.de

Dekanate:
Darmstadt, Mainz-Süd, Rodgau, Seligenstadt
Herr Dipl.-Ing. Kilian Schießler
Tel.: 06131/253-440
kilian.schiessler@bistum-mainz.de

Dekanate:
Bergstraße-Ost, Dieburg, Erbach, Offenbach
Herr Dipl.-Ing. Martin Tarazi
Tel.: 06131/253-358

Dekanate:
Alzey-Gau-Bickelheim, Dreieich, Rüsselsheim, Bingen
Frau Dipl.-Ing. Adriana Zima
Tel.: 06131/253-340
adriana.zima@bistum-mainz.de

133. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2017)

„Bereitet dem Herrn den Weg“

Am 6. Januar findet in unserer Diözese die traditionelle Afrikakollekte statt.

1891 rief Papst Leo XIII. die Kollekte ins Leben, um Spenden für den Kampf gegen die grausamen Menschenjagden der Sklavenhändler auf dem afrikanischen Kontinent zu sammeln. Heute hilft die Kollekte, einheimische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden. Hilfe durch die Ausbildung von Menschen, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten und nachhaltigsten Formen, Entwicklung zu fördern.

Der Afrikatag 2017 stellt die Versöhnungsarbeit einheimischer Priester in Ruanda vor. 22 Jahre nach dem Völkermord der Hutu an der Tutsi-Minderheit, dem mehr als 800.000 Menschen zum Opfer fielen, geht es um die schmerzliche Aufarbeitung der Vergangenheit und den schweren Weg der Versöhnung zwischen Opfern und Tätern.

Wie in Ruanda sind Priester an vielen Orten in Afrika Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen sie eine gute Ausbildung und eine umfassende Vorbereitung auf ihre schwierigen Aufgaben. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von misio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Opfertüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag, Gebet zum Afrikatag und weiterführenden Informationen.

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

134. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en:

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. Februar 2017:

0.5 Psychiatrieseelsorge am Vitos Klinikum in Heppenheim

0.5 Psychiatrieseelsorge am Vitos Klinikum Gießen-Marburg, Standort: Gießen

Zum 01. August 2017:

1.0 Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Gießen-Marburg GmbH, Standort: Gießen

Auskunft zu allen Stellen erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Abt. 3, Tel.: 06131 253-250

Bewerbungen bis 02.12.2016 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Auf die Stellen können sich auch Diakone mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Die vorliegende Stellenausschreibung wurde durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.“

Kirchliche Mittelungen

135. Personalchronik

[REDACTED]



136. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 4. März 2017 im Mainzer Dom

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 4. März 2017, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann.

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeinde-katechese, Telefon: 06131/253-241, Fax: 06131/253-558, Mail: Rainer.Stephan@Bistum-Mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

137. Erwachsenenfirmung am 11. März 2017 im Mainzer Dom

Am Samstag, 11. März 2017 um 15.00 Uhr, wird Diözesanadministrator Prälat Dietmar Giebelmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Für die Anmeldung füllen die interessierten Firmbewerber/innen bitte den Meldeschein (e-mip) aus und drucken ihn zweimal aus. Beide Exemplare müssen sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache). Diese sind im Original (!) zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion)

per Post spätestens zwei Wochen vor dem Firmgottesdienst an das Referat Gemeindegatechese zu schicken: Dezernat Seelsorge, Referat Gemeindegatechese, Rainer Stephan Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn allerdings die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei.

Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Rainer Stephan telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter rainer.stephan@bistum-mainz.de zu erreichen. www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung.

138. Gabe der Erstkommunionkinder 2017

„Mithelfen und Teilen“

„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Geschichte von der „Stillung des Seesturms“ (Mk 4, 35-41).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation

in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramenten-katechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe

für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2017. Bereits im Oktober 2016 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ verschickt.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Sommer 2017 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

139. Gabe der Gefirmten 2017

„Mithelfen durch Teilen“

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes steht 2017 unter dem Leitwort „Gott nahe zu sein, ist mein Glück.“ (Ps 73,28).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.: - katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,

- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,

- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2017 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Gott nahe zu sein ist mein Glück“. Der „Firmbegleiter 2017“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2018 können zudem bereits ab Frühsommer 2016 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2017 wurden Ihnen bereits im Oktober 2016 zugestellt.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-53, Fax: 05251 2996-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

140. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 291

„Gewaltlosigkeit – Stil einer Politik für den Frieden“
Welttag des Friedens 2017

Nr. 292

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1).
Sucht – Eine Herausforderung für die Pastoral

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

141. Anzeige

Die Pfarrgruppe Astheim-Trebur-Geinsheim sucht eine gebrauchte, bezahlbare Falt- (Falz-) maschine. Sie sollte technisch gut in Schuss sein und auch Auflagen von ca. 3.000 Exemplaren falten können.

Kontakt: Gem. Ref. Stefan Karl-Haas Tel.: 06147 421.

142. Kurse des TPI

Thema: Genau. Komplet. Verständlich.
Der Studientag zur revidierten
Einheitsübersetzung

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Termin: Montag, 23. Januar 2017, 9:30 (Stehkaffee)–
17:00 Uhr

Ort: Hildegard-Forum, Rochusberg 1, 55411
Bingen

Referentin: Dr. Katrin Brockmüller

Kosten: 40,- €

K 17-01

Titel: Noah, Mose & Co.

Theologische Spurensuche im Film

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referent/-innen: Prof. Dr. Reinhold Zwick, Münster

Termin: 13.-15.03.2017

Ort: Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

K 17-02

Titel: Auf dem Weg zu einer charismenorientierten
Pastoral.

Werkstatt für eine Pastoral in größeren
Räumen

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und
Studierende

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim, JProf. Dr.
Wolfgang Beck

Referent/-innen: P. Dr. Arthur Schmitt CRSA

Termin: 14.-16.03.2017

Ort: Kloster Neustift, Vahrn (Bistum
Bozen-Brixen)

Auskunft und Anmeldung: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Telefon 06131 270880; E-Mail: info@tpi-mainz.de, www.tpi-mainz.de